Bavar.
2544
mc

...iv.
...44 mc

Sternfeld, A.

Das
Oeffentliche Verfahren
vor dem
Geschworenen-Gerichte,
unter
Zugrundlegung der französischen und bayerischen Gesetzgebung.

R

Von

Adolph Sternfeld,
ehemaligem Gerichtsschreiber am Appellations- und Assisengerichte zu Zweibrücken.

Zweibrücken, 1848.
Druck und Verlag der G. Ritter'schen Buchdruckerei und Buchhandlung.

336. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In allen deinen Werken folge deinem Gewissen und sey ihm getreu, denn dadurch werden die Gebote gehalten.

Schaffe dem Kleinen wie dem Großen Recht.

Sey sanftmüthig, wenn du reden hörst, damit du es verstehest, und gieb darauf eine weise und wahrhafte Antwort.

Jesus Sirach.

Vorwort
zur ersten Auflage.

In einem Zeitraume von vier und zwanzig Jahren, nämlich von dem Jahre 1816 bis 1840, hatte ich Gelegenheit, das Institut der Geschworenen und das öffentliche Verfahren vor dem Assisengerichte in allen seinen Beziehungen aus eigener Anschauung genau kennen zu lernen. Meine amtliche Stellung, so wie die spätere Beschäftigung, die Verhandlungen des Assisengerichtes durch die Presse vor das größere Publikum zu bringen, machten mir es zur Pflicht, denselben eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Es soll nun hier das Resultat meiner gesammelten Erfahrungen, so wie Dasjenige, was ich den Werken der besten Schriftsteller in dieser Materie und dem Umgange mit den bewährtesten Justizbeamten des Kreises verdanke, zusammengestellt und der Oeffentlichkeit, vorzüglich aber derjenigen Klasse meiner Mitbürger, welche berufen ist, das Amt eines Geschworenen zu bekleiden, als ein Zeichen der innigsten Verehrung übergeben werden.

Ich bin weit entfernt von der Anmaßung, als Belehrer einer Korporation auftreten zu wollen, die in ihrer Mitte eine große Anzahl wissenschaftlich gebildeter Männer besitzt, von denen ich mir selbst Belehrung erbitten möchte; der Zweck dieser Blätter ist vielmehr hauptsächlich der: einen Leitfaden für diejenigen Bürger an die Hand zu geben, welche, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, den Verhandlungen vor dem Assisengerichte persönlich beizuwohnen, wohl schwerlich im Stande sind, eine ganz richtige Idee von ihrer Stellung und dem

Umfange ihrer Pflichten zu fassen; besonders wenn sie zum ersten Male die Verrichtungen eines Geschworenen ausüben sollen.

Was das Wesentliche des Berufes des Geschworenen, nämlich das richtige Auffassen und Beurtheilen der seiner Entscheidung anheim gegebenen Thatsachen betrifft, darüber kann wohl nimmermehr eine Anweisung ertheilt werden, und in dieser Hinsicht hat sich auch der Gesetzgeber selbst keine Vorschrift erlaubt. Alle Entscheidungen müssen aus der Quelle der Gewissenhaftigkeit, des Scharfsinnes und der unerschütterlichen Charakterfestigkeit des Geschworenen ihren Ursprung nehmen, wenn sie Das bewirken sollen, was der Staat zum Heile seiner Glieder von ihm erwarten darf.

Ich will vielmehr die äußere Form schildern und ein treues Bild des Criminalverfahrens von dem Augenblicke an, wo die erste Spur eines Verbrechens ruchbar wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo

der Urheber den Lohn seiner That empfängt, darzustellen versuchen.

Für diese Arbeit würde ich mich hochbelohnt schätzen, wenn sie den Beifall der die Jury des Kreises bildenden Bürgerklasse, unter denen ich so manchen Freund zu besitzen mir schmeicheln darf, erhalten sollte.

Zweibrücken, im September 1840.

A. St.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Als ich im Jahre 1840 mich an die zu Geschworenen bezeichneten Bürger wandte, um Denjenigen, deren Beruf es nicht ist, mit der Gesetzgebung vollkommen vertraut zu seyn, den Umfang ihrer Pflichten und die Formen für deren Ausübung anzudeuten, da glaubte ich nicht, daß mein aus der Liebe zu unsern freisinnigen Institutionen entsprungenes Bestreben so günstige Aufnahme finden würde.

Im Jahre 1848 ist eine neue Zeit in politischer — somit auch in legislativer Hinsicht eingetreten; das öffentliche — mündliche Verfahren wird allgemein als Grundpfeiler des im Volke wurzelnden

Gerechtigkeitssinnes anerkannt und in das Leben eingeführt. In Bayern, wo ein Minister an der Spitze der Justiz stehet, der einem Kreise entsprossen, in welchem das Volk seinen höchsten Stolz in der Institution des Geschwornengerichts findet — sind die Assisengerichte in voller Thätigkeit, und man darf sich der Hoffnung hingeben, daß bald auf keiner Provinz des großen deutschen Vaterlandes der Druck einer unkontrolirten, im Finstern waltenden Justiz mehr lasten wird.

Somit wird denn die Zahl der zu Geschworenen bestimmten Bürger sich unendlich vergrößern, und da das Bedürfniß eines belehrenden Leitfadens für dieselben gegeben ist, wurde durch Veranstaltung einer revidirten und mit der neuesten bayerischen Gesetzgebung in Einklang gebrachten zweiten Auflage diesem Bedürfnisse entsprochen.

Zweibrücken, 1848.

A. St.

I. Abschnitt.

Entstehung der Geschworenengerichte.

Der Ursprung des Instituts der Geschworenen ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Er wird häufig in den Wäldern der alten Germanen gesucht, die Franzosen behaupten, daß es bei ihnen zuerst bestanden und durch die Normannen in England eingeführt worden sey, ja die Schweden sprechen es als eine Erfindung ihrer Voreltern an. Gewiß ist es, daß, so weit man in die Geschichte dieses Volkes hinaufsteigt, schon Spuren des Instituts gefunden werden. Indessen mögen wohl alle Nationen gleiche Ansprüche haben; denn in dem Stande der untern Stufe der Ausbildung kann es nur eine Rechtspflege geben, die sich dem Geschworenengerichte nähert. Alle wesentliche Theile unserer heutigen Jury finden wir indessen schon in den früheſten Einrichtungen der Engländer und diese wieder in der Römischen Criminaljustiz. Es bestehen übrigens beinahe so viele verschiedene Meinungen, als Autoren über diesen Gegenstand geschrieben haben. Etwas Bestimmtes hierüber sagen wollen, hieße daher weiter nichts, als zu der Masse von Hypothesen eine neue hinzufügen, ohne der Aufklärung der Sache auch nur um einen Schritt näher gekommen zu seyn; und es dürfte sogar als ein sehr kühnes Unternehmen betrachtet werden, den Schleier

lüften zu wollen, welcher so lange der Hand der ausgezeichnetsten Forscher widerstanden hat.

So mag es denn dahin gestellt bleiben, in welchem Lande und in welcher Form zuerst ein Geschworenengericht Recht gesprochen hat; freuen wir uns vielmehr, daß wir das herrliche Institut besitzen, in dessen Hände wir das Heiligste auf Erden: „die Gerechtigkeit“ niederlegen, dem wir unsere Ehre mit Sicherheit anvertrauen können; freuen wir uns, daß durch den Geist der Neuzeit die Bahn geöffnet ist, um dasselbe allen civilisirten Völkern Europas zuzuführen.

In der That, welchen Nutzen könnte es auch wohl bringen, in einer langen, mit hebräischen, griechischen und lateinischen Benennungen gespickten Abhandlung zu untersuchen, ob die Sophetim und der Sanhedrin der alten Juden, die Todtenrichter der Pharaonen, die Dikasten der Griechen, die **Judices selecti** der Römer, oder die Schöffen der alten Germanen eigentliche Geschworenen waren, oder nicht?! Für den vorgesetzten Zweck ist es meines Erachtens ersprießlicher, das Geschworenengericht, wie es jetzt in England, in Frankreich und anderwärts bestehet, zu beleuchten, Anderen überlassend, den Stammbaum der Jury von den Eideshelfern und Rachinburgern der Deutschen, von der nordischen Nämda, die mit den Normannen nach England übergegangen seyn soll, oder wo sonst herzuleiten.

Indessen sind immer die geschichtlichen Momente in Bezug auf den Zweck der Geschworenengerichte wichtig und in dieser Rücksicht dürfen dieselben nicht unbeachtet bleiben. Ist ja doch die Geschichte die große Lehrerin der Menschheit. Sie ist es, welche uns die tiefsten Geheimnisse der menschlichen Natur erschließt und uns die mit ihr im Laufe der Zeit verwachsenen Irrthümer zeigt.

Das Institut der Geschworenen, von vielen achtbaren und gelehrten Männern angefochten, von dem Volke als Schutzheiliger verehrt und von den Gesetzgebungen der größeren Staaten, welche sich einer Constitution erfreuen, im ganzen Umfange ihres Gebiets, so wie von andern in einzelnen Ländertheilen sanktionirt, verdankt wahrscheinlich seine Entstehung einem barbarischen Gebrauch, woraus gleichwohl das Höhere der menschlichen Natur hervorleuchtet.

In jener finstern Zeit, wo die Vernunft die Zügel der Herrschaft noch nicht zu ergreifen vermochte, wo Staaten bestanden, ohne Begriff von Staatsgewalt, wo Regiertes sich fand ohne Regierendes, da nahm man behufs der Bestrafung gesetzwidriger, d. h. das Zusammenbestehen störender Handlungen, seine Zuflucht zu Gottesurtheilen (Ordalien) und wähnte, die Gottheit selbst träte hier augenscheinlich ins Mittel; sie wäre mit dem Angeklagten im Bunde, wenn er unschuldig, und ließe ihn verderben, wenn er schuldig sey.

In dieser Erscheinung, die nur dem dunkelsten Gefühle von dem Wesen der Gottheit zugeschrieben werden kann, finden wir aber einen herrlichen, oben schon angedeuteten Zug des reinsten Gefühls für Wahrheit. Gott, der die höchste Wahrheit ist, mußte am besten die Thatsachen, das Schuldig oder Nichtschuldig, nach seiner Allwissenheit erkennen, und vermöge seiner Allmacht mußte er den Angeklagten wunderbar retten oder vernichten können. Dieß war die Reihe von Schlüssen, die sich dem einfachen Verstande aufdrang, weil darin viel Wahres lag, das durch das Gefühl, wiewohl unter falschen Beziehungen, sich ankündigte. Die Wahrheit war also das Höchste, was es für Menschen und für die Gottheit geben konnte; denn diese selbst stand unter ihrem Begriffe und mußte ihr huldigen.

Der Angeklagte mußte Proben aller Art bestehen, die sämmtlich durch physische Stärke überwunden werden konnten. Ein rohes Volk, das auf einer geringen Stufe der Geistescultur stehet, reducirt Alles auf die physische Kraft; sie ist das einzige, das wünschenswertheste Gut; denn durch sie erlangt man, was die sinnliche Natur fordert: Befriedigung der Triebe und Uebergewicht über Andere. Kein Wunder also, wenn bei solchem Volke die physische Kraft zum Ausgleichungsmittel für die höchsten Interessen gebraucht wurde. Der Verstand war aber noch nicht aufgeklärt genug, um zwischen äußerer ergreifbarer und innerer unsichtbarer Wahrheit zu unterscheiden, daher sehen wir jenen Maßstab als Werthmesser an Alles gehalten, was nur möglicherweise in der bürgerlichen Gesellschaft zur Frage kommen konnte. Das innere Bewußtsein der Schuld oder Unschuld, sogar Rechtsfragen, wurden durch physische Kraft entschieden. Der Angeklagte mußte öfter mit dem Richter kämpfen und unterlag er, so bewies dieß seine Unschuld, die Gott auf diese Weise an den Tag gelegt; — daher Gottesurtheil (Jugement de Dieu) bei den Franzosen, genannt.

Den Päpsten war, bei verbreiteter Cultur, das Verdienst vorbehalten, auf die Abschaffung dieser Ordalien (gleichviel ob aus reiner oder unlauterer Absicht) zu wirken. Die Verbreitung des römischen Rechts that hierzu noch mehr. Man sah endlich die Thorheit der Gottesgerichte ein; allein der Glaube an eine sichtbare göttliche Macht, die im Gewissen tief begründete, höhere spezielle Einwirkung, waren zu sehr mit den Gefühlen des Volkes verwachsen, als daß dieselben sobald beseitigt hätten werden können.

Um diese Zeit mochte irgend ein Herrscher, oder sonst ein großer Mann, das menschliche Herz tiefer durchschauet

und gefunden haben, daß das Wahrheitsgefühl, welches man bisher im höchsten Grade der Gottheit zugeschrieben, sich vielleicht auch in der menschlichen Brust äußere, und daß durch eine combinirte Aeußerung desselben von einer Anzahl Personen die Wahrheit zum Behuf einer von Menschen zu verhängenden Strafe, ebenso, wie durch den Ausspruch der Gottheit erkannt und offenbaret werden könnte.

Der Menschenkenner erfand die Zahl von zwölf Personen, denen die peinliche That mit allen Beweisstücken vorgetragen werden mußte, und wenn dann alle zu gleicher Zeit in ihrem Innern fühlten, gleichsam, als wenn die Gottheit selbst es ihnen zurufe, daß die That von dem Angeschuldigten begangen oder nicht begangen worden — so sprachen sie mit einem Worte dieses Gefühl durch ein Schuldig oder Nichtschuldig aus. Dieser Ausspruch galt dann ihnen und dem Volke so viel, als seye die That Gott selbst und dem Volke vorgetragen worden und sie hätten, vermöge ihres Gefühles für Wahrheit, nicht anders sprechen können. Daher nannte man diesen, von der Natur, von dem innersten, tiefsten Wahrheitsgefühl, gleich einem Schrei ausgepreßten Ausspruch „Gottes- und Volksurtheil“ (Jugement du peuple et du Dieu).

Es ist schmerzlich, einem den theuersten Interessen der Völker so innig verbundenen Institute nicht in die Quelle nachfolgen zu können, den Namen des Mannes nicht kennen zu lernen, in dessen Seele sich diese Idee zuerst erzeugte; denn fürwahr, er muß ein großer Kenner des menschlichen Herzens gewesen seyn, die menschliche Natur in ihrer geheimsten Werkstätte belauscht haben. Für Diejenigen aber, die berufen sind, über Leben und Tod zu sprechen, kann der

erhabene Gedanke, daß ihrem Ausspruche anvertrauet ist, was die Völker in früheren Zeiten nur dem höchsten Wesen anvertrauen wollten, nur zum Sporne dienen, sich so viel als möglich von allen menschlichen Trieben und Leidenschaften zu reinigen und mit einem Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühle zu Werke gehen, die den Menschen gewissermaßen der Gottheit näher bringt.

Hinsichtlich der zweiten Frage, nämlich: in welcher Epoche das Institut der Geschworenen in England und Frankreich eingeführt worden und in welchen der beiden um diese Ehre streitenden Staaten dies zuerst geschah, herrscht eben so undurchdringliches Dunkel.

Seit dem Jahre 1215, zur Zeit, wo die englische Freiheit durch die Charta magna gegründet wurde, haben wir in England schon bestimmte Nachricht von den Geschworenengerichten, die damals schon als die festeste Stütze dieser Freiheit angesehen wurden. *) In jener Zeit wurden auch daselbst die Gottesurtheile abgestellt, was in Frankreich zwar später geschah; denn erst unter Ludwig dem Heiligen, der von 1226 — 1270 regierte, wurden die Ordalien gänzlich abgeschafft; dennoch spricht die Vermuthung dafür, daß die Ehre den Franzosen gebühre, nach dem was andere Schriftsteller darüber sehr glaubhaft beibringen. **) Man weiß nämlich, daß Frankreich zu jener Zeit in viele kleine Herrschaften, der Oberlehensherrlichkeit des Königs ungeachtet, zerfiel. Diese Herren (Seigneurs) übten die Justiz mit der größten Willkühr aus, so daß sie mittelst Ordonnanzen nach

---

*) Nachrichten von Blackstone und Delolme.

**) Selves. Paris 1811 p. 16—17 und Andere.

Gutdünken darüber verfügten. Nun finden wir in einem der geschätztesten Werke *) zwei solche Ordonnanzen de dato 1194 und 1223 von Pierre Courtenay und einer Comtesse Mathilde, worin es wörtlich heißt: Si les douze jurés *choisis par les habitans* se trouvent d'un même avis, le baille ou prévôt sera tenu de juger en conformité, quand ce ne serait pas le sien.

Hiernach war wohl die Geschwornen-Einrichtung früher in Frankreich als in England eingeführt; denn in der gedachten Ordonnanz von 1194 wird der Jury, als einer bekannten und schon in Uebung begriffenen Sache, gedacht; sie muß daher schon vor dem Jahre 1194 bekannt gewesen seyn, während man in England erst vom Jahre 1215 bestimmte Nachricht davon hat, so daß das Institut von Frankreich aus nach England verpflanzt worden zu seyn scheint.

Allenthalben, und das ist höchst merkwürdig, wurden früher folgende 4 Momente als Grundzüge der Institution angesehen:

1) Die Zahl von zwölf Geschworenen,
2) vorgängige Eidesleistung,
3) Gleichheit des Standes,
4) Einstimmigkeit in dem Ausspruch.

Die Geschworenengerichte fanden nur in England, Frankreich und in den nordamerikanischen Freistaaten Eingang, in welch' letztere sie aus der früheren englischen Verfassung verpflanzt und nachher constitutionsmäßig beibehalten wurden. Auch in dem jetzt nicht mehr bestehenden Königreich Westphalen waren sie, nach dem Vorbilde Frankreichs, sechs Jahre lang

---

*) Grosley. London p. 71—72.

eingeführt und noch jetzt bestehen sie in den erstgedachten drei Staaten wie in einigen Provinzen des Rheinlandes, obgleich ihrer ursprünglichen Verfassung sehr unähnlich.

In England haben sie sich von jeher erhalten, sie sind da in die Constitution selbst verwebt, an der bekanntlich kein Jota geändert werden durfte, wenn gleich das Bedürfniß und der Geist der Zeit dieß im höchsten Grade wünschenswerth machte; in Frankreich dagegen waren die Geschworenengerichte lange Zeit verschwunden und wurden erst wieder durch die Constitution von 1791 ins Leben gerufen.

Die Franzosen, welche in der empfänglichen Zeit der Revolution von 1789 jede gehaltvolle Bemerkung ihrer geistvollen politischen Schriftsteller aufgriffen und in ihre neue Staatsverfassung verwebten, sahen ein, daß die Unschuld vor den Geschworenengerichten wohl schwerlich jemals gesetzlich gemordet werden könne, und betrachteten demnach das Institut als eine der wohlthätigsten Einrichtungen, die je der menschliche Geist erfunden hat. Die Nationalversammlung führte die Geschworenengerichte wieder ein, weil sie glaubte, dem Volke nicht genug Antheil an der Staatsgewalt geben und zur Gleichheit kein besseres Beförderungsmittel finden zu können.

Sie wähnte, die Revolution werde als eine ihrer fruchtbarsten Folgen auch die haben, daß sie aus allen Bürgern solche aufrichtige und wahrheitsliebende Wesen schaffe, wie sie das erste Zeitalter der Menschheit uns darstellt, für welche keine Gerichtsverfassung passender sey, als die Geschworenen-Einrichtung. Seitdem ist das Institut in Frankreich eingeführt und hat, wenn auch diese illusorischen Voraussetzungen in der Wirklichkeit sich nicht bestätigten, den allgemeinsten Beifall erhalten. Die Regierung selbst hat dasselbe für eine Wohlthat dadurch erklärt, daß sie einige spezielle Fälle ausnahm,

wo dem Angeklagten der Vortheil, durch Geschworenen gerichtet zu werden, entzogen ist.

Man ist so sehr von dem Nutzen der Geschworenengerichte überzeugt gewesen, daß sich dieselben selbst dann noch erhalten haben, als eine Hauptveränderung in der Criminal-Justizverfassung vorging und man die Assisen einführte. Inzwischen hat Das doch nicht verhindert, daß in Frankreich die jeder menschlichen Einrichtung anklebenden Mängel auch hinsichtlich der Geschworenengerichte eingesehen worden wären. Dem National-Institute gebührt das Verdienst, die Verbesserung derselben sich zur Aufgabe gemacht zu haben, indem es einen Preis auf die Lösung der Frage setzte, wie das Institut der Geschworenengerichte zur höchsten Vollkommenheit gebracht werden könne.

Die französische Nation war aber, theils auswärtig, theils mit andern Zweigen der Verwaltung, zu sehr beschäftigt, als daß sich Gelehrte und Geschäftsmänner gefunden, welche diese wichtige Frage analysirt und mittelst philosophischer Beleuchtung zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht hätten. Alles, was geschah, ging von der Regierung selbst aus. Mehrere ihrer Redner traten nach und nach auf, schilderten die Mängel, gaben manche gute Winke und man that bis auf die neuesten Zeiten Alles, um das Institut so zweckmäßig als nur immer möglich einzurichten.

Mit der französischen Gerichtsverfassung sind auch die Geschworenengerichte in andere Länder, namentlich in einen Theil von Deutschland, verpflanzt worden, und auch da haben sie sich im Allgemeinen Verehrer und Bewunderer erworben, während ausgezeichnete Männer*) sie getadelt, ohne

*) v. Feuerbach u. M.

jedoch bündige Gründe anzugeben. Millionen Deutsche, die bisher unter dem Drucke einer im Dunkeln richtenden Justiz lebten, haben sich nun von der Vorzüglichkeit des öffentlichen, mündlichen Verfahrens vor Geschworenen überzeugt. Auffallend ist es indessen, daß die wenigen Widersacher der Geschworenengerichte hauptsächlich da leben, wo das Institut nicht eingeführt ist und wo man es nur aus Büchern kennt. Dadurch mögen auch die demselben nicht günstigen Ansichten jener ehrenwerthen Gegner hervorgerufen worden seyn; von dem Tadel Derjenigen aber, welche aus denselben Gründen gegen die Geschworenen und das öffentliche, mündliche Verfahren eifern, wie der Taglöhner gegen die Dampfmaschine und der Lohnkutscher gegen die Eisenbahn, mag wohl keine Notiz genommen werden.

II. Abschnitt.

Zweck und Garantie der Geschworenengerichte.

Das Geschworenengericht (Jury) ist seinem Begriffe nach: eine gesetzlich bestimmte Zahl aus dem Volke gewählter und durch Eid verpflichteter Männer, deren sich die Staatsgewalt bedient, um die Wahrheit einer sträflichen Thathandlung, nach dem auf das Gefühl gemachten Eindrucke, behufs der unmittelbaren Anwendung eines Strafgesetzes, aufzufinden.

Diese Definition gibt zugleich den Zweck des Geschworenengerichts an, dessen Tendenz rein praktisch, d. h. ein äußeres Ziel verfolgend, ist. Unter diesem von dem Staate zu verfolgenden Ziel kann aber nichts anders verstanden seyn, als eine vollkommen unpartheiische, den Sitten des Volkes und dem Geiste der Zeit angemessene Strafgerechtigkeitspflege und dadurch bewirkte Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Die Strafgerechtigkeit gehört zu den wichtigsten Attributen der Staatsgewalt; denn deren Handhabung bildet die unerläßliche Bedingung, unter welcher allein in der bürgerlichen Gesellschaft die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten und den Einzelnen die ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse

gesichert werden können. Wie würde es in einem Staate aussehen, wenn es keine Gesetze gäbe, welche durch Androhung von Strafen die Excessen der rohen Leidenschaft, die unersättliche Begehrlichkeit des Eigennutzes zügelten? Was würden selbst aber die bestehenden Strafgesetze fruchten, wenn die Entarteten diesen heilsamen Damm ungeahndet zu durchbrechen vermöchten; wenn eine schwankende Ausübung der Strafgerechtigkeit die Uebelthäter zur Hoffnung ermuthigte, der wohlverdienten Strafe entgehen zu können, oder dem Schuldlosen Besorgnisse für sein Leben und seine Freiheit einflößte? Eine richtige Verwaltung der Strafgerechtigkeit ist daher das erste Erforderniß eines wohl geregelten Staates. *)

Zur Theilnahme an diesem erhabenen Zweige der öffentlichen Gewalt sind nun die als Geschworenen bezeichneten Staatsbürger berufen; sie sollen durch ihren Ausspruch feststellen, ob diejenigen verbotenen Handlungen, welche vor die Schranken des Assisengerichts gebracht werden, wirklich vorgefallen sind, ob diejenigen Personen, welche deßhalb angeklagt worden, solche auch wirklich begangen, vielmehr sich derselben schuldig gemacht haben.

Durch die Erklärung der Geschworenen wird das Schicksal der Angeklagten entschieden, indem solche die Grundlage des Erkenntnisses des Assisengerichts bildet, sonach sind ihrem Ausspruche die höchsten Güter der Menschen, die persönliche Freiheit, zuweilen das Leben, immerhin aber die Ehre der Angeklagten anvertraut.

---

*) Worte des Präsidenten bei Eröffnung der Assise für das 4. Quartal 1838.

Die Geschworenen bilden kein ständiges Tribunal, ihre Entscheidungen stehen vereinzelt und richten sich nach dem jedesmaligen Verhältniß der Sache, sie geben keinerlei Norm für den kommenden Tag und gerade diese, bei einem Collegium von Richtern unverzeihliche Inkonsequenz ist eine der größten Vorzüge des Geschworenengerichts, weil dasselbe immer frei und ungebunden nach dem innersten Rechtsgefühle, fern von jeder Methode wie von jedem festgestellten Prinzip, urtheilen kann.

Es ist behauptet worden, daß demnach die Erklärungen der Geschworenen auf allzufreier, an Willkühr streifender Beurtheilung beruhen; allein dieses ist gerade, was ihnen den Vorzug vor andern Richtern einräumt, daß sie ihre Aussprüche blos aus ihrem Innern, ohne alle Beimischung äußeren Zwanges, den jede Regel, jede Beweistheorie mit sich führt, schöpfen. Vergebens ist es übrigens auch, Formen und Regeln aufzustellen und sie bis ins Unendliche zu vervielfältigen; man wird zuletzt doch immer wieder bei dem Punkte ankommen, wo die Willkühr den Ausschlag gibt, die keine andere Garantie darbietet, als die menschliche Vernunft und Redlichkeit. Die Kunst bestehet aber darin, daß man die Willkühr in eine solche Stellung bringe, daß sie kein Interesse hat, sich gegen die Vernunft und das Recht aufzulehnen. Dieß ist das Geheimniß aller Institutionen von der repräsentativen Staatsverfassung bis zu dem einfachsten Pachtkontrakte; dieß ist auch das Geheimniß der Institution der Jury. Der Geschworene ist gerecht, weil er frei ist, und nicht sowohl die nackte That, als den Angeklagten, richtet; er ist gerecht, weil er nichts sagt, als was er glaubt und nichts glaubt, als wovon er fest überzeugt ist; er ist

endlich gerecht, weil für ihn kein Interesse vorliegt, ungerecht zu seyn.

Dem Kreise seiner Familie entnommen, ist aber auch der unbefangene Sinn eines Geschworenen, sein Glauben an die bessere Seite der Menschheit, nicht durch jahrelange Befassung mit dem Auswurfe derselben getrübt; er sieht nicht in jedem Angeklagten einen Verbrecher, weil eine schwere Beschuldigung auf ihm lastet; er freuet sich immer ein Nichtschuldig aussprechen zu können und fällt nur dann ein Verdammungsurtheil, wenn die Beweise der Art sind, daß sie keinem gegründeten Zweifel der Schuld Raum lassen. Der Geschworene ist nicht gepanzert gegen die Thränen der Unschuld und das Unglück eines augenblicklich Verirrten; aber seine ganze Indignation fällt auf das bewiesene, von jeder Entschuldigung entblößte vorsätzliche Verbrechen zurück. Ganz anders verhält es sich in den Staaten, wo die Strafgerechtigkeit durch permanente Criminalgerichte gehandhabt wird, wo der Richter, beständig umgeben von Unglücklichen, die bei seinem Anblick, ja bei seinem Namen schon zittern, das strafende Schwert fast niemals aus der Hand legen darf.

Die Unabhängigkeit der Geschworenen ist unstreitig einer der Hauptvortheile des Instituts. Der größte Theil derselben gehört der wohlhabenden Klasse der Staatsbürger an; sie sind sonach den Insinuationen von oben eben so unzugänglich, als den Leidenschaften der Partheien und Kasten. Was ihrer Unabhängigkeit aber das Siegel aufdrückt, ist, daß jeder Geschworene nach gepflogener Berathung seine Stimme geheim abgeben darf, obgleich man mit Bedauern vielfach wahrgenommen hat, daß das Geheimniß des Berathungszimmers nicht immer so heilig gehalten wird, wie es der Ernst des Gegenstandes und die Würde des Institutes verlangt.

Der Geschworene widmet den Verhandlungen eine angestrengte ununterbrochene Aufmerksamkeit; denn für ihn ist es ein ungewöhnlicher Anblick, einen Angeklagten im Kampf mit der verfolgenden Gerechtigkeit zu erblicken. Er ist wißbegierig, alle Details der in Frage stehenden verbrecherischen That kennen zu lernen, und geschmeichelt durch die außerordentliche Gewalt, die ihm das Gesetz verliehen hat, ist es ihm nicht möglich, gleichgültig oder gar unachtsam bei den wechselnden Scenen eines so ernsten Drama's zu seyn.

Man hat den Geschworenen zum Vorwurf gemacht, daß sie einen Widerwillen zeigten, veraltete, durch ihre unverhältnißmäßige Härte dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene, Strafgesetze zu achten und daß sie in den Fällen, wo solche Gesetze zur Anwendung kommen müßten, ein Verdict zu Gunsten des Angeklagten erließen.

Ist aber dieser Vorwurf nicht eher eine Kritik des Strafgesetzbuchs, als des Geschworenen-Institutes? Was soll man von einem Gesetze denken, das von der öffentlichen Meinung mißachtet oder gar belächelt wird? Es dürfte sich wohl der Gedanke aufdringen, daß es wirklich schlecht und längst reif zur Abschaffung sey!

Die öffentliche Meinung war stets der oberste Regulator der Gesetzgebungen aller Völker. Es ist sonach ein großes Glück, daß der Geschworene in gewissen Fällen seine Gewalt der Anwendung eines Gesetzes entgegensetzen kann, welches im Laufe der Zeit eine wahre Ungerechtigkeit geworden ist.

Wer würde wohl wünschen, einen Menschen auf dem Schaffot sterben zu sehen in Folge eines veralteten, von dem Lande und dem Gesetzgeber vergessenen Gesetzes; vergessen mit den Verhältnissen, welche es in früheren Zeiten hervorgerufen und damals vielleicht nothwendig gemacht haben.

Nun denn, dieses Schauspiel würden wir erleben, wenn der Fall ständigen Richtern übergeben wäre und keine Begnadigung einträte. Die Richter würden, sogar ohne Gewissensbisse, denn sie sollen keinen andern Leiter kennen, als das bestehende Gesetz, das Todesurtheil aussprechen.

In Schweden wurde Capitän Lindenberg zum Tode verurtheilt, weil er in einem öffentlichen Blatte behauptet hatte, der König verwende zu vieles Geld auf das Theater. Ueber dieses Urtheil, so wie über das veraltete Gesetz, auf das es sich gründete, spottete das Volk; Lindenberg aber verlangte mit lachendem Munde, hingerichtet zu werden, bequemte sich aber doch zuletzt, die aufgedrungene Gnade anzunehmen.

In neuester Zeit, am 28. September 1848, haben die Vertheidiger in einem Prozesse wegen sogenanntem Hochverraths durch die Presse dem Criminalgericht zu Berlin vorgestellt, daß es sich nur in der Alternative befinde, entweder die Angeklagten freizusprechen oder nach dem bestehenden Rechte sie in einer Kuhhaut zum Galgen schleifen, von unten hinauf rädern und ihre Körper auf's Rad flechten lassen zu müssen! Das Criminalgericht in einer sehr schwierigen Situation sich befindend, sprach die Angeklagten frei.

Vor Geschworenen würde ein so bedauernswerthes, die Grundpfeiler der Justiz erschütterndes Ereigniß nicht Statt finden, weil diese Männer sind, die nach einem lebendigen Rechtsgefühle und nicht nach dem, den Geist mit eisernen Banden umklammernden Buchstaben richten.

Setzen wir den Fall, es bestünde bei uns noch ein längst vergessenes Gesetz, als Ueberbleibsel aus der finstern Zeit Karls IX., welches die sogenannten Ketzer zum Feuertode verdammte; würde man wohl eine Jury zusammen

finden, die wahnsinnig genug wäre, durch ihren Ausspruch dazu beizutragen, um ein solches, allen Begriffen vom Rechte zuwiderlaufendes Gesetz in Anwendung zu bringen.

Wenn es jetzt noch eine intolerante Staatsgewalt gäbe, die dergleichen Anklagen vor die Geschworenen brächte, würden dann nicht die fortgesetzten verneinenden Antworten selbst bei vollkommen erwiesener Thatsache, als eben so viele geheiligte Unwahrheiten, trotz des bestehenden Gesetzes, laut beurkunden, daß dem Menschen die Urtheilskraft nicht verliehen wurde, um die Vernunft zu unterdrücken, welche nicht dulden kann, daß der Glaube der Gewalt anheim gegeben werde?!

Das Urtheil der Geschworenen beruhet auch nicht auf gelehrten Forschungen, auf kunstgerechten Schlüssen, es ist das Produkt eines unwiderstehlichen Gefühles, und entspringt aus dem gesunden Menschenverstande. Sehr naiv verordnet daher das Schwäbische Landrecht: „daß der Richter nicht „selbst das Urtheil finden soll, sondern die Beisitzer, „darum, weil nicht alle Richter weise Männer sind, sondern „vielmehr gewöhnlicher ist, daß unter den Beisitzern gescheid„tere Männer gefunden werden, als der Richter ist.“

Die Competenz der Geschworenen ist einzig auf die Entscheidung der Thatfrage beschränkt, welche die Würdigung der verbrecherischen Absicht in sich faßt, und dazu bedarf es keiner Kenntniß des positiven Rechts, destomehr aber Menschenkenntniß, Kenntniß der Lebens- und Denkweise, der Schlauheiten und Rohheiten der unteren Volksklassen, verbunden mit einer richtigen, durch keine Theorien und Autoritäten verpfuschten Urtheilskraft, die man sich nicht immer in der Studierstube erwirbt. Denkt man sich nun unter den Geschworenen gebildete, aber nicht

verbildete Männer, zwar ohne juristische Kenntnisse, aber mit den Eigenschaften ausgerüstet, wie sie eben angedeutet wurden: so kann kein Zweifel bestehen, daß dieses gerade die geeignetsten Richter sind, um ein gerechtes Urtheil über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten abzugeben. An ihrer Rechtlichkeit, an ihrem besten Willen kann schon deßhalb vernünftiger Weise nicht gezweifelt werden, weil ihr eigenes Interesse gerade darin bestehet, daß Ruhe und Sicherheit im Staate erhalten werden. Auch der Vorwurf, daß die Geschworenen häufig geneigt seyen, den Angeklagten aus Mitleid freizusprechen, ist ganz ungegründet. Sie entlassen in zweifelhaften Fällen wohl einen schwer verdächtigen, ja vielleicht auch schuldigen, niemals aber einen überführten Verbrecher. Die Unschuld mag indessen sicher ruhen in einem Lande, wo jeder nur öffentlich und von seines Gleichen gerichtet werden darf.

Dieß sind die hauptsächlichsten Vortheile, welche die Geschworenengerichte, in ihrer Beziehung zur Erlangung einer zeitgemäßen, unpartheiischen, allen fremden Einwirkungen unzugänglichen Strafrechtspflege gewähren; allein auch in politischer Beziehung üben sie auf das Volk einen sehr wohlthätigen Einfluß aus.

Der Standpunkt, den jeder Mensch im gesellschaftlichen Leben einnimmt, theilt gewöhnlich seinem Geiste einen damit in Verbindung stehenden Eindruck mit.

Die untersten Volksklassen erlangen schon aus diesem Grunde allein untergeordnete Ansichten und stehen unter der unbemerkten Leitung der höheren Klassen, weil sie bei diesen auch höhere Einsichten voraussetzen, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen.

Je ausgedehnter der Beruf und Wirkungskreis, desto großartiger sind die Vorstellungen und Urtheile über ein und denselben Gegenstand. Wer einmal seiner Geisteskraft sich bewußt geworden, dessen Geist und Gemüth erhebt sich wie ein Wunder; die bisher schlummernden Eigenschaften erwachen plötzlich. Ein gleichmächtiger Hebel liegt im Bewußtsein des inneren Werthes als Mensch und Bürger. Ein edler Stolz erfüllt die Brust; denn Selbstkenntniß ist die Quelle der erhabensten Tugenden.

Aus diesem Gesichtspunkte muß das Institut der Jury betrachtet werden. Der nur für sein persönliches Interesse besorgte Bürger lebt gewöhnlich auch ohne besondere Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten; allein plötzlich auf den Richterstuhl berufen, um über die höchsten Güter auf Erden zu entscheiden, fühlt er sich auf einen hohen Standpunkt versetzt, seine Ansichten erhalten einen ausgedehnteren Kreis, sein Charakter gewinnt eine größere Stärke, sein Muth ist unerschütterlich. Selbstständig, furchtlos und von den edelsten Gefühlen für Recht und Wahrheit entflammt, ist er der strenge, unerbittliche Richter des boshaften Missethäters, der Retter der bedrängten Unschuld, wie er sich des Schwachen erbarmt, den ein Augenblick der Sinnenverwirrung zum Uebertreter des Gesetzes stempelte. Von nun an erkennt er sich als Staatsbürger, als wesentlich wirkender Theil zum Bestehen und Gedeihen des Ganzen. Die öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen nun seinen Geist und sein Herz, er ist von patriotischen Gefühlen beseelt und liebt sein Vaterland.

Allein nicht blos auf die einberufenen Geschworenen wirkt die Erhebung des einfachen Bürgers zum höchsten Richter,

sondern auch die Zuhörer, die Landsleute, die Bekannten und Verwandten, das ganze Dorf, der ganze Bezirk, nehmen daran Antheil. Hierzu kommt noch die feste Ueberzeugung, die das Volk von der Unpartheilichkeit und Weisheit der Urtheilssprüche durch seines Gleichen gewinnt. Die Achtung des Unglücks, wie die Strenge gegen die Bosheit, erhalten seinen Beifall und der bisher blos auf seine persönliche Interessen beschränkte Charakter des ganzen Volkes erhält eine sociale Richtung. Ganz anders ist es auch in dieser Rücksicht mit stehenden Gerichten. Wenn ein Gerichtshof einen Mann, den die öffentliche Meinung für schuldlos erklärt, als strafbar verurtheilt, dann ist des Gerichtes Achtung für immer verloren, Mißtrauen bemächtigt sich der Brust Aller. Nicht so bei einem Irrthum der Geschworenen, weil sie wechseln. Das am nächsten Tage erfolgende Verdict macht den allenfallsigen Mißgriff des vorigen völlig vergessen und das Vertrauen auf gerechte Rechtspflege bleibt unerschüttert. *)

Wer Gelegenheit gehabt hat, den Volksgeist in denjenigen Ländern, wo öffentliches Verfahren und Geschworenengerichte bestehen, im Vergleich mit jenen Ländern, wo diese nicht eingeführt sind, zu beobachten, wird diesen Aufstellungen seine volle Zustimmung nicht versagen können.

Das Institut der Jury, welches in allen Ländern, unter den verschiedensten Regierungsverfassungen überall zum Zweck einer gerechten, von allem Einfluß befreieten Strafrechtspflege eingeführt ist, verbindet aber mit dieser Bestimmung noch den Hauptzweck: die persönliche Sicherheit des Bürgers gegen Uebergriffe mißverstandener Staatsgewalt, so wie gegen

---

*) Hoffmann's Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger. Zweibrücken 1830. Ritter.

Verfolgungen allenfallsiger politischer oder fanatischer Parteien zu sichern. Erhaben über jede Parteiwuth, erhaben über jede Verfolgungssucht wird die Jury stets das letzte Asyl seyn, wohin der Rechtsschutzbedürftige sich flüchten kann.

Das Geschworenen-Institut gehört endlich keiner Staatsform ausschließlich an. Es bestand im aristokratischen Rom *), wie bei den monarchisch und republikanisch regierten deutschen Völkern; unter Karl XII. von Schweden, wie bei den freien Engländern. Es bestand unter allen Verfassungsveränderungen in Frankreich, während der Republik, dem Kaiserreich, unter der Restauration, wie nach der Julirevolution und auch heute, nachdem Frankreich wiederum die republikanische Staatsverfassung angenommen hat, wurde keine Abänderung damit vorgenommen. Es besteht in allen demokratischen Staaten Nordamerikas, wie in einigen deutschen Provinzen des linken Rheinufers, auch unter der Autokratie Preußens, und Catharina II. wollte es sogar in Rußland einführen.

Nicht die Form der Verfassung, sondern die Natur des Instituts geben den Geschworenengerichten ihren Werth, und der größeste Vortheil derselben, gerade Derjenige, welcher den stehenden, in geheimen Sitzungen sprechenden Criminalgerichten abgehet, liegt in dem Einflusse, welchen es auf die Volksbildung und auf den Gemeingeist so mächtig ausübt.

---

*) So behaupten wenigstens viele geschätzte Autoren.

III. Abschnitt.

Das Geschworenen-Institut in England. *)

Die Geschichte bezeichnet den in gesegnetem Andenken stehenden König Alfred als Denjenigen, welcher England in Grafschaften eingetheilt und den Geschworenengerichten eine vollkommene Einrichtung gegeben hatte.

Die Engländer betrachten das Institut als die Wurze des Baumes ihrer bürgerlichen Freiheit, als das Kennzeichen einer aus freien Männern bestehenden Nation.

Einer ihrer geachtetsten Schriftsteller, der selbst öfter Mitglied der großen und der kleinen Jury war **), ruft seinen Landsleuten folgende patriotische Worte zu:

„Engländer! danket dem Himmel, daß das Privilegium, nur von Eueres Gleichen gerichtet zu werden, mit Euch geboren wird, und bittet Gott täglich, daß dieses Recht ungeschmälert auf Euere Nachkommen übergehen möge. Schwöret

---

*) Ich enthalte mich, die unendlich verwickelten Formen der verschiedenen Prozeduren vor den Geschworenen im Detail zu beschreiben, was für den vorgesetzten Zweck auch ganz überflüssig ist, sondern begnüge mich auch hier, die wesentlichen Grundzüge anzugeben, um den Charakter der Jury würdigen und mit der unsrigen vergleichen zu können, wobei es sich von selbst verstehet, daß nur von der Jury in Strafsachen die Rede ist.

**) Cheyne Walk.

bei Euerem häuslichen Herde, bei Eueren Altären, daß Ihr bis zum letzten Blutstropfen das Institut gegen jeden Angriff vertheidigen wollt. Betrachtet als hochverrätherisch jeden Versuch, die Reinheit und Unabhängigkeit der Jury zu vernichten. Verdammet als Verräther alle Diejenigen, welche, ohne Mitwirkung von Geschworenen, Urtheile über Euer Leben, Euere Freiheit, Euer Eigenthum fällen. Betrachtet als Verbrechen gegen das Heiligste jeden gewaltsamen oder listigen Versuch, auf den Ausspruch der Geschworenen irgend einen Einfluß auszuüben. Erfüllt Euere Pflicht mit Gewissenhaftigkeit, so oft Ihr als Geschworenen berufen werdet, und duldet nicht, daß in Euerer Person das Institut Etwas von seiner Würde und seiner Macht verliere.«

Und diese Worte verhallten nicht im Winde; diese Grundsätze sind dem Geiste jedes englischen Bürgers eingeprägt, sie werden dem Säuglinge mit der Muttermilch eingeflößt, sie begeistern den mit fürstlichem Reichthume ausgestatteten Gutsbesitzer wie den Bettler im Hydepark, das Parlamentsglied wie den Matrosen, und selbst der Taschendieb in den Straßen London's ist stolz darauf, daß er einst nicht bei verschlossenen Thüren, sondern nur öffentlich, nach den streng geregelten Formen seines Landes, durch Geschworene gerichtet werden kann.

Die Bildung der Jury geschiehet durch den Sheriff. *) Die Geschworenen werden von ihm bezeichnet und durch

---

*) Das Wort Sheriff, **chef de Shire**, stammt aus dem Alt-Sächsischen. Das Wort **Shire** ist nämlich gleichbedeutend mit **County** (Grafschaft). Der Sheriff ist ein öffentlicher Beamter ersten Ranges. Er wurde früher durch die sämmtlichen freien Grundbesitzer ernannt. Jetzt präsentiren die versammelten zwölf Richter Englands eine Liste

seine Hülfsbeamten zu den Assisensitzungen eingeladen. Sie müssen unter schwerer Geldbuße, aus der Liste der freien Grundbesitzer (freeholders) und aus den, durch das Gesetz hierzu qualifizirten Bürgern genommen werden, welche ein freies Einkommen von 10 Pfd. Strl. aus in der Grafschaft liegendem Grundbesitz genießen. Diese durch die Constabels eines jeden Kirchspiels mit einem Eide als richtig bekräftigten

---

von drei Candidaten für jede Grafschaft, von welcher durch die Regierung einer zum Sheriff ernannt werden muß. Die Sheriffs bleiben nur für ein Jahr im Amt, ausgenommen der von Westmoreland, wo die Grafen von Thonet erbliche Sheriffs sind. Die Sheriffs werden nur aus den achtbarsten Personen der Grafschaft gewählt; sie erhalten keinerlei Besoldung oder Vergütung, sie sind im Gegentheile verpflichtet, bedeutende Ausgaben für Repräsentationen rc. zu machen. Eine Parlamentsakte bestimmt das Maximum der von ihnen zu haltenden Livreebedienten auf vierzig und das Minimum auf ein und zwanzig. Der Sheriff hat während der Dauer seiner Funktionen den Vorrang vor der sämmtlichen Noblesse der Grafschaft.

Derselbe hat unter persönlicher Verantwortlichkeit die spezielle Verpflichtung:

1) alle Civil- und Criminalurtheile vollziehen und demnach alle Verhaftungen vornehmen zu lassen;
2) die Gefängnisse zu überwachen;
3) die Grundbesitzer der Grafschaft zusammen zu berufen, ihre Stimmen zu empfangen und dem Haus der Gemeinen die Namen der Repräsentanten, welche gewählt wurden, um in dem Parlamente zu sitzen, anzuzeigen;
4) die öffentliche Ruhe zu sichern, indem er das Gesetz durch bewaffnete Gewalt aufrecht erhält. Er ist zu diesem Zweck befugt, jeden Einwohner über fünfzehn Jahre aufzufordern, sich bewaffnet mit ihm zu vereinigen und ihn zu unterstützen;
5) einen Gerichtshof, genannt das Gericht der Sheriffs, zusammen zu berufen und demselben zu präsidiren.

Listen werden jedes Jahr durch den Greffier-Archivist dem Sheriff zugefertigt.

Ausgenommen von der Pflicht, als Geschworener zu erscheinen, sind die Greise, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, die Tauben, die Blinden, die Gelähmten, alle, deren Gedächtniß und Fassungsvermögen schwach ist, oder die an einem andern Gebrechen leiden, die, welche nicht in der Grafschaft wohnen, oder eine weite Reise unternommen haben, die Mitglieder der beiden Häuser während deren Sitzungen, alle Personen, welche sich des Studiums oder der Anwendung der Gesetze gewidmet haben (Juristen), die Geistlichen aller Confessionen, die Richter, welche speziell mit der Untersuchung wegen Tödtungen beauftragt sind, die Offiziere der Land- und Seemacht, so wie alle Beamten; ferner die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die Quäcker und die Seeleute auf Reisen, endlich die Metzger, Fisch- und Geflügelhändler und die Kerkermeister.

Bei den Versammlungen ist die Anklags- (große) und die Urtheils- (kleine) Jury gegenwärtig. Jedes Mitglied der großen Jury unterliegt einer Geldstrafe von 10 Pfund Sterling für das erstemal, wo dasselbe nicht erscheint, und von 20 Pfund für das zweite, wie für jedes nachfolgende Ausbleiben. *) Die Urtheilsgeschworenen werden in denselben Fällen zu 5 Pfund, resp. 10 Pfund Sterling verurtheilt. Die Sheriffs und ihre Unterbeamten aber werden in eine Geldstrafe von 50 Pfund verurtheilt, wenn ihre Spezial- oder Einberufungsliste nicht eine gleiche Anzahl von Personen

*) Hier findet nicht wie in Frankreich die Entziehung des Rechtes, ferner Geschworener zu seyn, in Folge eines dreimaligen Nichterscheinens, Statt.

aus jedem Kanton enthält oder wenn sie eine Person zweimal einberufen, ehe die Generalliste gänzlich erschöpft ist.

Wenn an dem Tage, wo der Geschworene erscheinen soll, eine Entschuldigung vorgebracht und durch zwei Zeugen als wahrhaft bekräftigt wird, so kann der Richter des Assisengerichts den Geschworenen von der Geldstrafe entbinden und der Sheriff ist wegen dessen Nichterscheinens nicht mehr verantwortlich.

Die an der gesetzlichen Zahl fehlenden Geschworenen werden, wie bei uns, durch Suppleanten ersetzt, und von diesen wird nur ein festes Einkommen von 5 Pfund Sterling verlangt.

Zur Beschleunigung der Criminal-Justiz trägt der Umstand sehr viel bei, daß beide Jurys zugleich anwesend sind. Nicht selten richtet die kleine Jury über eine an sie gewiesene Sache, während die große Jury in einer andern Sache über die Zulässigkeit der Anklage entscheidet.

So kann auch der Fall nicht vorkommen, daß die Beschuldigten lange Zeit in den Gefängnissen schmachten, ehe über sie abgeurtheilt wird. Eine eigens hiefür bestimmte Jury muß in einer Hauptsession, die jährlich zweimal zu diesem Zwecke Statt findet, die Gefängnisse untersuchen. Alle Angeklagte, deren Sache nicht verhandelt worden seyn sollte, werden durch diese Jury (Gaol delivery) gerichtet oder in Freiheit gesetzt.

Nach den englischen Gesetzen, namentlich nach den Statuten, erlassen unter den Regierungen von Eduard I. und Eduard III., sollen die Geschworenen aus der nächsten Nachbarschaft des Angeklagten genommen werden, während anderwärts gewöhnlich das Zusammenwohnen mit demselben in einem Orte von den meisten Geschworenen als eine Gelegenheit

angesehen wird, sich rekusiren zu lassen, aus dem Grunde, weil es für sie nicht angenehm seyn mag, zu einer Verurtheilung mitgewirkt zu haben, die eine Familie betrifft, mit welcher sie vielleicht öfter in Verkehr und Berührung kommen müssen, oder weil ihnen der Angeklagte von Jugend auf, von einer guten oder schlimmen Seite, bekannt gewesen ist.

Solche Rücksichten sollten aber da, wo es sich von Auffindung der Wahrheit handelt, niemals Platz greifen. Fest und ohne Menschenscheu muß der Geschworene handeln und sich niemals durch Delikatessen leiten lassen, die im gesellschaftlichen Leben wohl angebracht seyn können, auf dem Richterstuhle aber an die Grenzlinie streifen, wo die Lauheit in Erfüllung der heiligsten Pflichten beginnt.

Jeder englische Geschworene kann sogar von dem Angeklagten aus dem Grunde rekusirt werden, daß er nicht aus seiner Nachbarschaft genommen ist; da dieser dadurch den unschätzbaren Vortheil eines guten Rufes, wenn er solchen besitzt, verliert, und ein aus entfernter Gegend kommender Geschworener auch den Charakter der vorgebrachten, oft zweideutigen Zeugen nicht kennt, folglich nicht gehörig würdigen kann.

In allen Civil-Instanzen, wo Geschworene beigezogen werden, kann eine Partie, wenn sie behauptet, daß ein Geschworener von ihrem Gegner durch Geschenke bewogen worden, ein ihm günstiges Verdict *) zu ertheilen, eine Klage gegen jenen vor dem Richter anstellen, der den Geschworenen beeidigt hat; ja sogar jede dritte Person hat das Recht, im Namen des Königs einen Geschworenen ob solcher Thatsache gerichtlich zu verfolgen. Wenn der Geschworene

*) Vere-dictum, wahrhafter Spruch.

als schuldig befunden wird, unterliegt er einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und kann nicht begnadigt werden. *) Die Hälfte der von ihm außerdem zu zahlenden Geldbuße, welche, nach einem Statut unter Edward III., den zehnfachen Werth des Empfangenen betragen soll, gehört der ihn anklagenden Person, obgleich diese ursprünglich gar nicht Partie war, die andere Hälfte fällt dem Staatsschatze zu.

In eine ähnliche Strafe verfällt jede Person, welche überwiesen wird, daß sie auf den Ausspruch der Geschworenen eingewirkt oder sie einzuschüchtern versucht hat, sey es durch Worte, Geberden oder selbst durch bedeutsame Blicke. Ein Gesetz unter Heinrich VIII. verfügt, daß ein solcher embraceor auf so lange Zeit eingekerkert werden soll, als der Richter für angemessen finden wird.

Die große oder Anklage-Jury

ist eines der ältesten und hochgeachtesten Institute der englischen Constitution. Die Männer, aus welchen sie komponirt ist, sind in der Regel die ehrenhaftesten und ausgezeichnetsten der Grafschaft.

Sie werden als Schiedsrichter zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten betrachtet und konnten so zu allen

*) Das Begnadigungsrecht der Krone ist in England nicht unbegrenzt; es wird nicht allein durch Gesetze, welche gewisse Vergehen bezeichnen und die darauf anzuwendenden Strafen festsetzen, sondern auch durch eine Parlamentsacte unter Wilhelm III., welche besagt, daß ein Gnadenbrief keiner Anklage von Seiten der Kammer der Gemeinen entgegen gesetzt werden kann, beschränkt.

Zeiten den Schwachen gegen den Mächtigen, den Verfolgten gegen seine Verfolger in Schutz nehmen.

Die Anklage-Jury kann, ihrer Natur nach, als eine Vervollkommnung und Ergänzung der Urtheils-Jury angesehen werden, und ihre Einführung scheint in die Zeiten der Eintheilung des Königreichs in Grafschaften und Kantone zu fallen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in jenen barbarischen Zeiten die kleine Jury durch die Richter, als Werkzeuge der despotischen Gewalt, so unterjocht war, daß sie nicht mehr als Schranke gegen die Unterdrückung des Volkes dienen konnte. Wir lesen als Beleg hierzu in der englischen Geschichte, daß unter der Regierung des edlen Königs Alfred, der die Geschworenengerichte in ihrer ganzen Reinheit reconstituirte, eine große Anzahl von Richtern gehängt — ja wirklich gehängt — wurde, weil sie vielen ihnen mißfälligen Verdicten der kleinen Jury keine Folge gaben; daher die Nothwendigkeit und der wahrscheinliche Ursprung der, mit so vieler Gewalt bekleideten, großen Jury; denn sie schützte die Unschuld vor einem peinlichen Verfahren, indem sie dem Machtspruche des Richters entzogen wurde.

Die Pflicht der großen Jury ist, zu prüfen, ob die Gründe der durch die Friedensrichter vor sie gebrachten Anklagen zureichend sind, und es wird eine vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Gründe erfordert, wenn auf eine Anklage erkannt werden soll, während in Frankreich und bei uns hinlängliche Anzeichen (Verdachtsgründe) die Anklagekammer schon bestimmen, einen Beschuldigten vor die Assisen zu verweisen.

Wenn den Urtheilssprüchen des Revolutions-Tribunals in Frankreich ein Anklageverfahren vor einer wahrhaften

großen Jury, anstatt einer einfachen Information durch den öffentlichen Ankläger vorhergegangen wäre, so würde wohl von sechszig Personen, die das Schaffot bestiegen, kaum ein Einziger nur vor Gericht gestellt worden seyn.

Da in England die große Jury als die legitime Beschützerin des Volkes gegen jede Verfolgung betrachtet wird, so ist es natürlich, daß jede peinliche Prozedur, die ohne Mitwirkung derselben, auf welchem Wege es auch geschehen möge, eingeleitet wird, dem Geiste der Constitution widerspricht; folglich kann es keine Ausnahms-Tribunale, keine Spezialgerichte geben.

Die Magna charta, erlassen unter Heinrich III., sagt Kapitel 29: „Kein freier Mann kann verhaftet, seiner Güter „und seiner Rechte verlustig erklärt, verbannt oder auf jede „andere Weise verletzt werden, der König kann ihn nicht „richten, nicht über sein Leben verfügen, als durch einen „legitimen, von seines Gleichen gefällten, Urtheilsspruch und „durch die Gesetze des Landes. Der König kann die Gerechtigkeit nicht verkaufen, nicht verweigern, noch verzögern."

Die Anklage-Jury soll aus drei und zwanzig Personen bestehen; da jedoch nur die Zahl von zwölf übereinstimmenden Geschworenen zur Begründung einer Anklage nöthig ist, so wird die Zahl von drei und zwanzig nicht streng erfordert. Es kann sonach Niemand verurtheilt werden ohne Uebereinstimmung von vier und zwanzig Personen, nämlich von zwölf Anklagegeschworenen und von zwölf Urtheilsgeschworenen.

Die große Jury wählt selbst ihren Vorsteher (Foreman) und sie läßt sich durchaus keinen andern durch den Gerichtshof oder den Sheriff aufdringen. Durch die Majorität der

Geschworenen kann der Vorstand jedoch zu jeder Epoche der Prozedur gewechselt werden.

Nach der Wahl desselben präsentirt sich die Jury vor dem Gerichtshofe, um den Eid zu leisten.

Der dem Vorsteher abzunehmende Eid lautet wie folgt:

„Ihr werdet mit Sorgfalt alle Thatsachen, alle Gründe, „die Euch vorgelegt werden oder die auf jede andere „Weise zu Euerer Kenntniß gekommen sind, in „Euerer gegenwärtigen Stellung untersuchen und daraufhin „eine wahrhafte Erklärung abgeben. Ihr werdet auf das „Gewissenhafteste das Geheimniß des Königs (der Beamten), „das Euerige und das Euerer Collegen bewahren. Ihr „werdet keinen Menschen aus Haß, Bosheit, oder aus der „Absicht zu schaden, in Anklagestand versetzen. Ihr werdet „Euch auch nicht durch Furcht oder Zuneigung, durch Be„lohnung oder Versprechungen abhalten lassen, die Anklage „zu erkennen.

„In allen Eueren Erklärungen werdet Ihr nach bestem „Wissen die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als „die Wahrheit ausdrücken.“

Nach diesem von dem Vorsteher abgelegten Eide werden die Geschworenen selbst, je drei oder vier zumal, in folgender Form beeidigt:

„Jeder Einzelne von Euch wird genau dem Eide nach„kommen, den der Vorsteher so eben in Euerer Gegenwart „geschworen hat, so wahr Gott Euch helfen möge.“

Nach der Beeidigung schreitet man zur Erkennung über die Anklage.

Kein Beamter, kein Advokat, noch sonst Jemand darf den Deliberationen der großen Jury beiwohnen, jedoch sendet

dieselbe zuweilen eine Deputation aus ihrer Mitte ab, um sich bei dem Gerichtshofe über Rechtsfragen Raths zu erholen. Ein eigener Bailli, eine Art von Bürger-Gendarm, wird beeidigt, um die Jury gegen jede Störung zu schützen und ihnen den Anklageakt, worüber sie erkennen sollen, zu überbringen.

In dem Berathungszimmer angekommen, liest der Vorsteher die Anklagepunkte vor und stellt die Frage, mit der Aufforderung für Diejenigen, welche für die Anklage stimmen, die Hand aufzuheben.

Es finden hier keine langen Diskussionen Statt. Gewöhnlich werden alle Anklagen verworfen, die nicht vollkommen begründet sind. Wahrscheinlichkeiten finden keine Beachtung.

Die große Jury ist so eifersüchtig auf ihre eigene Würde und die Sicherung der persönlichen Freiheit aller Staatsbürger, daß sie sich niemals zum Werkzeuge irgend einer der Gerechtigkeit fremden Absicht gebrauchen läßt. Es werden auch alle Anklagen abgelehnt, bei denen der maliziöse Wille des Beschuldigten nicht klar am Tage liegt. Dieser hat überdies das Recht, jedes Mitglied der Anklage-Jury, unter Angabe der Gründe, zu rekusiren.

Wenn die Beweise für die Anklage hinreichend befunden sind und zwölf Geschworene die Hand erhoben haben, so werden die einfachen Worte: „Wohlbegründete Anklage“ (true bill) und, im Falle sich keine zwölf Hände erhoben haben, die Worte: „Keine Anklage (not bill) auf die Rückseite des Anklageakts gesetzt.

Die vorgelegte Anklage muß entweder ganz angenommen oder verworfen werden; Abänderungen oder theilweise Annahmen sind nicht zuläßig. In den Anklagen sind die

Verbrechen genau durch die vom Gesetze vorgeschriebenen Ausdrücke zu bezeichnen. Keine Synonymen, keine Periphrasen dürfen, unter Strafe der Nichtigkeit, gebraucht werden.

Die große Jury hat außer ihren gewöhnlichen Sitzungen auch die Verpflichtung, den Zustand der Gefängnisse persönlich zu überwachen. Alle Mißbräuche der Angestellten, der Verwalter und Beschließer, alle allenfallsige Ungerechtigkeiten von Seiten der öffentlichen Gewalt zu rügen und die Urheber ohne Weiteres vor Gericht zu stellen. Sie hat überhaupt für zweckmäßige und humane Handhabung der Polizeigesetze und für die Wohlfahrt des Volkes in jeder Hinsicht Sorge zu tragen.

Schließlich soll ein Gebrauch, der eben nicht zu den unangenehmen Seiten der Institution gehört, nicht unerwähnt bleiben.

Gewöhnlich wählen die Mitglieder unter sich einen Kassier, dem Jedes einige Guineen einhändiget, um ihre Ausgaben zu bestreiten. Nach beendigten Tagesgeschäften speisen alle zusammen; die Rechnung wird aus der gemeinschaftlichen Kasse berichtigt, und was übrig bleibt, erhalten die Gefangenen.

Die kleine Jury

bestehet aus zwölf Personen und erkennt in den öffentlichen Sitzungen der Assisen, welche durch die im Lande herum reisenden Lord-Richter gehalten werden, über die zur Verhandlung gebrachten Anklagen.

Es ist in der Regel nur ein Richter da, der den Sitzungen (trial) präsidirt. Die Verhandlungen werden sehr

rasch geführt und nehmen viel weniger Zeit in Anspruch, als die Assisen in Frankreich, die wieder weit kürzer sind, als bei uns. Da in England alle weitläuftigen Reden und Wiederholungen wegfallen, so kann auch nicht im Voraus bestimmt werden, an welchem Tage eben ein Fall vorkommt; daher, um keine Unterbrechung zu veranlassen, alle Zeugen, die während der ganzen Dauer der Session zu deponiren haben, schon auf den ersten Tag vorgeladen werden und nun bleiben müssen, bis die Reihe sie trifft.

In manchen Fällen fünf, in anderen zehn Tage vor der Verhandlung, werden dem Angeklagten eine Abschrift des Anklageakts (welcher übrigens keine Aufzählung der Beweise oder Raisonnements, auch keine künstlichen Schlüsse des Anklägers, sondern blos eine genaue Angabe der That, mit Bezeichnung des Thäters, enthalten darf), die Listen der Geschworenen und der Zeugen zugestellt, damit er seine Vertheidigungs- und Rekusationsgründe vorbereiten kann.

Es gibt vier verschiedene Arten von Rekusationen:

1) die, wodurch die ganze Geschworenenliste verworfen wird;
2) die peremptorische, wo einzelne Personen, ohne Angabe der Gründe, rekusirt werden;
3) die prinzipale, welche aus Veranlassung irgend eines anzugebenden Grundes Statt finden kann;
4) die Rekusation, welche wegen Verwandtschaft mit einer Partie, oder wegen persönlichen Interesses an dem Ausgange der Sache eintritt.

Die Geschworenenliste im Ganzen kann verworfen werden, wenn der Angeklagte im Stande ist, zu beweisen, daß

der Sheriff oder der Coroner *) sich Parteilichkeit in der Auswahl der Individuen, aus denen die Liste komponirt ist, zu Schulden kommen ließ.

In den Prozessen wegen Hochverraths können sechs und dreißig, bei andern geringeren Verbrechen (felonie) aber nur zwanzig Geschworene rekusirt werden.

Wenn ein Geschworener ohne Angabe des Grundes (peremptorisch) rekusirt wird, so zieht er sich zurück; wird er aber wegen einer bestimmten Ursache rekusirt, so entscheidet der Richter auf der Stelle über die Erheblichkeit der angegebenen Ursache. Die Rekusation wird indessen gewöhnlich für zulässig erklärt, weil nichts ungerechter und gefährlicher erscheint, als einen Menschen über einen Angeklagten richten zu lassen, von dem er so eben durch die Verwerfung gewissermaßen beleidigt worden ist.

Die gesetzlichen Rekusationsgründe treten ein: für die Pairs des Königreichs; für die Fremden; für die Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für Diejenigen, die kein Eigenthum besitzen; für die zur Erkennung der Anklage beigezogenen Mitglieder der großen Jury; für Diejenigen, welche ihre Meinung über die Sache vor der Verhandlung geäußert, Drohungen ausgestoßen oder einen Beweggrund zur Rachsucht hatten; für Alle, welche wegen einer entehrenden Handlung verurtheilt wurden; und endlich für die Geschworenen, die nicht in der nahen Umgegend des Wohnortes des Angeklagten seßhaft sind.

---

*) Ein Beamter, der die besondere Pflicht hat, im Namen des Königs die Leichenbeschau und Untersuchung bei jeder gewaltsamen Tödtung zu leiten. Er ist auch in manchen Funktionen der Substitut des Sheriffs.

Von der Unparteilichkeit und Milde, womit in England, selbst gegen den Verbrecher, verfahren wird, gibt die gesetzliche Verfügung das beste Zeugniß, daß, wenn ein Fremder vor Gericht gestellt wird, die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, wo möglich aus Landsleuten des Angeklagten, bestehen muß.

Der König *) kann weder in Civil- noch in Criminalsachen je einen Geschworenen peremptorisch rekusiren, sondern es müssen stets gültige Gründe angegeben werden.

Bei dem Beginn der Verhandlung läßt der Sekretär des Anklägers **) den Angeklagten durch die Wache vor die Schranken bringen und befiehlt dem Ausrufer, folgende Worte mit lauter Stimme an die Geschworenen zu richten:

„Ihr gerechte Männer, berufen, um zwischen Euerem „souveränen Herrn, dem Könige, und dem Gefangenen vor „den Schranken zu richten, antworret bei dem Aufruf Euerer „Namen, oder Strafe und Gefahr werden auf Euch zurück„fallen!"

Nach diesem ruft er die Namen der unter dem Anklageakte verzeichneten Zeugen auf, und versichert sich, ob sie alle gegenwärtig sind. Er befragt sodann den Angeklagten, ob ihm die Geschworenenliste gehörig zugestellt worden ist. Wenn dieses verneint wird, muß Derjenige, welcher mit der Zustellung

*) In England wird der Name des Königs überall gesetzt, wo von einer Handlung der Staatsbeamten ex officio die Rede ist.

**) Ein Beamter, welcher einen Theil der Funktionen der Staatsbehörde und einen Theil der des Assisenpräsidenten ausübt, in welchem man sonach keinen eigentlichen Sekretär oder Aktuar erblicken darf.

beauftragt war, den Beweis darüber beibringen, sonst können die Verhandlungen nicht begonnen werden.

Der Sekretär des Anklägers wendet sich nun zu dem Angeklagten mit den Worten:

„Ihr N. N., gegenwärtig Gefangener vor den Schran„ken! Diese Männer, deren Namen Ihr sogleich aufrufen „hört, werden richten zwischen unserem souveränen König „und Herrn und Euch auf Leben und Tod. *) Wenn Ihr „sie alle im Ganzen, oder Einzelne, rekusiren wollt, so müßt „Ihr dieß erklären, ehe sie den Eid leisten.“

Der Ausrufer fordert den ersten Geschworenen auf, seinen Blick auf den Angeklagten zu richten, seine rechte Hand auf das Neue Testament zu legen und folgenden Eid zu leisten:

„Ihr werdet gerecht und aufrichtig sprechen, Ihr werdet „eine wahrhafte Erklärung in Bezug auf den Gefangenen, „der Euch überlassen ist, abgeben, und Euer Verdict wird „nach den Euch vorgelegten Beweisen abgefaßt seyn.“

Die zwölf Geschworenen leisten nun einzeln diesen Eid, indem sie dem Angeklagten in das Angesicht schauen, und nehmen dann ihren Sitz ein, wo sie der Sheriff mit Schreibmaterialien versehen läßt, um die ihnen nöthig scheinenden Momente notiren zu können.

Der Vorstand ist gewöhnlich der, welcher zuerst aufgerufen wurde; die Geschworenen können jedoch einen andern wählen, wenn ihnen jener nicht gefällt oder wenn er die Funktion eines Foreman ablehnt. Dieser hat übrigens kein anderes Vorrecht, als daß er das beschlossene Verdict dem Gerichtshofe vorliest.

---

*) Es ist hier natürlich von einer Prozedur die Rede, in welcher der Angeklagte unter der Anschuldigung eines Kapitalverbrechens erscheint.

Der Richter befragt den Angeklagten, ob er „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ plaidiren wolle, d. h. ob er die That eingestehe oder in Abrede stelle? *) Wählt der Angeklagte das Erstere, was zuweilen deßhalb geschieht, um eine mildere Strafe zu erhalten, so ist keine weitere Prüfung der Beweise durch Zeugenvernehmung nöthig; im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Angeklagte gar keine Antwort zu geben für gut findet, wird zum Beweisverfahren geschritten.

Der Angeklagte kann gegen die Anklageakte Nullitätseinreden vorbringen, und wenn diese gegründet sind, wird die Anklage vernichtet und ein neues Indictement errichtet.

Es herrscht an vielen Orten die durch öffentliche Unterhaltungsblätter verbreitete Meinung, daß jeder Irrthum, jede unrichtige Angabe in der Anklage, die Lossprechung des Angeklagten bewirke; dem ist aber nicht so. **) Alle dergleichen Geschichten, wo z. B. ein Individuum, das beschuldigt ist, Gras gestohlen zu haben, frei wird, weil der Beweis vorliegt, daß das Gras schon trocken, folglich

---

*) Da ein Geständniß so lange keine Kraft hat, bis es protokollirt ist, so prüft der Richter, ehe er es protokolliren läßt, ob dasselbe alle Eigenschaften eines freien, mit völligem Bewußtsein abgelegten Bekenntnisses habe, wo denn oft der Fall eintritt, daß der Richter den Angeklagten auf die Folgen aufmerksam macht und ihn ermahnt, sein Geständniß, weil es zu seinem Verderben gereichen könne, zurück zu nehmen. Dieser Gebrauch herrscht in andern Staaten bei den Inquirenten der Criminalgerichte nicht, die gewöhnlich allen Scharfsinn anwenden, um Eingeständnisse zu erhalten, auf den Seelenzustand der Delinquenten aber keine allzugroße Rücksicht nehmend.

) Es begründet sogar keine Nichtigkeit, wenn unrichtige Angaben in Bezug auf Zeit und Ort der That vorkommen: **Russel on crimes Vol. II. Mittermaier II. §. 148.

Heu war; oder wo ein der zwiefachen Verehelichung Beschuldigter schnell noch eine dritte Frau nimmt und nun vorschützt, daß er sich nicht der Bigamie, auf die das Gesetz die Strafe verhängt, sondern der Polygamie schuldig gemacht habe — sind eben Anekdoten, zur Tödtung der Langweile.

Genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Heilighaltung alles dessen, was zum Schutze des Angeklagten dienen kann, charakterisirt allerdings die englische Gesetzgebung vorzugsweise vor jeder anderen; allein Wortspiele und leere Ausflüchte können keine Wirkung hervorbringen; denn dieß würde nicht nur dem Geiste der Gesetzgebung einer auf so hoher Stufe der Kultur stehenden Nation, sondern sogar den Begriffen des gemeinen Menschenverstandes zuwiderlaufen.

Nachdem die allenfallsigen Nullitätseinreden beseitigt sind, oder wenn keine solche vorgebracht werden, verkündet der Ausrufer folgende Worte:

„Wenn Jemand im Stande ist, dem Mylord-Richter „oder dem Advokaten des Königs irgend eine auf die Sache „Bezug habende Aufklärung zu geben, bevor die Verhand„lung beginnt, so möge er vortreten und er soll gehört „werden; denn der Gefangene bestehet auf seiner Freiheit, „und Ihr alle, die Ihr verbunden seyd, gegen den Gefan„genen zu deponiren, tretet vor und gebet Zeugniß, sonst „würdet Ihr Euere Pflicht verletzen.“

Der Sekretär des Anklägers spricht sodann:

„Angeklagter! hebet die Hand zum Himmel auf, und „Ihr, meine Herren Geschworenen, betrachtet den Angeklagten „und weihet seiner Sache die vollkommenste Aufmerksamkeit. „Er ist beschuldigt — (hier theilt er den Inhalt der Anklage in einfachen Worten mit und fährt dann fort): „Wegen

„dieser Thathandlung wurde er in Anklagestand versetzt; sein „Antrag gehet auf Erlassung eines Freisprechungs-Verdictes *) „und er beruft sich deßfalls auf Gott und sein Vaterland **), „welches auch Euer Vaterland ist.“

Eine Person aus dem Rathe des Königs (königlicher Prokurator) trägt nun kurz den Gegenstand des Prozesses vor, und der Ankläger ruft die Belastungszeugen der Reihe nach auf. Nachdem er sie aufgefordert hat, die rechte Hand zu erheben, liest er ihnen folgende Eidesformel vor:

„Das Zeugniß, welches Ihr vor dem Gerichtshofe und „den Geschworenen für Eueren souveränen Herrn, den König, „und gegen den Gefangenen vor den Schranken ablegen „werdet, soll Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als „die Wahrheit enthalten.“

Die Eidesformel für die Entlastungszeugen ist ungefähr in denselben Worten abgefaßt, mit dem Unterschiede, daß diese blos aufgefordert werden, Zeugniß für den Angeklagten abzulegen. ***)

Die Zeugen werden in einer von unserem Verfahren gänzlich abweichenden Weise vernommen.

Zuerst verhört der Ankläger seine Zeugen, dann examinirt diese der Vertheidiger des Angeklagten. Hierauf befragt der Angeklagte die Entlastungszeugen und zuletzt verhört diese der Ankläger. Dieses Verfahren nennt man

---

*) In der englischen Gerichtssprache: er plaidirt not guilty.

**) Wenn es ein Pair ist: auf Gott und seine Pairs, denn nur solche können dann richten, während die gewöhnlichen Geschworenen die ganze Nation repräsentiren.

***) Die Worte: „gegen den König“ sind ausgelassen. In früheren Zeiten wurden sogar die Entlastungszeugen wegen dieser drei Worte gar nicht beeidigt.

ein Kreuzverhör und es ist vorzugsweise geeignet, die Auffindung der Wahrheit zu befördern. Es stehet jedoch dem Richter und den Geschworenen frei, in jeder Epoche der Prozedur, die ihnen dienlich scheinenden Fragen zu stellen; allein jeder Richter würde den Ruf der Unparteilichkeit einbüßen, wenn er sich je erlauben wollte, mit dem Angeklagten ein Verhör zum Zwecke der Entlockung eines Geständnisses anzustellen.

Nachdem die Zeugen sämmtlich vernommen sind und der Richter den Geschworenen die betreffenden Gesetze explizirt hat, werden die Debatten mit der einfachen Aufforderung an die Geschworenen, ihr Verdict abzugeben, geschlossen. Selten hält der Richter eine Anrede, höchstens macht er einige kurze Bemerkungen hinsichtlich der etwa zur Sprache kommenden Rechtspunkte. Auch der Ankläger unterläßt es gewöhnlich, einen den Angeklagten beschwerenden Vortrag zu halten und nur in den wichtigsten Fällen werden Anklage- und Vertheidigungsreden gewechselt. Man will durchaus die Geschworenen sich selbst überlassen, ohne auf ihre Ueberzeugung irgend einen künstlichen Einfluß zu üben. Die Vorträge der Vertheidiger beschränken sich hauptsächlich darauf, nachzuweisen, daß der Beweis der Schuld nicht hinreichend geführt ist.

Die Geschworenen befassen sich nun mit dem abzugebenden Verdict und wenn sie nicht alle auf der Stelle einstimmig sind, sucht der Vorsteher um die Erlaubniß zur Zurückziehung in das Berathungszimmer nach.

Der Sekretär des Anklägers nimmt in diesem Falle einem Bailli folgenden Eid ab:

„Ihr bewachet genau und mit der größten Sorgfalt die „gegenwärtige Jury. Es darf derselben weder Speise noch

„Trank, weder Feuer noch Licht gegeben werden. Ihr werdet „keinem Menschen und auch Euch selbst nicht erlauben, mit „den Geschworenen zu sprechen, bevor sie ihren Ausspruch „beschlossen haben, so wahr Euch Gott gnädig seyn möge."

Der Bailli begleitet nun die Jury in das für sie bestimmte Zimmer, schließt sie dort ein und harrt vor der Thüre, bis sie ihn benachrichten, daß sie einstimmig sind. Diese Einstimmigkeit kommt oft in mehreren Tagen nicht zu Stande, wo sich denn die Geschworenen an das Gericht wenden, um Nahrung, Feuer und Licht zu erhalten, was ihnen auch nach dem Gerichtsgebrauche der neuesten Zeit in der Regel nicht versagt wird. Man hat aber Beispiele, daß der Richter, welcher sich wegen dringender Geschäfte nicht länger an dem Orte, wo die Verhandlungen Statt fanden, aufhalten konnte, die Geschworenen bewacht von Stadt zu Stadt so lange mit sich führte, bis sie ein übereinstimmendes Verdict gefaßt hatten.

Wenn die Geschworenen sich zu einem Beschlusse vereinigt haben, so zeigen sie dieß dem wachehaltenden Bailli an und dieser führt sie sogleich vor den Gerichtshof, um ihre Erklärung abzugeben.

Bei ihrem Eintritte in den Gerichtssaal ruft sie der Sekretär des Anklägers namentlich auf und stellt die Frage: ob sie einstimmig seyen?

Auf die bejahende Antwort, gibt er der Wache den Befehl, den Gefangenen vorzuführen, den er mit den Worten anredet:

„Angeklagter! hebet die Hand auf und Ihr, meine „Herren Geschworenen, richtet Euere Augen auf den Gefan„genen. Wie lautet der Ausspruch? Ist derselbe des ihm zur „Last gelegten Verbrechens schuldig, oder ist er nicht schuldig?"

Lautet das Verdict auf „Schuldig", so spricht der Richter die durch das Gesetz bestimmte Strafe aus; im entgegengesetzten Falle wird der Angeklagte auf der Stelle in Freiheit gesetzt, und keinerlei Untersuchung kann gegen ihn wegen derselben Thatsache in Zukunft eingeleitet werden.

Es ist übrigens von großer Wichtigkeit, daß die Verurtheilung eines Angeklagten nicht ganz dem freien Ermessen der Geschworenen anheimgestellt ist. Bei gewöhnlichen minder schweren Verbrechen (felonie) wird dazu ein vollgültiger Zeuge erfordert, bei Hochverrath aber und bei anderen schweren Verbrechen, wo die Regierungsgewalt unmittelbar betheiligt ist und der Standpunkt des Angeklagten dadurch erschwert erscheint, da verlangt das seine Großmuth und erhabene Milde nie verleugnende englische Gesetz, daß wenigstens zwei unverwerfliche Zeugen für die Schuld beigebracht werden müssen; die Freisprechung ist aber immer den Geschworenen unbedingt überlassen.

IV. Abschnitt.

Das Geschworenen-Institut in Frankreich.

Durch ein Gesetz vom 29. September 1791 wurde diese Einrichtung, welche die gerichtliche Organisation gänzlich umwandelte, auf's Neue in Frankreich eingeführt. Eine solche totale Reform der Grundzüge des Verfahrens in Criminalfällen mußte natürlich zu wichtigen vorhergehenden Diskussionen Veranlassung geben. Es wurde dabei vorgeschlagen, nach Art der englischen Jury, die Civilprozesse ebenso wie die Strafsachen vor Geschworenen zu verhandeln, auch wollte man anfänglich diesen die Befugniß zugestehen, bei Verbrechen über den Thatbestand, den Rechtspunkt und sogar über die Strafanwendung zu urtheilen. Endlich vereinigte man sich dahin, daß die Entscheidungen in Civilsachen und die Anwendung der Strafen in Criminalsachen den rechtskundigen Richtern überlassen, die Funktionen der Geschworenen aber auf die Beurtheilung der That und der Schuld der Angeklagten beschränkt werden solle. Es wurde ferner bestimmt, daß die Versetzung in den Anklagestand durch eine besondere Jury ausgesprochen werden müsse. Man errichtete, wie in England, eine Anklage- und eine Urtheils-Jury, mit dem Unterschiede, daß dort die Anklage-Jury aus einer größeren Anzahl von Personen bestehet als die Urtheils-Jury,

und hier umgekehrt nur acht Anklage- aber zwölf Urtheilsgeschworene abstimmen sollten.

Es ist überflüssig, in das Detail der Art und Weise wie die Anklage-Jury gebildet und wie vor derselben verfahren wurde, einzugehen, da diese schon längst nicht mehr bestehet.

Die Todten mögen ruhen; besonders wenn nicht viel Lobenswerthes von ihnen berichtet werden kann, was in Bezug auf das französische Institut der Anklage-Jury der Fall ist, die durchaus dem erwarteten Zwecke nicht entsprach.

Es war indessen eine Hauptaufgabe des Gesetzgebers, zu bewirken, daß die Geschworenen so gewählt würden, damit die bezeichneten Bürger durch diese Funktion nicht zu sehr belästigt werden und die Staatsgesellschaft in der Auswahl eine hinreichende Garantie für deren vollkommene Pflichterfüllung erhalte.

Man stieß auch bei der neuen Einrichtung in anderen Beziehungen, besonders hinsichtlich der Bezeichnung der Klassen, aus denen die Geschworenen entnommen werden sollten auf bedeutende Schwierigkeiten, und vielfach waren die Aenderungen, welche in den gesetzlichen Bestimmungen über die Formation und Reduktion der Listen, wie über die Rekusationen vorgenommen werden mußten.

Die Zahl der Urtheilsgeschworenen wurde damals, wie sie jetzt noch bestehet, auf zwölf festgesetzt. Der Gesetzgeber, anstatt die Einhelligkeit von zwölf Stimmen für die Condemnation, nach dem Wunsche der Anhänger der englischen Einrichtung, zu verlangen oder anstatt das Schicksal des Angeklagten von der einfachen Majorität abhängig zu machen, verfügte, daß zehn Stimmen für das

Schuldig nöthig seyen, indem er dem Grundsatze huldigte, daß drei Stimmen, welche von der Nichtschuld überzeugt sind oder auch nur an der Schuld zweifeln, hinreichend seyn sollen, um jedes Verdammungsurtheil unmöglich zu machen.

Doch nicht lange wurden diese schützenden, gleichsam die goldene Kinderzeit des Instituts bezeichnenden Grundlagen beibehalten.

Der Code vom dritten Brumaire Jahr IV. der Republik, welcher eine neue Gerichtsverfassung einführte, änderte schon im Wesentlichen das durch das Gesetz von 1791 etablirte Institut, indem derselbe neue Vorschriften für die Bildung der Listen, für die Form der Berathschlagung 2c. 2c. enthielt, und sogar für gewisse Verbrechen Spezial-Geschworene anordnete.

Ein Gesetz vom 19. Fructidor V. verfügte, daß alle Erklärungen der Geschworenen einstimmig gefaßt seyn müssen, wenn sie in den ersten vier und zwänzig Stunden abgegeben werden, und daß nur nach Ablauf dieser Frist die einfache Majorität hinreichend seyn soll. Die Gesetze vom 18. Pluviose IX. und 23. Fructidor X. führen schon Spezialgerichte ein, gebildet durch Civil- und Militärpersonen, welche über verschiedene, ihnen besonders zugewiesene Verbrechen ohne Zuziehung von Geschworenen richten.

So war der Zustand der Gerichtsverfassung, als der Kaiser die Redaction eines neuen Strafgesetzbuches und eines Gesetzbuches über das peinliche Verfahren einer Commission von Rechtsgelehrten übertrug. Hier wurde nun die wichtige Frage über die Abschaffung oder Beibehaltung der Jury von mancher Seite auf's Neue angeregt. Die Commission schwankte

jedoch keinen Augenblick; sie entschied für die Beibehaltung und stützte ihre ganze Arbeit auf diese feste Grundlage, während eine Menge von Schriften erschienen, theils um die Mittel zur Vervollkommnung des Institutes zu untersuchen, theils um dasselbe anzugreifen, die meisten aber, um es gegen diese Angriffe zu vertheidigen.

Ein Hauptvorwurf, wenn gleich der ungegründetste von allen, den man damals dem Institute machte, bestand darin, daß gerade Geschworene bei den blutigen Greueln des Revolutionstribunals mitgewirkt hätten, und darauf stützte man die Behauptung, daß in stürmischen, von Leidenschaften aufgeregten Zeiten auf deren Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit nicht zu zählen sey.

Waren aber jene, mit Absicht zu einem bestimmten Unternehmen gleich Commissarien ausgewählten Instrumente der Gewalt des Tages wirklich Geschworene?! Verdienen jene Männer, welche in fanatischem Eifer für das Wohl des Volkes das blutige Beil des Hasses statt des Schwertes der Gerechtigkeit handhabten, diesen Namen? Macht denn die Benennung die Sache? Nur Unkenntniß aller Verhältnisse, oder was wahrscheinlicher ist, böser Wille und absichtliche Verleugnung des besseren Bewußtseins konnten aus einer solchen schreckensvollen Zeit, wo gekämpft, nicht gerichtet wurde, Momente entlehnen, um ein Institut zu verleumden, das, auf G e r e c h t i g k e i t, U n p a r t e i l i c h k e i t und U n a b h ä n g i g k e i t gegründet, mit jenen Greueln so wenig Zusammenhang hat, wie die Liebe Gottes mit der Inquisition.

Ein zweiter Einwand war der, daß die Zusammenberufung der Geschworenen nicht leicht bewerkstelligt werden könne, weil der Eifer für die Sache selbst im Allgemeinen

fehle und das Unangenehme, seiner Familie und Geschäften mehrere Wochen, vielleicht zu einer Zeit, wo man es am wenigsten erwartet, entzogen zu werden, viel zu lästig sey. Die Aufmunterungsmittel seyen zum bereitwilligen Erscheinen nicht hinreichend, und die Strafen im Falle des Ausbleibens mit diesem Ungehorsam in keinem richtigen Verhältniß. Auch gegen diesen Einwurf lieferte später die Erfahrung die eklatanteste Widerlegung.

In Frankreich wird der Art. 396 des **Code d'instruction criminelle** nur äußerst selten angewendet und die Register des Assisengerichts der Pfalz enthalten während eines Zeitraumes von mehr als 30 Jahren etwa drei oder vier gegen Geschworene die gesetzliche Geldbuße verhängende Urtheile, und auch diese wurden beinahe alle, auf beigebrachte nachträgliche Entschuldigung hin, wieder zurückgenommen.

Thatsachen beweisen aber doch wohl besser, als alle Raisonnements, daß die Geschworenen ihre Pflicht erfüllten; und man kann in deren Namen kühn die Versicherung aussprechen, daß sie auch für die Zukunft stets bereit sind, ihrer mit nicht geringen Opfern verknüpften Pflicht gewissenhaft nachzukommen. Ein Gleiches ist von den zu Geschworenen Berufenen im ganzen deutschen Vaterlande wohl mit Bestimmtheit vorauszusetzen.

Es darf in der That nicht als eine unbedeutende Last betrachtet werden, wenn der Kaufmann, der vielleicht keinen Gehülfen hat, dem er in jeder Hinsicht vertrauen kann; wenn der Gutsbesitzer zur Zeit der Weinlese, oder wann sonst seine Anordnungen unentbehrlich sind; wenn der Notär, der keinen Staatsgehalt beziehet, in einer Jahreszeit, wo seine Gegenwart am dringendsten in Anspruch genommen ist, auf drei bis vier Wochen zu den Assisensitzungen berufen wird.

Hat man aber je von Geschworenen, selbst von solchen, denen es keine Kleinigkeit seyn mag, dem Verluste, den ihre Abwesenheit von Hause nach sich zieht, noch die Kosten des Aufenthaltes beizufügen, den Wunsch äußern hören, daß das Institut nicht bestehen möge? Gewiß nicht; — und eine Stimmensammlung blos unter den Bürgern, welche diese Last zu tragen haben, würde eine so enorme Mehrheit zu Gunsten des Instituts liefern, daß die Minorität (wenn es eine solche geben kann), für Nichts zu zählen seyn dürfte.

Wohl hört man öfter von Seiten der Geschworenen Klagen über die allzulange Dauer einer Assise; die Sehnsucht der Rückkehr zum häuslichen Kreise läßt sich nicht verkennen, und wird auch laut ausgesprochen. Dem Wunsche aber, den jeder Menschenfreund theilen muß, daß die Assisen von kürzerer Dauer seyn möchten, liegt im Entferntesten keine Mißbilligung der Sache selbst zum Grunde; er hat nichts Anderes zum Gegenstande, als daß die Zahl der Verbrechen immer kleiner werde, ja daß die wohl nie erscheinende Zeit herannahen möge, wo keine Verbrechen mehr verübt werden, und man keiner Jury, keines Strafgerichts mehr bedarf.

Der Geschworene erhielt bisher für seine Verrichtungen und für sein Zeitversäumniß keinerlei Vergütung, nur für die Reisekosten wird er kärglich genug entschädigt; daraus folgt, daß der Gesetzgeber voraussetzte, er werde sich durch die Ehre, die mit seinem Amte so enge verbunden ist, hinlänglich belohnt fühlen. Der Geschworene wird in den öffentlichen Sitzungen mit hoher Achtung von Seiten der Staatsbeamten behandelt, er wird in allen gesellschaftlichen Kreisen mit zuvorkommender Aufmerksamkeit aufgenommen und Jedermann überträgt auf ihn, den oft ganz fremden Mann, einen Theil der Hochachtung, die dem ganzen Institute so

gerne gezollt wird. Mehr als alles dieses muß ihn aber das Bewußtseyn belohnen, daß ihm anvertrauet wurde, was Keinem im Staate, so erhaben sein Standpunkt auch seyn möge, anvertrauet ist.

Alle übrigen minder erheblichen Einwände sind ebenso leicht wie die angeführten zu widerlegen, was damals schon durch die Freunde der Institution zum Theile geschah.

Das Projekt der Kommission enthielt auch den Vorschlag zu einer großen Verbesserung in Bezug auf die Art und Weise der Fragestellung, welche nach dem Gesetz von 1791 und dem Code vom Brumaire IV. so verwickelt war, daß nur Männer von den größten Geistesfähigkeiten und dem glücklichsten Gedächtnisse sich nicht irrten.

Das Verbot, wornach keine komplizirte Frage über das ganze Faktum gestellt werden durfte, machte so viele Abtheilungen und Unterabtheilungen nöthig, daß die Zahl der Fragen sich in das Unendliche vervielfältigte; ja man hat einst in einer Sache nahe an 6000, sage sechs tausend Fragen, stellen müssen.*)

Dieses ist sehr begreiflich, wenn man annimmt, daß eine bedeutende Anzahl von Angeklagten gerichtet wird, von denen jedem wieder mehrere Verbrechen zur Last liegen, und daß für jeden einzelnen erschwerenden Umstand bei jedem Verbrechen und bei jedem Angeklagten eine besondere Frage gestellt werden mußte. Da wußten denn die Geschworenen oftmals nicht mehr, auf welche That, auf welche Person sich ein solcher Umstand beziehe, und irrige Entscheidungen waren an der Tagesordnung.

---

*) Vortrag des Staatsraths Faure in der Sitzung des Corps-Législatif vom 29. November 1808.

Durch das neue Gesetz sollte ein glücklicher Mittelweg zwischen den allzu zahlreichen Detailfragen und einer einzigen untheilbaren Frage für das Ganze gefunden werden, so daß es dem Geschworenen leicht ist, Dasjenige anzunehmen oder auszuscheiden, was er nach seiner Ueberzeugung für gut findet.

Auch das absolute Gebot, bei jeder That eine besondere Frage über die Intention des Angeklagten, über seine bösliche Absicht, Anderen zu schaden, zu stellen, wurde als von großem Nachtheil für die Handhabung der Justiz bezeichnet, indem diese Verfügung häufig die Entlassung wirklich schuldiger Verbrecher herbeiführte. Sobald Jemand eine durch das Gesetz verbotene Handlung begehet, deren verbrecherische Natur er nicht verkennen konnte, wird es in der That absurd, nochmals eine Frage über die Absicht, die ihn geleitet, zu stellen. Durch dieses Verfahren wurde, um ein Beispiel von vielen anzuführen, ein Falschmünzer freigesprochen, weil die Geschworenen folgendes Raisonnement aufgestellt hatten: Der Angeklagte habe zwar das Verbrechen wissentlich verübt; allein vielleicht nicht in der Absicht, Anderen zu schaden, sondern blos um sich Geld für seine Bedürfnisse zu verschaffen; das Innere des Menschen sey aber für jedes sterbliche Auge undurchdringlich.

Als die Arbeit der Gesetzgebungs-Kommission, in welcher die Frage über das Wesen der Geschworenen-Einrichtung vorzugsweise behandelt worden war, in dem kaiserlichen Staatsrathe berathen wurde, entschied dieser mit großer Mehrheit, daß die Urtheils-, nicht aber die Anklage-Jury in die neue Strafgesetzgebung aufgenommen werden solle.

So wurde denn das Institut durch das heute noch in Frankreich geltende Gesetz von 1808 aufrecht erhalten und bestehet daselbst fortwährend unter den verschiedenen Modifikationen, die im Laufe der Zeit als zweckmäßig befunden worden sind.

Durch die französische Invasion sind die Geschwornengerichte auch in die Rheinprovinzen verpflanzt worden und weder das Besitzergreifungs-Patent der Krone Bayern vom 30. April 1816, noch die Konstitution vom Jahre 1818 hat daran etwas geändert.

Durch Allerhöchstes Reskript de dato 22. — 24. Mai 1818 wurde feierlich erklärt, daß die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern auch auf den Rheinkreis ihre Anwendung finden soll, jedoch dabei ausdrücklich verfügt, daß die Bestimmungen derselben, welche mit den im Rheinkreise bestehenden, dem Lande von Sr. Majestät dem Könige Maximilian Joseph gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, nur mit den Modifikationen, welche diese Institutionen erfordern, vollzogen werden sollen. Ein Gesetz vom 3. August 1848 hat das Institut der Geschworenen auch in den sieben älteren Kreisen des Königreichs Bayern eingeführt.

V. Abschnitt.

Von der Bildung der Geschworenenlisten und der Zusammenberufung der Urtheils-Jury.

In den ersten Zeiten der Geschworenengerichte in Frankreich gewährten diese in der Ausführung nicht alle Vortheile, welche man von ihnen, dem Prinzipe nach, zu erwarten berechtigt war. Dieß lag aber nicht in dem Wesen der Institution selbst, sondern in der Weise, wie die Jurys gebildet wurden, und in den persönlichen Eigenschaften Derjenigen, welche berufen waren, als Geschworene zu handeln.

Die organischen Gesetze waren in dem Punkte fehlerhaft, daß sie die Zulassung zu dieser wichtigen Funktion offenbar zu sehr erleichterten, indem fast jeder Einwohner ohne Unterschied dazu fähig erklärt worden war. Dadurch erhielten die Generallisten eine über alles Verhältniß gehende Ausdehnung und eine Masse von gänzlich unbekannten Namen. Eine große Anzahl der in diesen Listen figurirenden Individuen existirten gewöhnlich bei dem Aufrufe gar nicht mehr oder waren längst abwesend. Es war daher ebenso unmöglich für die Staatsbeamten, eine solide Auswahl zu treffen, als für die Befugten, das Rekusationsrecht im Sinne des Gesetzes auszuüben; denn der Angeklagte benützt eigentlich dieß schöne Recht nicht in seinem vollen Umfange, wenn er

nicht im Stande ist, sich über die Personen, welche zum Richter über ihn bestellt sind, die nöthigen Nachweise zu verschaffen, sondern blos den Ansichten seines Vertheidigers blinden Glauben schenken muß.

Diesem Uebel hat das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren von 1808 dadurch abgeholfen, daß die Grenzlinie genau angegeben wurde, innerhalb welcher dasselbe die zu den Funktionen eines Geschworenen bestimmten Staatsbürger bezeichnet wissen will; auch sind die Eigenschaften und Ursachen aufgeführt, welche eine Dispensation von diesen Funktionen begründen.

Der Artikel 381 verfügt nämlich, daß Niemand, bei Strafe der Nichtigkeit, das Amt eines Geschworenen versehen darf, wenn er nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

In dem Artikel 382 sind die verschiedenen Klassen näher angegeben, aus welchen die Präfekten *) die Individuen zur Formation der General-Geschworenenliste entnehmen sollen. Diese müssen jedoch im Genusse der Civil- und politischen Rechte sich befinden und sollen durch ihre intellektuelle Bildung als notable Bürger die nöthigen Garantieen für ihre wichtigen Berufspflichten gewähren.

Die Geschworenen werden genommen:

1) Aus den Mitgliedern der in Frankreich bestehenden und früher auch bei uns bestandenen Wahlkollegien.

Durch allerhöchste Entschließung vom 15. Dezember 1818 wurde verfügt, daß in die General-Geschworenenliste die nach dem Edikte über die Ständeversammlung ernannten Wahlmänner anstatt dieser Mitglieder der Wahlkollegien,

---

*) Die königl. Kreisregierungen treten überall an die Stelle, wo in dem Gesetze von dem Präfekten die Rede ist.

deren Wirksamkeit durch die Verfassung für das Königreich Bayern aufgehoben ist, aufgenommen werden sollen. *)

2) Aus den drei hundert Bürgern, welche die höchsten Steuern tragen und im Departemente (Pfalzkreis) wohnen;

3) aus den im Verwaltungsfache angestellten Beamten, welche von dem Staatsoberhaupte ernannt werden;

4) aus den Doktoren und Licentiaten bei einer oder mehreren der vier Fakultäten: der Rechte, der Arzneikunde, der schönen Wissenschaften und der Literatur; aus den Mitgliedern und Correspondenten des National-Institutes (der Akademie) und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften;

5) aus den Notarien;

6) aus den Banquiers, Wechselagenten, Großhändlern und Kaufleuten, welche, was die Zahlung ihres Patents betrifft, zu einer der zwei höchsten Klassen gehören;

7) aus den Personen, welche bei der Verwaltung angestellt (employés) sind, und wenigstens eine Besoldung von 4000 Franken beziehen.

---

*) Durch eine weitere Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1820 werden diese Wahlmänner durch folgende Bestimmungen näher bezeichnet:

a) Alle durch die Urwahlen ausgewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweiten Wahlmomentes und alle zur Wahl der Ständeversammlung berufenen Wahlmänner sind in die Geschworenenlisten aufzunehmen, soferne sie die übrigen erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzen;

b) unter gleicher Voraussetzung sollen in diese Listen auch die Mitglieder der Gemeinderäthe in den durch §. 42 der Wahlordnung für den Rheinkreis bezeichneten Städten eingetragen werden.

Nach einem neueren Gesetze sind in Frankreich auch alle pensionirte Offiziere der Land- und Seemacht, welche einen Ruhegehalt von 1200 Francs beziehen, als Geschworene bezeichnet.

Die Gegner des Geschworenen-Institutes haben behauptet, daß dasselbe schon dadurch in seinem Kern vernichtet sey, weil es der Verwaltungsbehörde frei stehe, die Geschworenen, obgleich in den Grenzen der obenbezeichneten Klassen, für jede Assise auszuwählen; allein auch dieser Vorwurf trifft nicht sowohl das Institut selbst, als das Gesetz, welches diese Auswahl und die nochmalige Sichtung durch den Assisepräsidenten anordnete. Eine Berufung durch's Loos, wie solche jetzt in Frankreich Statt findet *), würde allerdings das Institut seinem ursprünglichen Zustande näher bringen und zugleich jeden, auch den ungegründetsten Verdacht der Einmischung von Seiten der Beamten beseitigen.

Immerhin ist aber höchst wünschenswerth, daß die Auswahl, im Interesse des öffentlichen Wohles, mit der größten Sorgfalt geschehe; denn auf die möglichste Vervollkommnung der General- und Spezialliste durch Eintragung der fähigsten, durch ihre gesellschaftliche Stellung geeignetsten Männer ist

*) Die Präfekten fertigen auch jetzt noch die Generalliste an, welche aus wenigstens 800 Mitgliedern in einem Departemente bestehen muß. Dieselbe wird zum Zwecke etwaiger Berichtigungen und Reklamationen öffentlich bekannt gemacht und über die allenfallsigen Anstände entscheiden die Gerichte. Aus dieser Liste entwirft nun der Präfekt ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von höchstens 300 Personen, und übersendet es dem Präsidenten des Appellationshofes; dieser zieht zehn Tage vor Eröffnung jeder Assise in öffentlicher Sitzung durch das Loos sechs und dreißig Personen aus diesem Verzeichniß, welche die Jury für diese Assise bilden.

die Würde und der Erfolg des Geschworenen-Institutes hauptsächlich gegründet.

Wenn ein Staatsbürger, der nicht in den oben angegebenen Klassen begriffen ist, nach der Ehre strebt, die Funktionen eines Geschworenen verrichten zu dürfen, so kann er auf sein Ansuchen in die Listen aufgenommen werden; vorausgesetzt, daß die Verwaltungsbehörde zuvor Erkundigungen über ihn einzog und die Berichte demselben günstig waren, so daß das Ministerium des Innern daraufhin die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Die Verwaltungsbehörde kann ebenfalls eine solche Erlaubniß für Bürger, die keine gesetzliche Qualität haben, Geschworene zu seyn, von Amtswegen nachsuchen.

Die Minister, Präfekten, Unterpräfekten *), die Räthe und Richter, die General-Staatsprokuratoren und Staatsprokuratoren bei den Gerichten, so wie ihre Substituten können nicht Geschworene seyn. Dasselbe gilt für die Religionsdiener aller Glaubensbekenntnisse.

Dieses Verbot beziehet sich auch auf die Ergänzungsrichter, die Friedensrichter und die Glieder der Handelsgerichte in Aktivität, nicht aber auf die Gerichtsschreiber.

Die Bürgermeister und Adjunkten sind wegen ihrer Eigenschaft als Hülfs-Polizeibeamte von den Funktionen der Geschworenen nicht ausgeschlossen, weil diese Eigenschaft nur eine Folge ihres administrativen Amtes ist.

Es darf Niemand als Geschworener in einer Sache urtheilen, in welcher er gerichtlicher Polizeibeamter, Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Partie war, ebensowenig wenn er als Untersuchungsrichter oder als Mitglied der

---

*) Beamte der königl. Kreisregierung und der Land Commissariate.

Anklagekammer fungirte, oder wenn er als Geschworener zu einem früheren Urtheile in der Sache mitgewirkt hat.

Die mit einem Zweige der Verwaltung beauftragten Staatsräthe, die Commissarien bei den Verwaltungen und bei den Regien, so wie alle Personen, welche siebenzig Jahre alt sind, können dispensirt werden, wenn sie es verlangen.

Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, zur Verbannung, zur Ausstellung an den Pranger verurtheilt wurde, kann nie mehr zu den Verrichtungen eines Geschworenen berufen werden (Art. 28 des Strafgesetzbuches).

Es wäre jedoch gesetzlich erlaubt (obgleich nicht weise), einen zu entehrenden Strafen verurtheilt gewesenen Bürger, im Falle der Rehabilitation wieder einzuberufen, weil durch die Rahabilitation alle Folgen der Verurtheilung für die Zukunft aufhören.

Die Korrektionellgerichte können in einigen, durch das Gesetz bestimmten Fällen die Beschuldigten für eine gewisse Dauer unfähig erklären, Geschworene zu seyn.

So oft die Kreisregierung von dem Präsidenten des Assisengerichts darum ersucht wird, ist sie verbunden, eine Liste der Geschworenen für die nächste Assise anzufertigen.

Diese Liste soll nach dem Code d'instruction sechszig Namen enthalten und dem Assisepräsidenten zugesendet werden, der sie in den vier und zwanzig Stunden des Empfanges auf sechs und dreißig reduziren und sie der Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Einberufungen zurücksenden muß.

Ueber diese Einberufungen müssen dem Assisengerichte Bescheinigungen vorgelegt werden und die Notifikation selbst soll wenigstens acht Tage vor der Eröffnung der Assise geschehen, damit den Einberufenen hinlängliche Frist bleibt,

für ihre häuslichen Angelegenheiten die nöthigen Maßregeln zu treffen. Die Einladung muß genau die Angabe des Ortes und des Tages der Eröffnung der Assisen, ja sogar die Androhung der gesetzlichen Strafe im Falle des Nichterscheinens enthalten, und sie wird in Abwesenheit des Eingeladenen in dessen Wohnung oder bei der Ortsbehörde abgegeben.

Durch eine Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 22. Juli 1815 wurde die Abänderung getroffen, daß das von der Vewaltungsbehörde einzusendende Verzeichniß nur mehr sechs und dreißig anstatt sechszig Namen enthalten soll; später ist diese Zahl auf acht und vierzig erhöhet worden. Der Assisepräsident wählt daraus die Namen von vier und zwanzig Geschworenen, die bei der Assise zu erscheinen haben.

Es ist unstreitig schon ein belohnendes Gefühl, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nach Kräften mitgewirkt zu haben; allein nach dem Inhalte des Art. 390 des Code d'instruction sollen denjenigen Geschworenen, welche sich durch besonderen Eifer ausgezeichnet haben, ehrenvolle Zufriedenheitsbezeugungen von Seiten der Allerhöchsten Stelle ertheilt werden; zu diesem Zwecke erstattet der Justizminister jährlich Sr. Majestät Bericht über die Art und Weise wie die zu Geschworenen berufenen Bürger ihrer Pflicht nachgekommen sind.

Beamte, welche bezeichnet waren und nicht erschienen sind, werden besonders genannt. Kein Gesuch um eine Anstellung in dem Verwaltungs- oder Justizfache soll angenommen werden, wenn der Bittsteller nicht ein Zeugniß beilegt, daß er bei jedesmaligem Aufrufe, als Geschworener zu erscheinen, dem Rufe Folge geleistet hat.

Ein Geschworener, der bei einer Assise sein Amt verrichtet hat, kann für keine der vier folgenden Sitzungen wieder in Anspruch genommen werden, wenn er nicht selbst hierzu einwilligt. Dieß ist so zu verstehen, daß er immer ein ganzes Jahr befreit seyn muß, wenn auch mehrere außerordentliche Assisen gehalten werden, was wohl nicht leicht Statt haben kann, wenn, wie dies häufig geschieht, die unbedeutenden Sachen durch die Korrektionellgerichte abgeurtheilt werden.

Die von dem Präsidenten auf vier und zwanzig Namen reduzirte Liste wird jedem Angeklagten an dem Tage, der der Bildung des definitiven Verzeichnisses für seine Sache und der öffentlichen Verhandlung vorhergehet, zugestellt. Geschiehet diese Zustellung früher oder später, so ist diese und das ganze nachfolgende Verfahren ungültig.

Die genaue Einhaltung der Frist bei Signifikation der Geschworenenliste ist durch das Gesetz deßhalb so strenge vorgeschrieben, weil, wenn solches später geschähe, dem Angeklagten keine hinreichende Zeit bliebe, um sich über die ihm nöthig scheinenden Rekusationen zu berathen, und weil, wenn sie lange vorher Statt fände, die Geschworenen durch Bitten und Vorstellungen von Seiten der Familien und Freunde der Angeklagten, so wie durch alle mögliche Manövers leicht belästigt werden könnten. Allein diesen Inkonvenienzen ist vorgebeugt, wenn der Angeklagte vier und zwanzig Stunden vorher von dem ganzen Tableau und erst in dem Augenblicke, wo die Verhandlungen beginnen, von seinen eigentlichen Richtern Kenntniß erhält.

Finden sich an dem Tage der Eröffnung der Assise weniger als vier und zwanzig Geschworene ein, diejenigen nicht

mitbegriffen, welche dispensirt worden sind, so wird diese Zahl von dem Präsidenten ergänzt.

Dies geschieht in der Art, daß durch das Loos öffentlich die nöthige Anzahl Bürger aus oben bezeichneten Klassen genommen werden, die an dem Orte wohnhaft sind, wo die Sitzungen Statt finden.

So werden auch alle Geschworene ersetzt, welche im Laufe einer Assise wegen Krankheit oder aus was immer für einer Ursache dispensirt wurden.

Der Ergänzungsgeschworene hat, sobald er bei einer Assise mitwirkte, ebensowohl wie der primitive Geschworene Anspruch auf Befreiung während der vier folgenden Sessionen.

Jeder Geschworene, der sich auf die ihm insinuirte Vorladung nicht einfindet, wird durch das Assisengericht für das erstemal zu fünfhundert — für das zweitemal zu eintausend — und für das drittemal zu fünfzehnhundert Franken Geldbuße verurtheilt.

In dem letzten Falle wird er zugleich für unfähig erklärt, in Zukunft das Amt eines Geschworenen zu bekleiden. Das bezügliche Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich angeschlagen.

Diese Strafen werden ebenfalls gegen jeden Geschworenen verhängt, der sich zwar eingefunden, aber ohne eine von dem Gericht als hinreichend erkannte Ursache vor Vollendung seiner Funktionen wieder entfernt hat.

Es wurde schon oben angedeutet, daß nur in einigen Fällen das Assisengericht der Pfalz in die unangenehme Lage versetzt war, die auf erstmaliges Nichterscheinen gesetzte Geldstrafe auszusprechen, niemals aber die des zweiten und dritten Grades.

Ausgenommen von jeder Strafe sind Diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen unmöglich war, sich an dem bestimmten Tage einzufinden. Das Gericht entscheidet über die Giltigkeit der Entschuldigung.

Da jedes gegen ausbleibende Geschworene gerichtete Urtheil nur par défaut gefällt werden kann, so stehet es dem Verurtheilten frei, auf dem Wege der Opposition später die Gründe, welche seinem Erscheinen im Wege stunden, vorzubringen, und das Assisengericht ist befugt, auf diese Gründe hin, sein eigenes Urtheil oder ein im vorhergehenden Quartale erlassenes zurück zu nehmen.

Sogar ein außerordentliches Assisengericht kann in einem solchen Falle das Urtheil eines gewöhnlichen Assisengerichtes aufheben.

Die Worte des Gesetzes, „daß es unmöglich war zu erscheinen“ sind jedoch nicht so zu verstehen, daß eine reine physische Unmöglichkeit vorliege, sondern daß sehr gewichtige Gründe vorhanden seyn müssen, um dispensirt werden zu können.

Es werden nämlich ärztliche, gehörig legalisirte Zeugnisse erfordert, welche konstatiren, daß der Geschworene wirklich krank ist oder doch an solchen körperlichen Beschwerden leidet, daß er seinen Beruf nicht ohne Gefahr für seine Person und Nachtheil für die Sache zu erfüllen im Stande seyn würde. Es werden amtliche Zeugnisse erfordert, aus denen hervorgehet, daß der Einberufene sich schon längere Zeit vorher von Hause entfernte, bis zum Tage der Eröffnung der Assise aber nicht zurück gekehrt seyn kann; — daß vermöge schwerer Erkrankung der nächsten Anverwandten oder sonstiger außerordentlichen Unglücksfälle, die häuslichen Verhältnisse desselben seine Abwesenheit durchaus nicht gestatten.

Andere Entschuldigungen aber, z. B. projektirte Reisen, unverschiebliche Geschäfte u. drgl. können nicht als giltige Entschuldigung vorgeschützt werden, da es wohl wenige Geschworene geben wird, die sich nicht in ähnlicher Lage befinden. Sollten aber Alle, die zu Hause in einer oder der anderen Hinsicht dringende Geschäfte zu besorgen haben, dispensirt werden, so würde nimmermehr an dem bestimmten Tage die zur Bildung der Jury gesetzlich erforderliche Zahl auch nur halb vollständig seyn. Dieses ist aber nicht allein mit der Würde und dem Zwecke des Institutes unverträglich, sondern die Ergänzungsgeschworenen müßten stets über alles Verhältniß in Anspruch genommen und so zu sagen als eine Art von permanenten Criminalrichtern betrachtet werden. (Siehe Anhang II. Art. 1—20).

Es ist nun gezeigt worden, wie die Listen angefertigt werden und die Einberufung der Geschworenen Statt findet; es bleibt nun noch übrig, das Verfahren hinsichtlich der Bildung der wirklichen Urtheils-Jury für jede einzelne Sache anzudeuten. Da jedoch dieses nach dem allgemein eingeführten Gerichtsgebrauche den öffentlichen Verhandlungen unmittelbar vorhergehet und gewissermaßen einen Theil derselben ausmacht; so scheint es zweckmäßig, davon an dem Orte zu handeln, wo von der Eröffnung der Assise die Rede ist.

VI. Abschnitt.

Von dem öffentlichen und mündlichen Verfahren überhaupt.

Unter allen Wissenschaften, die im Bereiche des menschlichen Geistes liegen, nimmt die Wissenschaft der Gesetzgebung unstreitig den ersten Rang ein, weil diese für die Menschheit das Wichtigste ist. Durch sie wird die Gesellschaft bis auf die entferntesten Zeiten gegründet; durch sie wird das allgemeine Wohl gesichert und das Glück der Einzelnen auf feste Grundlagen gestützt. Deßhalb waren auch bei allen Nationen bis in das graue Alterthum die guten Gesetzgeber von der Liebe und Dankbarkeit der Menschen umgeben. Die Bewunderung weihete ihnen Bürgerkronen, die Erkenntlichkeit errichtete ihnen Altäre. Ihre Namen glänzen von Generation zu Generation durch das Dunkel der Jahrhunderte, und werden noch von unsern spätesten Nachkommen als Muster der höchsten Intelligenz, der reinsten Vaterlandsliebe verehret werden.

Auf dem klassischen Boden Griechenlands werden wir kaum jene durch die Gesänge Homer's berühmt gewordenen Orte wiederfinden; der gewandteste Forscher würde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wollte er die Ringmauern von Athen und Sparta bezeichnen; Alles ist durch die Zeit

mit einem trüben Schleier umgeben, nur die Weisen, welche diesen Städten Gesetze gegeben haben, leben frisch und ungeschwächt in unserem Gedächtnisse und selbst diese Gesetze sind nicht vergessen worden.

Das alte Rom, dessen ungeheuere Größe nur noch in der Erinnerung lebt, bietet uns jetzt anstatt der vormaligen Weltherrschaft Ruinen und Trümmer dar; allein sein Ruhm ist unverwelklich erhalten in seinen unsterblichen Gesetzbüchern. Die Namen seiner großen Männer und seiner Kaiser sind eng verbunden mit dem Geiste der Gesetze, der bleibend seyn wird, wie der Geist der Wahrheit selbst, aus dem sie geschöpft sind.

Wenn der Zahn der Zeit Statuen, Tempel und Ehrensäulen, die der Ewigkeit zu trotzen scheinen, vernichtet, so bringen gute Gesetze, als unvergängliche Denkmale, die Namen Derjenigen, welche die Völker damit beglückten, mit Ruhm bedeckt zur Kenntniß der Nachwelt. *)

Darum sey das Andenken jener erleuchteten Männer gesegnet, welche das öffentliche Verfahren vor Geschworenen auf Frankreichs Erde eingeführt haben; gesegnet die Staatsmänner, welche, die Anforderungen der Zeit erkennend, auch im deutschen Vaterlande die Gerechtigkeitspflege von der sie umgebenden Nacht befreiten.

Um aber von diesen Gefühlen mit voller Ueberzeugung durchdrungen zu seyn, darf man nur einen Blick auf das heillose französische Criminalverfahren in früheren Zeiten, auf die damals geltenden, eben so grausamen als widersinnigen Strafgesetze werfen, die jedoch von denen in andern Ländern nicht besonders verschieden waren.

---

*) **Le Graverend. Traité de la Législation criminelle.**

Hat ja doch im Jahre des Heils 1848 am 9. Oktober der Oberrichter Blackburne über Smith-O'Brien — einen für die Freiheit seines Volkes hochbegeisterten Irländer und Parlamentsmitglied — folgende Sentenz ausgesprochen:

„Das Urtheil des Hofs ist, daß Ihr sollt gebracht werden von hier zu der Stelle von wannen Ihr kommt; daß Ihr sollt geschleppt werden auf einer Schleife von da zum Richtplatz und aufgehängt werden an Euerem Hals bis Ihr todt seyd; daß hinfort Euer Haupt soll losgetrennt werden vom Rumpfe, und Euer Körper zertheilt in vier Stücke, über welche Ihre Majestät verfügen wird, und möge Gott gnädig seyn Euerer Seele!"

Nur der Kranke kann den ganzen Werth der Gesundheit, nur der Gefangene den Genuß der Freiheit, nur der blind Gewesene die himmlische Gabe des Lichts ermessen, so wie nur Derjenige, welcher mit dem Zustande der alten Strafrechtspflege sich vertraut machte, die Oeffentlichkeit als die herrlichste Frucht von dem Baume der konstitutionellen Verfassung ganz zu würdigen im Stande ist.

Die Verhandlungen waren zur Zeit der Parlamente geheim, wie es die Sitte der finsteren Zeit mit sich brachte.

Die Denunziationen waren geheim und die Zeugen wurden durch den Denunzianten, welcher ebenfalls seine Aussage machte, beigebracht.

Der Beschuldigte wurde alsbald, in Folge eines Dekretes, das ihm keine Kenntniß von dem ihm zur Last liegenden Verbrechen gab, ergriffen. Ging der Beschuldigte flüchtig, so wurde er stets verurtheilt, obgleich in Civilsachen das Gesetz verbot, Jemanden, im Falle die Klage nicht begründet befunden würde, par défaut zu verurtheilen, so daß also, wenn von einigen Gulden die Sprache

war, die Klage bewiesen werden mußte, wenn es sich aber von dem Leben handelte, die Flucht allein hinreichte, um solches zu verwirken.

Der in Verhaft Genommene konnte niemals seine provisorische Freiheit gegen Kaution erhalten. Man verhörte ihn, ohne ihm weder die Anklage noch die Anträge des Anklägers mitzutheilen, und nach dem Verhöre durfte er sich mit Niemanden besprechen.

Die Zeugen wurden dem Beschuldigten einzeln vorgestellt, und ohne daß er früher nur die geringste Kenntniß von ihrer Person erlangt hätte, mußte er auf der Stelle seine allenfallsigen Einwände gegen sie vorbringen.

Der Angeklagte durfte keine Frage stellen — die ganze geheime Konfrontation war der Willkühr eines Richters, ohne alle weitere Kontrole, anheim gegeben. Gar oft ereignete es sich da, daß die Zeugen, welche zu Gunsten des Gefangenen aussagten, diesem gar nicht vorgestellt wurden; denn damals gehörten fanatische, blutdürstige Richter durchaus nicht zu den Seltenheiten. *) Das Gesetz legte

*) Man denke an den grausamen Laubardement, an den Oberrichter Jefferies, diesen Banditen auf dem Richterstuhle unter der Regierung Heinrichs VIII. Man lese auch in Bourguignon's Abhandlung über das Geschworenen-Institut das schauderhafte Verzeichniß der Justizmorde nach, welche von den Richtern nicht in böslicher Absicht, sondern in Folge einer eisernen Beweistheorie und der barbarischen Strafgesetze verübt wurden. Es sind unschuldig hingerichtet worden, um nur von Frankreich und seinen Parlamenten zu sprechen, der Graf Lally, der alte fromme Calas, Labarre, Langlade, Lebrun, Hirtzel-Levi, du Barrois, Montbailly und seine Frau, Cahuzac und wie viele Andere mögen noch seit der Marschallin von Ancre bis zur Einführung der Geschworenen unschuldig auf dem Schaffote gestorben seyn.

den Zeugen den Zwang auf, bei ihren einmal gemachten Aussagen zu beharren, unter der Bedrohung, im entgegengesetzten Falle als falsche Zeugen angesehen zu werden; jedes falsche Zeugniß wurde aber mit dem Tode bestraft. Es war sonach dem Zeugen der Weg abgeschnitten, eine boshafterweise gemachte falsche Angabe reumüthig zurückzunehmen oder einen Irrthum zu berichtigen.

Dem Angeklagten wurde nicht gestattet, Einsicht von seinen Verhören zu nehmen und daraufhin seine Vertheidigung zu stützen; Verwirrung oder Schwäche des Gedächtnisses war daher hinreichend, um ihn verderben zu lassen. Er durfte nur bei einigen leichteren Verbrechen den Beistand eines Vertheidigers verlangen, was ihm je nach dem Gutdünken des Richters gestattet wurde oder nicht. Bei den schwersten Verbrechen aber blieb ihm diese Wohlthat stets entzogen.

Die im Laufe der Untersuchung gegen den Beschuldigten gerichteten Anträge des Anklägers wurden jenem nie mitgetheilt; er wurde aber, sobald der Ankläger auf eine peinliche Strafe angetragen hatte, ohne vorheriges Erkenntniß über die Begründung der Anklage auf die sogenannte sellette *) (eine Art Armesünderbank) gesetzt und vor dem ganzen Tribunale vernommen.

Waren die vorgebrachten Beweise beträchtlich, jedoch nicht hinlänglich, so konnte jeder Richter verordnen, daß gegen den Beschuldigten die Frage angewendet werden solle. Diese Frage nannte man die vorbereitende, zur

*) Wer einmal auf der Sellette gesessen hatte, blieb nach dem Vorurtheile jener Zeiten in den Augen des Volkes für immer entehrt, selbst wenn er freigesprochen worden war.

Unterscheidung von einer späteren Frage, die bestimmt war, um bei schon Verurtheilten die Angabe von Mitschuldigen oder andere Entdeckungen zu erpressen. *)

Es scheint, daß man sich selbst damals scheute, die Sache bei ihrem wahren Namen zu nennen, so wie man auch heute noch Ereignisse, welche unendliche Leiden eines ganzen Volkes nach sich ziehen, ja sein glückliches Bestehen oder seine Vernichtung entscheiden, diplomatische Fragen nennt. Es ist jedoch der Tag angebrochen, an welchem die Völker auf solche Fragen die Antwort in Bereitschaft halten.

Jene gerichtlichen Fragen waren aber nichts anderes als die Anwendung der schrecklichsten Martern, die den Unglücklichen, der sie zu leiden hatte, fast immer wahnsinnig machten. Unzusammenhängende, im Zustande von unsäglichen Schmerzen und Todesangst ausgepreßte Worte galten für gerichtliche Eingeständnisse, und dem Angeklagten blieb nur die entsetzliche Wahl, auf der Stelle in Folge von Qualen oder später auf dem Schaffote zu sterben.

Der Minister Laguette starb an der Frage unter der Regierung Karls des Schönen.

Lebrun, der in erster Instanz zum Tode durch das Rad verurtheilt war, starb ebenfalls, weil man ihn zu scharf gefragt hatte, wurde aber in zweiter Instanz nachträglich freigesprochen.

Ludwig XVI. verbot erst im Jahre 1780 dieß vermeintliche Mittel, die Wahrheit zu entdecken, welches zu nichts taugte, als um einen unschuldigen schwächlichen Menschen zu vernichten und einen robusten Verbrecher zu retten.

---

*) Ordonnanz von 1670, tit. 19, Art. 1.

Als die Kaiserin Maria Theresia über diesen Gegenstand die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten ihres Staates zum Gutachten aufforderte, wurde von einem geistreichen Manne in einer Brochüre die Abschaffung der Tortur, mit Ausnahme jedoch bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung anempfohlen. Die Kaiserin las das Buch und verbot jede Art von Folter ohne alle Ausnahme. Eine Kaiserin konnte damals mehr thun, als ein Philosoph sagen.

Die Tortur, so wie jedes andere Mittel zur Erzwingung von Geständnissen kannte man nur in den südlichen, von den Spaniern unterjochten Provinzen Amerikas. In den nordamerikanischen Freistaaten hingegen weiß man davon nichts; denn damals, als diese einen schwarzen Punkt in den Annalen der Menschheit bildenden Grausamkeiten an der Tagesordnung waren, wohnten daselbst nur wilde Indianer und ungelehrte Ansiedler, die von solchen Rechtsfragen keine Idee hatten.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserer alten europäischen Prozedur zurück.

Wenn ein Angeklagter, gleichviel auf welche Weise, schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt war, konnte kein Kassationsgesuch die Vollziehung aufhalten. Dem Verurtheilten war keine Frist gestattet, um sich an die Gnade des Königs zu wenden. Calas und Lally wurden unmittelbar nach der Condemnation hingerichtet und beide waren unschuldig. Die sie betreffenden Todesurtheile wurden später auf die klarsten Beweise hin vernichtet.

Ludwig XVI. hatte ein Gesetz proponirt, welches einen Aufschub zwischen der Verurtheilung und der Vollziehung gestatten sollte; allein die Herren vom Parlamente weigerten sich, dieß Gesetz, welches so vielen Ungerechtigkeiten vorgebeugt

hätte zu registriren, was zur Gültigkeit der Gesetze nöthig war. Nur so viel konnte von ihnen erlangt werden, daß Frauenspersonen, welche erklärten, daß sie schwanger seyen, einer schnellen Hinrichtung entgingen. *)

Um sich aber einen richtigen Begriff von der ungeheuern Anzahl der damals gefällten Todesurtheile zu machen, wird es hinreichend seyn, das nachfolgende Verzeichniß der Gesetzesübertretungen, die mit der Todesstrafe belegt waren, zu überblicken.

Die Gotteslästerung war mit einer der Willkühr der Richter überlassenen Strafe verpönt. Diese sprachen aber sehr häufig die Todesstrafe aus. **)

Der Kirchenraub und alle Arten von Zauberei zogen den Tod nach sich. ***)

Wer überwiesen wurde, Lutherische oder Kalvinische Lehren gepredigt zu haben, wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft.

---

*) Oudart in seinem geschätzten Werke führt drei Weiber an, welche nach der Verurtheilung als unschuldig erkannt wurden. Sie verdankten also nur dem Aufschube ihr Leben und das Leben ihres Kindes.

**) Der Chevalier de la Barre wurde wegen einiger leichtsinnigen Worte am 4. Juni 1766 zum Tode verurtheilt, und noch im Jahre 1780 ist dieses Urtheil als ein Muster für alle Gerichte empfohlen worden.

***) In Gemäßheit eines Ediktes von 1782 wurden drei Schäfer von Pacy gehängt und sodann ihre Körper verbrannt, weil sie das Vieh behext haben sollten, was auch gar nicht zu verwundern ist, da zwei Jahre vorher ein Rath des höchsten Gerichtshofes eine Schrift publizirte, in welcher die Existenz der Zauberkunst mit dem heiligsten Eifer behauptet wurde.

Es wurden ferner folgende Handlungen mit der Todesstrafe belegt:

1) Nichtentdeckung einer Majestäts-Beleidigung;
2) Desertion der Soldaten;
3) Unterschlagung von Staatsgeldern durch Kassenbeamte;
4) Erpressungen von Seiten der Angestellten;
5) Beleidigung oder Auflehnung gegen die gerichtlichen Magistrate und Beamten;
6) Meuchelmord verbunden mit Straßenraub;
7) Einfacher Straßenraub;
8) Diebstahl mittelst Einbruchs;
9) Jeder Diebstahl in Staatsgebäuden;
10) Der Hausdiebstahl;
11) Das vermummte und bewaffnete Herumgehen;
12) Nothzucht;
13) Gewaltsame Entführung eines Mädchens;
14) Entführung durch listige Ueberredung oder andere Verführungskünste;
15) Die Unterschiebung eines Kindes oder eines Ehemannes;
16) Falsches Zeugniß ohne Ausnahme;
17) Der Verdacht des Kindesmordes, erregt durch Verheimlichung der Schwangerschaft;
18) Die Bigamie;
19) Der fraudulöse Bankerott;
20) Die durch einen öffentlichen Beamten begangene Fälschung;
21) Das Aufdrücken des kontrolirenden Stempels durch die Gold- und Silberarbeiter auf unächte Gegenstände;
22) Der Schleichhandel in Gemeinschaft von fünf Personen und der unerlaubte Salzverkauf.

Mehrere andere sogenannte Verbrechen, welche man theils jetzt gar nicht mehr kennt, theils die Sittlichkeit verbietet aufzuzählen, wurden ebenfalls mit dem Tode bestraft; nicht zu gedenken der großen Anzahl von Vergehen, die in unseren aufgeklärten Zeiten eine leichte Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen würden, damals aber unter schwerer Galeerenstrafe verboten waren.

So war der von dem Geiste der Grausamkeit diktirte Zustand der Gerichtsverfassung in Frankreich, und wenn man die speziellen Modifikationen abrechnet, auch im größeren Theile von Europa, als die konstituirende Nationalversammlung diesen Zustand sammt den Parlamenten beseitigte, ein der gesunden Vernunft entsprechendes Verfahren einführte und verordnete, das Strafgesetzbuch solle in der Weise geändert werden, daß die Strafen mit den Vergehen in einem gerechten Verhältnisse stehen. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß ein Gesetz nur solche Strafen verhängen darf, die durchaus zur Abhaltung der Verbrechen nothwendig sind; ein Grundsatz, der für ewige Zeiten in das Herz eines jeden Gesetzgebers eingegraben seyn möge.

Wie diese Aufgabe gelöst, wie im Laufe eines halben Jahrhunderts nach und nach eine der strengen Gerechtigkeit sowohl als der Menschlichkeit angemessene Gerichtsordnung eingeführt wurde, soll nicht erzählt, sondern aus der in den folgenden Abschnitten dargestellten Prozedur vor Geschworenen selbst beurtheilt werden. Nur folgende, einem diesem Leben nicht mehr angehörenden Manne entlehnte Betrachtung, mag hier nicht an unrechter Stelle seyn:

Allenthalben wo Oeffentlichkeit der Rechtspflege eingeführt ist, wird das Volk durch sie mit den Gesetzen bekannt, die es befolgen soll; wo diese Bildungsanstalt fehlt,

bleibt das Volk unwissend in Dem, was ihm zu wissen am nöthigsten ist, und bleibt auch gerne in der Entwickelung seiner oft glücklichen Geistesanlagen zurück. Der Einwand, daß durch die Oeffentlichkeit in Criminalsachen die Hefe des Pöbels die Kniffe der Verbrecher kennen lerne und später davon Gebrauch mache, verliert durch die einfache Bemerkung alles Gewicht, daß der nämliche Pöbel auch zugleich lernt, wie die Kniffe entdeckt werden, und wie troß derselben der Verbrecher seine verdiente Strafe erhält.

VII. Abschnitt.

Von der Voruntersuchung. *)

Jede durch das Gesetz verbotene Thathandlung, über welche die Geschworenen zu erkennen haben, kann nur auf die Grundlage einer vorläufigen erschöpfenden Voruntersuchung zur endlichen Entscheidung gebracht werden. (Siehe Anhang I. Art. 8).

Das Recht, die Anwendung einer Strafe zu beantragen, stehet dem öffentlichen Ministerium im Namen der ganzen Staatsgesellschaft zu, und diesem liegt auch hauptsächlich die Pflicht der Verfolgung von Verbrechen ob. Untersuchungen können jedoch auch durch das Appellationsgericht angeordnet werden. (Siehe Anhang I. Art. 13).

Eine Klage auf Schadenersatz anzustellen, ist Jedem gestattet, der durch gesetzwidrige Handlungen beschädigt worden ist. Diese Klage kann sogar gegen die Erben des Beschuldigten betrieben werden, während die amtliche Verfolgung mit dessen Tode erlischt.

---

*) Es ist hier die Rede von Criminalfällen, da die Vergehen nur dann vor die Geschworenen verwiesen werden dürfen, wenn sie mit einem Verbrechen in Verbindung stehen, was selten vorkommt.

Nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 9. Juni 1817 sollen alle bayerische Unterthanen des Rheinkreises ohne Unterschied nach den in diesem Kreise geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden, sowohl wegen der Gesetzesübertretungen, deren sie sich im Inlande als im Auslande gegen den diesseitigen Staat und seine Unterthanen oder gegen einen auswärtigen Staat und seine Angehörigen schuldig gemacht haben. *)

Jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staates, wider das Leben oder Eigenthum einer Privatperson war, ist schuldig, der geeigneten Behörde Anzeige davon zu machen.

Dem freigesprochenen Beschuldigten muß jedoch der Generalprokurator den allenfallsigen Denunzianten nennen, damit er gegen diesen, wenn er es für gut findet, eine Entschädigungsklage wegen Verleumdung anstellen kann.

Wenn eine gesetzlich als Verbrechen bezeichnete Handlung zur gerichtlichen Kunde gelangt, werden deren nähere Umstände und die Spuren des Urhebers derselben durch den Untersuchungsrichter, in Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, auch durch die Staatsbehörde und die Hülfspolizeibeamten allein sorgfältigst aufgesucht. Der Thatbestand, d. h. die äußeren sinnlichen Merkmale, welche die Handlung hinterlassen haben kann, werden, wenn die Natur der Sache dieß erfordert, durch Beiziehung von Aerzten,

---

*) Man vergleiche dagegen den Art. 7 des französischen Code d'instr. crim., nach welchem ein im Auslande begangenes Verbrechen nur dann bestraft werden kann, wenn es gegen den inländischen Staat oder gegen einen seiner im Auslande sich befindenden Bürger gerichtet war.

Sachverständigen, oder durch Beschlagnahme von Schriften und Effekten festgestellt.

Der Untersuchungsrichter schreitet zur Abhör der Zeugen, welche irgend eine zur Aufklärung der Sache beitragende Aussage zu machen im Stande seyn können, und läßt den Beschuldigten, insoferne hinreichender Verdacht eines Verbrechens auf ihm lastet, verhaften. In dem Verhaftsbefehle muß der Grund der Arrestation angegeben seyn, und in dem, längstens 24 Stunden später mit dem Beschuldigten abzuhaltenden Verhöre werden demselben alle belastende Umstände und Zeugenaussagen vorgehalten, unter Aufforderung, sich darüber zu erklären, damit aus diesen Erklärungen die rechtfertigende Beseitigung oder die Unterstützung der bereits obwaltenden Verdachtsgründe entnommen werde.

Kein wegen eines Verbrechens verhaftetes Individuum kann gegen Kaution in provisorische Freiheit gesetzt werden.

Der Untersuchungsrichter wird bei allen Verhören von einem protokollführenden Gerichtsschreiber assistirt, vielmehr nach dem Geiste des Gesetzes kontrolirt.

Die Zeugen schwören zwar einen Eid, die Wahrheit zu sagen; allein sie können ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen bis zu dem Schlusse der Debatten bei den Hauptverhandlungen zurücknehmen oder abändern, wenn sie glauben, daß sie Unrichtigkeiten enthalten. Jeder Zeuge, der sich weigert zu erscheinen, kann durch den Untersuchungsrichter in eine Geldstrafe bis zu 100 Franken verurtheilt, auch durch Vorführungsbefehl zum Erscheinen gezwungen werden.

Die ausgesprochene Strafe kann natürlich auf vorgebrachte gegründete Entschuldigung hin erlassen werden. Bei

Krankheitsfällen wird der Zeuge in seiner Wohnung vernommen.

Wenn die untersuchenden Behörden nach Erhebung aller Umstände und Vernehmung der Zeugen glauben, daß die Information keine weitere Anhaltspunkte mehr liefern dürfte — daß der Kreis ihrer Thätigkeit erschöpft sey, — wird das Resultat derselben der Burtheilung des Bezirksgerichtes vorgelegt.

Der Untersuchungsrichter erstattet nämlich in der Rathskammer einen Bericht über den Stand der Sache, und die Staatsbehörde stellt ihre bezüglichen Anträge.

Glauben die Richter, daß die in Frage stehende That nicht durch das Gesetz verboten ist, oder daß nicht hinreichender Grund vorliegt, um den Beschuldigten als Thäter zu bezeichnen, so erklären sie, daß kein weiteres Verfahren Statt haben soll, und der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt.

Im Falle die That ein Vergehen oder eine einfache Polizeiübertretung bildet, wird der hinreichend verdächtige Beschuldigte an die betreffenden Gerichte verwiesen, zugleich aber in Freiheit gesetzt, wenn nach der Natur der That nur eine Polizeistrafe oder korrektionelle Geldbuße ausgesprochen werden kann. (Siehe Anhang I. Art. 10. Nro. 1, 2, 3).

Gegen die Entscheidungen der Rathskammer kann sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als des Civilklägers, wenn sich ein solcher konstituirt hat, Opposition eingelegt werden, über deren Werth die Anklagekammer des Appellationsgerichtes entscheidet.

Sind die Richter oder auch nur Einer derselben der Meinung, daß die vorliegende That ein Verbrechen bilde, und wird der gegen den Beschuldigten bestehende Verdacht erheblich befunden, so ist ein Befehl zur engeren Haft

(ordonnance de prise de corps) zu erlassen und der Leibverhaftsbefehl mit sämmtlichen Prozeduracten an den General-Staatsprokurator einzusenden.

Dieser hat, wo möglich in den nächst folgenden zehn Tagen nach Empfang der Akten, seine Anträge zur Entscheidung darüber der Anklagekammer schriftlich vorzulegen.

Eine Sektion des Appellationsgerichtes versammelt sich in dem Rathszimmer, um dessen Bericht zu vernehmen.

Weder die Zeugen noch der Beschuldigte werden persönlich vernommen; allein Letzterem ist es erlaubt, Dasjenige schriftlich vorzubringen, was ihm zu seiner Rechtfertigung dienlich scheint. Nach einer Entscheidung des französischen Kassationshofes ist sogar einem flüchtigen Beschuldigten diese Befugniß nicht entzogen.

Die Richter der Anklagekammer untersuchen hier nochmals, ob hinreichende Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte die That begangen habe und ob diese That auch von dem Gesetze als Verbrechen qualifizirt ist; das Gesetz gestattet ihnen drei Tage Frist zur reiflichen Erwägung und Fassung ihrer abzugebenden Entscheidung.

Die Anklagekammer kann, wenn die Untersuchung mangelhaft geführt erscheint, eine nachträgliche Vervollständigung anordnen und eines ihrer Glieder damit beauftragen.

Findet die Kammer in den Akten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens, oder keine hinreichende Anzeichen gegen die Person des Beschuldigten, so verordnet sie dessen Freilassung, was auf der Stelle vollzogen wird, insoferne keine andere Ursachen zu fernerer Haft vorliegen. Der Beschuldigte kann nur dann wegen derselben Sache wieder vor Gericht gestellt werden, wenn sich neue Beweismittel gegen ihn ergeben, die früher noch nicht bekannt waren. Im Falle

die fragliche That ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung bildet, wird die Sache auch von hier aus an das kompetente Gericht verwiesen.

Wird aber die That als ein von dem Gesetz mit peinlicher und entehrender Strafe belegtes Verbrechen erkannt, und findet die Kammer die Beweise und Anzeichen erheblich genug, um die Anklage zu erkennen: so setzt sie den Beschuldigten in Anklagestand und verweist ihn an die Assisen oder an ein Spezialgericht. *) Sie befiehlt, daß der nunmehr Angeklagte in das am Sitze des betreffenden Gerichtshofes befindliche Criminalgefängniß gebracht werden soll.

Sobald ein Beschuldigter angeklagt und an das Assisen- oder Spezialgericht verwiesen worden ist, hat der Generalprokurator einen, die näheren Umstände der That enthaltenden Anklageakt zu errichten, der sich mit der Wiederholung des wesentlichen summarischen Inhaltes der Anklage endigen soll.

Das Verweisungsurtheil und dieser Anklageakt werden dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, damit er über keinen Umstand, der ihn berühren könnte, in Unwissenheit bleibe. In den 24 Stunden nach dieser Zustellung wird Derselbe in das bei dem Gerichtshofe, der ihn zu richten hat, befindliche Criminalgefängniß eingebracht.

Kann man sich seiner nicht bemächtigen oder stellt er sich nicht freiwillig, so wird das Contumacialverfahren gegen ihn eingeleitet.

---

*) Vor die Spezialgerichte werden verwiesen: Vagabunden, Leute ohne bestimmten Wohnort, und diejenigen Angeklagten, welche schon mit einer Criminalstrafe belegt wurden; ferner alle Personen, welche der Falschmünzerei, der Rebellion gegen die bewaffnete Macht, des bewaffneten Schleichhandels und des mittelst bewaffneter Zusammenrottung verübten Mordes angeklagt sind. Diese Ausnahmsgerichte werden wohl bald in allen civilisirten Staaten verschwinden.

Dieses sind die wesentlichen Vortheile, welche der jetzige Untersuchungsprozeß vor dem früheren darbietet. Sie bestehen darin:

1) daß Niemand denunzirt werden kann, ohne seinen Denunzianten kennen zu lernen;
2) daß dem Beschuldigten nichts vorenthalten wird, was als Ergebniß der Untersuchung betrachtet werden dürfte;
3) daß derselbe Alles vorbringen darf, was er zu seiner Rechtfertigung dienlich erachten mag;
4) daß keinerlei physische oder moralische Zwangsmittel angewendet werden, um Geständnisse zu erhalten;
5) daß das Erkenntniß von zwei Gerichten erfordert wird, ehe ein Angeklagter der Möglichkeit einer peinlichen Verurtheilung ausgesetzt werden darf.

Ueberhaupt ist Alles, was den Beschuldigten überraschen, verwirren oder eines Vertheidigungsmittels berauben könnte, auf das Sorgfältigste vermieden; dagegen Alles angeordnet, was zum Schutze der Unschuld sowohl als zur Bestrafung des Verbrechers erforderlich ist.

Bis jetzt ist das Verfahren nur ein schriftliches und geheimes in dem Sinne gewesen, daß alle Thatsachen und Zeugenaussagen durch Protokolle beurkundet wurden; dasselbe hatte nur den Zweck, zu den eigentlichen Schlußverhandlungen einen Leitfaden und die nöthigen Materialien zu liefern, die Anklage festzustellen und alle Verweisungen vor die Geschworenen, deren Erfolglosigkeit offenbar vorauszusehen wäre, durch eine doppelte vorherige Prüfung zu verhindern. Das Endresultat aber ist Aufgabe der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen vor den Assisen. (Siehe Anhang I. Art. 10. Nro. 4. Art. 16—20).

VIII. Abschnitt.

Von der Bildung des Assisengerichtes und der Bestellung der Vertheidiger. *)

Das Assisengericht ist kein ständiges Tribunal; es wird von Zeit zu Zeit zusammenberufen, um die durch die Anklagekammer an dasselbe verwiesenen Criminalfälle abzuurtheilen, und löst sich, nachdem alle Anklagen erledigt sind, wieder auf; dennoch wird es von den Rechtslehrern als das ordnungsmäßige Gericht bezeichnet, weil es über alle strafbare Handlungen, seyen es Vergehen oder Polizeiübertretungen, sogar über Entschädigungsklagen des Civilklägers und der Freigesprochenen erkennen kann, während die Zuchtpolizeigerichte als Ausnahmsgerichte betrachtet werden, weil sie dieß nicht unbedingt können.

Nach einer Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 27. Juli 1815 bestimmt der Präsident des Appellationsgerichtes in der Pfalz den Zeitpunkt der

*) Assisen wurden im Mittelalter in Frankreich und Italien die gewöhnlichen Gerichtstage der Lehensleute und freien Männer geheißen. Durch den Einfall der Normannen kam diese Benennung der Gerichtssitzungen nach England und von da wieder nach Frankreich zurück.

Eröffnung der Sitzungen, was nach Art. 260 des peinlichen Prozedurgesetzes dem Assisepräsidenten oblag.

Dieselbe Verordnung verfügt zugleich, daß regelmäßig in jedem Vierteljahre eine Assise gehalten werden soll; daß aber auch eine außerordentliche Assise Statt finden kann, wenn zehn Criminalsachen zur Aburtheilung reif sind.

Auch wegen sonstiger wichtigen Gründe können außerordentliche Assisen zu jeder Epoche angeordnet werden.

Die Sitzungen werden nicht eher geschlossen, als bis alle Fälle, welche bei deren Eröffnung vorbereitet waren, erledigt sind. Die erst nach der Eröffnung in dem Criminalgefängnisse eintreffenden Angeklagten können nur mit ihrer Einwilligung, als Verzichtleistung auf alle Kassationsmittel gegen das Urtheil der Anklagekammer, in der begonnenen Session gerichtet werden.

Der Präsident des Appellationsgerichts ernennt jedesmal in den auf den Schluß der vorhergehenden Session folgenden acht Tagen einen Appellationsgerichtsrath zum Präsidenten der nächsten Assise. Die deßfallsige Ordonnanz wird durch Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Nach dem Art. 252 und 253 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sollen, wenn die Assisen an dem Sitze des Appellationsgerichts gehalten werden, außer dem Präsidenten vier Räthe, an anderen Orten aber vier Glieder des betreffenden Bezirksgerichtes als Richter dem Assisengerichte beisitzen; allein durch eine Verfügung vom 22. August 1815 wurde die Zahl der Richter auf drei herabgesetzt, wodurch es nothwendig wurde, daß, im Falle einer Verurtheilung durch die einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen, alle Richter sich zu Gunsten des Angeklagten aussprechen mußten, wenn ihre Abstimmung eine Wirkung hervorbringen sollte.

Eine spätere Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1821 hat jedoch, in Erwägung, daß in dieser Hinsicht die Zahl von fünf Richtern dem Angeklagten vortheilhafter seyn kann, die frühere Einrichtung, daß vier Richter des an dem Orte, wo die Assisen Statt haben, befindlichen Bezirksgegerichtes als Beisitzer zugezogen werden sollen, wieder hergestellt. Im Falle von Verhinderungen hat der Präsident des Appellationsgerichtes die nöthige Anzahl von Räthen zu deren Ersetzung zu bezeichnen.

Durch diese Anordnung kam der Art. 351 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren wieder in seiner ursprünglichen Fassung zur Anwendung.

Der in einer Sache aktiv gewesene Untersuchungsrichter kann ebensowenig, wie ein Mitglied des Appellationsgerichtes, das bei dem Erkenntnisse über die Anklage mitgewirkt hat, als Richter den Assisen beiwohnen.

Der General-Staatsprokurator und die Staatsprokuratoren am königlichen Appellationsgerichte verrichten bei dem Assisengerichte die Funktionen des öffentlichen Ministeriums.

Die Gerichtsschreiber dieses Gerichtes führen bei den Verhandlungen die Feder. Im Falle eine auswärtige Assise gehalten wird, geschiehet dieß durch einen Gerichtsschreiber des einschlägigen Bezirksgerichtes.

In den vier und zwanzig Stunden, nachdem der Angeklagte in dem Criminalgefängniß angekommen ist, wird er durch den Assisepräsidenten verhört und bei dieser Gelegenheit aufgefordert, zu erklären, ob er sich einen Beistand und welchen gewählt habe. War dieß nicht der Fall, so hat der Präsident ihm auf der Stelle einen Vertheidiger zu ernennen. Es stehet jedoch dem Angeklagten frei, sich später einen anderen zu wählen. Mit Erlaubniß des Präsidenten kann

er seine Vertheidigung einem Verwandten oder Freunde anvertrauen.

Der Präsident ist verbunden, dem Angeklagten anzudeuten, daß er die Befugniß habe, innerhalb den fünf nächstfolgenden Tagen Kassation gegen das ihn vor die Assisen verweisende Urtheil nachzusuchen.

Von diesem Augenblicke an ist dem Vertheidiger der Zutritt zu dem Angeklagten gestattet; er kann von allen Aktenstücken, die ihm auch größtentheils auf Staatskosten abschriftlich mitgetheilt werden, Einsicht nehmen und die ihm dienlich scheinenden Zeugen vorladen lassen. Im Falle der Angeklagte die hierzu nöthigen Geldmittel nicht besitzt, läßt in der Regel die Staatsbehörde selbst die verlangten Entlastungszeugen vorladen.

IX. Abschnitt.

Das öffentliche und mündliche Verfahren vor dem Assisengerichte.

(Vergleiche Anhang I. Art. 16—20).

An dem Morgen des durch Ordonnanz des Appellationsgerichtspräsidenten zur Eröffnung der Assisen bestimmten Tages nimmt das Gericht in dem hierzu bestimmten Saale seinen Sitz. *)

Dem Präsidenten ist die Polizei in den Sitzungen übertragen; er läßt die Ordnung durch den Audienzgerichtsdiener und die Agenten der bewaffneten Macht handhaben.

---

*) In dem Fond dieses Saales auf einer Estrade befindet sich die längliche Tafel, an welcher der Präsident und zu seinen Seiten die vier Richter Platz nehmen. Auf der rechten Seite stehet ein kleinerer Tisch für den Beamten der Staatsbehörde, auf der linken Seite ein ähnlicher für den Gerichtsschreiber.

Zur rechten Hand der Staatsbehörde befinden sich die zwölf Sitze für die Jury.

Zur linken Hand des Gerichtsschreibers stehet die Bank der Angeklagten und vor derselben ein besonderer Tisch für die Vertheidiger. Hinter dieser Bank sind Sitze für die abgehörten Zeugen angebracht. Der übrige Raum des Saales ist dem Publikum überlassen.

Nachdem die oben erwähnte Ordonnanz durch den Gerichtsschreiber laut vorgelesen worden ist, erklärt der Präsident, daß die Sitzungen eröffnet sind.

Hierauf wird das Verzeichniß der einberufenen Geschworenen abgelesen, um zu konstatiren, daß auch alle gegenwärtig sind. Jeder Geschworene hat bei dem Aufrufe seines Namens durch vernehmliche Antwort zu bestätigen, daß er anwesend ist. *)

Die Namen der vier und zwanzig werden nun durch den Präsidenten in eine Urne gelegt und durch das Loos zwölf die Jury bildende Geschworene gezogen.

Jeden gezogenen Namen hat zuerst der Angeklagte, dann die Staatsbehörde das Recht, zu rekusiren. Beide dürfen hiefür keine Gründe angeben. Sobald zwölf nicht rekusirte Namen aus der Urne gezogen sind, ist das Definitiv-Verzeichniß der Urtheils-Jury festgestellt.

Wenn eine Anklage zur Verhandlung kömmt, die wegen ihrer Wichtigkeit oder der großen Anzahl der abzuhörenden Zeugen mehrere Tage, oft sogar Wochen, in Anspruch nimmt, so können einige Geschworene mehr gezogen werden. Sie haben dem Verlaufe der Sache eine ebenso gewissenhafte Aufmerksamkeit zu widmen wie die wirklichen Geschworenen, obgleich sie nur dann eine Stimme abgeben dürfen, wenn einer oder mehrere von diesen erkranken sollten.

Der Angeklagte kann, so wie die Staatsbehörde, sechs Geschworene von den vier und zwanzig rekusiren, woraus natürlich hervorgehet, daß, wenn so viele rekusirt wurden,

---

*) Da oben schon angedeutet wurde, wie die Fehlenden entweder dispensirt oder bestraft und dann ersetzt werden, so wird hier angenommen, daß alle Geschworene pünktlich erschienen sind.

daß nur noch zwölf Namen in der Urne sich befinden, keine weitere Rekusation mehr Statt finden darf. *)

Werden mehrere Angeklagte zugleich vor Gericht gestellt, so können sie sich über die Ausübung ihres Rekusationsrechtes mit einander vereinigen. Sie dürfen jedoch zusammen nicht mehr Geschworene rekusiren, als einem einzigen Angeklagten erlaubt wäre. Im Falle sie sich nicht vereinigen, bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher sie zu rekusiren haben.

Es ist den Angeklagten erlaubt, ihr Rekusationsrecht den Vertheidigern zu übertragen. (Siehe Anhang II. Art. 21 — 35).

Wird eine Sache, nachdem die Jury schon gebild war, wegen Nichterscheinens eines Zeugen oder aus anderem Grunde an eine folgende Session verwiesen, so muß immer eine neue Einberufungsliste gefertigt und ein neues Definitivverzeichniß zu Stande gebracht werden.

Nachdem die Ziehung beendigt ist, nehmen die zwölf Geschworenen, in der Reihenfolge wie ihre Namen herausgekommen sind, ihre Plätze ein, und zwar der Bank des Angeklagten gegenüber, abgesondert von dem Publikum, den Parteien und den Zeugen.

---

*) In Frankreich, wo jetzt sechs und dreißig Geschworene einberufen werden, aber dreißig Erscheinende hinreichend sind, können die Rekusationen von dem Ankläger und dem Angeklagten in gleicher Anzahl so lange fortgesetzt werden, bis nur mehr die nöthigen zwölf übrig sind. Wenn die Geschworenen in ungerader Zahl, z. B. ein und dreißig, drei und dreißig oder fünf und dreißig, erscheinen, so hat der Angeklagte das Recht, eine Rekusation mehr als die Staatsbehörde vorzubringen.

Diese von dem Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Placirung und Absonderung ist von großer Wichtigkeit. Der Geschworene soll durchaus in keiner Berührung mit irgend einem Menschen stehen; er soll mit Niemanden außer seinen Kollegen sprechen oder durch Ansprache gestört werden; auch muß er sich dem Angeklagten gegenüber befinden, um dessen Physiognomie während der Zeugenaussagen und der Debatten beständig beobachten zu können.

Es dürfte jedoch sehr gewagt seyn, im Allgemeinen auf die Züge eines Angeklagten ein großes Gewicht legen und daraus Anzeichen seiner Schuld schöpfen zu wollen. Nicht jedem Menschen hat die Natur ein angenehmes Aeußere verliehen, und die Wissenschaft Lavaters ist wohl eine der unbewährtesten von allen.

Wenn es viele redliche Menschen gibt, die mit einer finsteren, wahrhaft abschreckenden Physiognomie heimgesucht sind, so gibt es auch gefährliche Verbrecher mit der glücklichsten Gesichtsbildung. Die Phantasie ist aber immer geneigt, uns in dem Individuum Das erblicken zu lassen, was es nach seiner augenblicklichen Lage zu seyn scheint. Vor jeder Täuschung sich zu wahren, ist sonach eine der ersten Pflichten des Richters.

Es ist den Geschworenen erlaubt, sich zur Unterstützung ihres Gedächtnisses Notizen zu machen, wozu sie mit den nöthigen Schreibmaterialien versehen werden. Diese Notirungen dürfen jedoch in keinem Falle den Lauf der Verhandlungen aufhalten oder unterbrechen.

Der Angeklagte erscheint frei, ohne Fessel und blos von der nöthigen Wache begleitet, um seine Flucht zu verhindern. Diese Bestimmung allein ist schon geeignet, die Richter, die Geschworenen und das Publikum zu erinnern, daß sie

einen Angeklagten nicht mit einem Schuldigen verwechseln sollen. *)

Das Gesetz will nur Sicherheitsmaßregeln genommen wissen, es verwirft jede unnöthige Härte; allein es setzt dabei voraus, daß der Angeklagte sich anständig betrage, daß er sich keine gewaltthätige oder gefährliche Handlungsweise erlaube; in diesem Falle würde er sich nicht über die anzuwendenden schärferen Maßregeln beklagen können, da er sie durch sein Benehmen selbst hervorgerufen hat. **)

Der Angeklagte hat auf Befragen des Präsidenten seinen Namen, sein Alter, Gewerb, Geburts- und Wohnort anzugeben.

Der Geschworene hat immer, im Falle mehrere Angeklagte vor Gericht stehen, sich die Vor- und Familien-Namen eines Jeden, seine von dem Handwerke oder einem körperlichen Gebrechen herrührende Bezeichnung, ja sogar seine Spitznamen (z. B. der Schneider, der Krumme, der Rothe)

---

*) Ich habe mir das Ziel gesetzt, den Geschworenen Dasjenige besonders an das Herz zu legen, was zu Gunsten der Angeklagten gereichen könnte; denn die Lage dieser Unglücklichen ist durch die Last der auf ihnen ruhenden Anklage und die, durch ein nicht zu beseitigendes Vorurtheil daran geknüpfte Schmach so schwierig, daß ihnen der vom Gesetz gestattete Schutz in keiner Hinsicht entzogen werden soll. Wie der Vertheidiger, der berufen ist, vor einer *wirklichen* Jury die Rechtfertigung *eines* Angeklagten zu führen, will ich die Sache *aller* Angeklagten vor einer *unsichtbaren* Jury verfechten, ohne mich jedoch von dem Gesichtspunkte zu entfernen, daß dem *Schuldigerkannten* seine Strafe unnachsichtlich gebühre.

**) Nach der neueren französischen Gesetzgebung kann der Gerichtshof verordnen, daß der Angeklagte bis zu dem Ausspruche des Urtheils abgeführt und außer seiner Gegenwart verhandelt werde.

genau zu merken, damit, wenn ein Zeuge von diesem Angeklagten spricht, nicht jener darunter verstanden werden kann.

Der Präsident erinnert den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen schuldige Achtung zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Wenn diese Aufforderung von Seiten des Präsidenten in der Regel nur darum geschiehet, weil es ihm eben von dem Gesetze vorgeschrieben ist, nicht aber weil eine solche Erinnerung bei den als Vertheidiger auftretenden gebildeten verständigen Männern nöthig wäre: so möchte doch eine andere Erinnerung nicht als überflüssig erscheinen, noch weniger aber übel gedeutet werden, da sie nur von dem reinsten Interesse für das Schicksal der Angeklagten diktirt ist.

Sie betrifft nämlich die Verbannung aller Fremdwörter aus den Vorträgen vor Geschworenen. Für die Vertheidiger sowohl, wie für alle Beamte sollte es eine feststehende Regel bilden, alle juristische Kunstausdrücke zu vermeiden. Warum sagt man grav für schwer, vag für schwankend, konstant für feststehend und kontestirt für bestritten? Warum überhaupt verlangt man, daß der zum Geschworenen berufene Bürger und Landmann barbarisches Latein verstehen soll? Wenn z. B. ein Küfer den Vortrag eines Vertheidigers anhört, in welchem fortwährend von Axiomen und Strategemen, von Chancen und Kriterien, von einem argumentirten Dilemma oder von einem inkontestablen Alibi die Rede ist: dann mag er wohl ebensowenig den Zusammenhang fassen können, als der Advokat, wenn der Küfer mit ihm von einem Dexel oder einer Gargel spricht; darum vor Allem eine

einfache allen Menschen verständliche Sprache und kein juristisches Rothwelsch.

Im entgegengesetzten Falle dürfte sich der Geschworene durch keine Rücksicht abhalten lassen, die nöthige Erklärung zu verlangen, was für beide Theile gewiß nicht angenehm wäre; allein hier, wo es sich von der Würdigung der Vertheidigungsgründe, sonach von dem Loose eines Menschen handelt, muß der Grundsatz seine volle Anwendung finden: zuerst die beschworene Pflicht, dann die Delikatesse und alles Uebrige.

Der Präsident richtet an die Geschworenen, welche ihn stehend mit entblößtem Haupte anzuhören haben, folgende Worte:

„Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen; das Interesse des Angeklagten so wenig als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verletzen; sich mit Niemanden zu besprechen, ehe Sie Ihre Erklärung abgegeben haben; sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen; bei Ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen und sich hierauf nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigsten Ueberzeugung, mit jener Unparteilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen.“

Jeder Geschworene, von dem Präsidenten dazu aufgefordert, legt mit aufgehobener Hand den Eid in den Worten ab: „Ich schwöre es.“ (Siehe Anhang II. Art. 36).

Der Inhalt dieses Eides bezeichnet schon die Wichtigkeit und den Umfang des Berufes eines Geschworenen, so daß er keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Das Versprechen, sich bis zur Entscheidung mit Niemanden besprechen zu wollen, ist bei Sachen, deren Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nehmen, nicht wohl wörtlich zu erfüllen. Um dem Sinne des Eides Genüge zu leisten, ist es hinreichend, wenn der Geschworene während der Unterbrechung der Sitzungen nicht nur jede Einflüsterung, sey es zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten, strenge zurückweiset, sondern selbst alle Gespräche über die Sache mit unberufenen dritten Personen sorgfältig vermeidet. Jede entgegengesetzte Handlungsweise bildet offenbar eine Verletzung des geleisteten Eides; denn alles Nachtheilige, was von dem Angeklagten außer seiner Gegenwart gesprochen wird, folglich von ihm nicht widerlegt werden kann, trägt den Charakter einer geheimen Denunziation mit Entziehung der Vertheidigung an sich und läuft allen Grundsätzen der Prozedur vor Geschworenen schnurgerade zuwider. Ebenso können unbewiesene, dem Angeklagten günstige Nachrichten das Interesse der Gesellschaft gefährden.

Ein im Königreich Bayern erlassenes Gesetz verpönt mit schweren Strafen die Bestechung eines Geschworenen. (Siehe Anhang II. Art. 38).

Unmittelbar nach der Beeidigung der Geschworenen befiehlt der Präsident dem Gerichtsschreiber, das Urtheil der Anklagekammer, welches die Sache vor die Assisen verwiesen hat, so wie den von der Staatsbehörde errichteten Anklageakt mit lauter Stimme zu verlesen. Der Angeklagte wird erinnert, seine Aufmerksamkeit auf diese Vorlesungen zu richten.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß auch die Geschworenen zur Aufmerksamkeit verbunden sind.

Nachdem die Ablesung dieser Aktenstücke beendigt ist, wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Inhalt derselben und benachrichtiget ihn, daß man nun zur Führung des Beweises hinsichtlich der darin aufgeführten Thatsachen schreiten werde.

Die Staatsbehörde trägt ihrerseits den Gegenstand der Anklage summarisch vor.

Bei dem ersten Anblicke sollte man wohl die vorgeschriebenen Wiederholungen des nämlichen Gegenstandes für überflüssig halten; allein bei reiflicherem Nachdenken wird man die weise Vorsicht des Gesetzes nicht verkennen.

Die bei weitem größere Zahl der Angeklagten bestehet aus ungebildeten Menschen und diese sind in der Regel nicht im Stande, den ganzen Inhalt des Aktenstückes, das ihnen einmal vorgelesen wird, zu fassen; auch den Richtern und Geschworenen können sogar einzelne wichtige Umstände entschlüpfen; deßhalb wird die Wiederholung von zwei verschiedenen Organen verlangt. Es soll die Anklage von allen Seiten und Gesichtspunkten beleuchtet werden und Niemand über irgend ein Moment derselben im Zweifel bleiben können.

Ich halte es für eine unerläßliche Pflicht, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihr Urtheil über Alles, was in dem vorläufigen Vortrage der Staatsbehörde und in dem Anklageakte gegen den Angeklagten, sey es in Bezug auf die vorliegende Thatsache oder auf sein früheres Leben, vorgebracht wird, suspendiren müssen, bis sie die bezüglichen Zeugen und besonders die Widerlegung von Seiten des Angeklagten und seines Vertheidigers vernommen haben.

Die Geschworenen dürfen nicht im Vertrauen auf die Person und die Stellung des Beamten der Staatsbehörde seinen Aufstellungen unbedingten Glauben schenken, sondern in denselben nichts Anderes erblicken, als bloße Behauptungen des Anklägers, die klar bewiesen seyn müssen, wenn sie zur Begründung eines Urtheils dienen sollen. Sie mögen bedenken, daß der anklagende Beamte nicht sowohl seine eigene Ueberzeugung ausspricht, als Dasjenige vorträgt, was er aus der schriftlichen Untersuchung entnommen hat; diese darf aber nimmermehr als Grundlage der Entscheidung der Geschworenen dienen, wenn die in derselben enthaltenen Thatsachen nicht durch öffentlich und mündlich geführte Beweise auf das Vollständigste bestätiget werden.

Möge der Angeklagte und das von ihm angeblich verübte Verbrechen auch mit den schwärzesten Farben geschildert werden, in diesem Augenblicke dürfen die Geschworenen kein Vorurtheil gegen ihn hegen, und dieß schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil ihm noch nicht erlaubt ist, sich zu vertheidigen.

Es wäre eine solche Belastung des Angeklagten von Seite der Staatsbehörde vor versuchtem Beweise auch dem Geiste des Gesetzes zuwider; denn der Anklageakt und die allenfallsige Entwickelung der Anklage haben blos zum Zwecke, den Geschworenen die vorläufige Uebersicht der Hauptmomente, welche in der Verhandlung vorkommen mögen, zu verschaffen, damit sie schon bei deren Beginnen mit dem Gegenstande derselben genauer bekannt werden; sie sind sonach blos ein Leitfaden, um sich bei dem darauf folgenden Zeugenverhöre besser zurechtfinden zu können, dürfen aber zum Voraus

auf eine Ueberzeugung, die erst später geschöpft werden soll, nicht den mindesten Einfluß ausüben. *)

Die Geschworenen würden in einen ebenso großen Irrthum verfallen, wenn sie dem Gedanken Raum geben wollten, daß der Angeklagte doch wohl nicht unschuldig seyn könne, weil ihn sonst die Raths- oder Anklagekammer freigesprochen hätte. Hier ist zu bedenken, daß diese beiden Gerichte weder die Zeugen noch den Angeklagten gesehen oder gehört haben; daß sie blos auf schriftliche widerrufliche Zeugenaussagen ihre Beweise — nein keine Beweise, sondern Verdachtsgründe — schöpften, und daß zur Verurtheilung wohl etwas mehr gehört, als bloße verdächtige Anzeichen. Gegen den Unschuldigsten kann sich ein Verdacht erheben, aber nur gegen den Schuldigen können bestimmte Beweise vorgebracht werden.

Die zur doppelten Sichtung der Anschuldigung angeordneten Instanzen haben im Entferntesten nicht den Zweck, den Geschworenen den Weg zur Verurtheilung vorzuzeichnen, wodurch Letztere höchst überflüssig würden, sondern sie sind im Gegentheile zum Schutze der Staatsbürger da, damit sie nicht ohne gewichtige Gründe einem öffentlichen peinlichen Prozesse und der Gefahr einer schweren Bestrafung ausgesetzt werden können.

---

*) Die größte Unparteilichkeit soll den Redakteur des Anklageaktes leiten; er soll mit eben der Sorgfalt Dasjenige aufstellen, was dem Angeklagten günstig ist, als was denselben belastet; er soll sich vor Allem jeder leidenschaftlichen Deklamation enthalten, und seine Darstellung sey ein treues Abbild des Resultates der geführten Untersuchung, worin die dem Angeklagten günstigen von diesem selbst übersehenen Umstände nicht vergessen werden dürfen. **Carnot. De l'instruction criminelle.**

Aus all Diesem geht als Resultat hervor, daß der Geschworene seine Entscheidung aus keines anderen Menschen Meinung, wer er auch immer seyn möge, schöpfen, sondern sie stets als das Produkt einer selbstständigen, der eigenen Brust entnommenen Ueberzeugung aussprechen soll.

Eine nicht minder wichtige Betrachtung bietet die in vielen Fällen großen Einfluß auf die Entscheidung der Geschworenen ausübende Frage dar: Welches Gewicht auf den Leumund des Angeklagten zu legen sey?

Diese Frage muß aber, wie jede andere von den Geschworenen zu entscheidende, ihre Lösung von den Umständen der jedesmal vorliegenden Thatsache und von der Beurtheilung der Persönlichkeit des Angeklagten erwarten; indessen möchte eine allgemeine Bemerkung in dieser Hinsicht nicht überflüssig seyn.

Für jeden Menschen, der im Begriffe stehet, vom Guten zum Schlechten überzugehen, gibt es zwei Schranken, die ihn entweder zurück halten oder von ihm übersprungen werden. Diese Schranken sind: die Furcht vor der zu erwartenden gesetzlichen Strafe und die Furcht vor dem Zustande der Entehrung in den Augen der Welt.

Ist nun Jemand wegen Diebstahls schon bestraft worden, hat er seine Ehre verloren und dafür den Ruf eines Diebes eingetauscht: so bestehet für ihn die zweite stärkere Schranke nicht mehr; er hat nur noch die Strafe zu fürchten, und keine Gefahr, seinen guten Namen zu verlieren, schreckt ihn mehr von schlechten Handlungen zurück. Einen solchen Menschen ist man wohl berechtigt, wenn er abermals unter der Anklage einer Entwendung erscheint, dieser That fähig zu halten; allein es muß nichts desto weniger der Beweis, daß er wirklich schuldig ist, geführt werden.

Bei einem anderen Angeklagten, dessen früheres Leben keinen Flecken darbietet, fällt es natürlich schwerer, an seine Schuld zu glauben. Gegen einen sanften, friedliebenden Menschen müssen die unumstößlichsten Beweise vorliegen, wenn man in ihm den Urheber eines Raufhandels, einen Todtschläger, erblicken soll.

So bieten allerdings der Ruf und der Charakter der verschiedenen Angeklagten Momente zu Unterstützung oder Schwächung der oft schwankenden Ueberführungsmittel dar. Allein der Geschworene würde im höchsten Grade seine Pflicht verkennen, wollte er ein Individuum verurtheilen, weil es einen wenn auch noch so schlechten Ruf hat, oder gar weil es für die bürgerliche Gesellschaft in der Zukunft gefährlich werden könnte; eben so gewiß würde es eine Pflichtverletzung seyn, wollte der Geschworene einen überführten Schuldigen wegen früheren guten Betragens freisprechen.

Die Jury ist nicht berufen, um einen Angeklagten wegen seiner *totalen* Schlechtigkeit zu bestrafen, auch nicht um einem anderen zur Belohnung seines unbescholtenen Lebenswandels Verzeihung eines Verbrechens angedeihen zu lassen; am allerwenigsten aber, um Menschen zum Nutzen und Frommen des allgemeinen Besten, *in Form einer Vorsichtsmaßregel*, aus der bürgerlichen Gesellschaft zu schaffen.

Die Staatsbehörde übergibt die Listen der Zeugen, welche von ihr oder dem Angeklagten vorgeladen wurden. Auf diesen Listen dürfen sich keine Zeugen befinden, deren Namen nicht gegenseitig wenigstens 24 Stunden vorher gehörig mitgetheilt worden sind. Ueber die in dieser Hinsicht sich erhebenden Reklamationen entscheidet das Gericht auf der Stelle.

Es hat jedoch der Präsident die Gewalt, während der Verhandlungen selbst mittelst Vorführungsbefehls alle Personen abzuhören, von denen er glaubt, daß sie über die Sache Aufklärung geben könnten. Diese Zeugen leisten keinen Eid, sondern werden blos auskunftsweise vernommen.

Die Zeugen werden, nachdem sie der Präsident aufmerksam gemacht und gegen die Folgen eines Meineides verwarnt hat, in das für sie bestimmte Zimmer geführt, worin sie zu bleiben haben, bis sie zur Ablegung ihres Zeugnisses in den Sitzungssaal gerufen werden.

Die Zeugen deponiren nach und nach, und jeder besonders, in der von der Staatsbehörde bestimmten Reihenfolge, nachdem sie geschworen haben: „ohne Haß und ohne Furcht reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen zu wollen.“

Sie haben sich vor ihrer Aussage über Namen, Alter, Gewerb und Wohnort, so wie auch darüber zu erklären, ob sie den Angeklagten schon vor der fraglichen That kannten; ob sie mit ihm verwandt oder verschwägert sind oder in Diensteverhältnissen zu ihm stehen.

Die Zeugen müssen ihre Aussagen mündlich vortragen; sie dürfen sich keines vorher präparirten schriftlichen Aufsatzes bedienen. Es können jedoch in den vom Gesetz bestimmten Fällen die über Zeugenaussagen errichteten Protokolle durch den Präsidenten abgelesen werden. Zusätze und Veränderungen, bezüglich ihrer früheren Erklärungen, läßt der Präsident durch den Gerichtsschreiber aufzeichnen. Die Aussagen selbst werden aber nur bei denjenigen Zeugen protokollirt, welche im Laufe der Voruntersuchung noch nicht vernommen worden waren.

Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, von dem er gesprochen habe; er befragt ebenfalls den Angeklagten, was er auf die Zeugenaussage zu antworten habe.

Aus dem Munde des Angeklagten erfahren nun die Geschworenen die Schilderung des in Frage stehenden Vorfalles, die Deutung, welche er den gegen ihn bestehenden Belastungsgründen gibt; er regt gewöhnlich die Punkte an, in welchem sich die Zeugen widersprechen, und hebt diejenigen hervor, die zu seinen Gunsten gereichen können. Es ist ihm und seinem Vertheidiger erlaubt, Alles vorzubringen, was sie zur Bekämpfung der Anklage für dienlich erachten. Sie dürfen durch das Organ des Präsidenten Fragen an den Zeugen stellen, was der Präsident auch schon von Amtswegen thun kann. Den Richtern, dem Generalprokurator und den Geschworenen stehet ebenfalls die Befugniß zu, von den Zeugen sowohl als von dem Angeklagten jede Aufklärung zu verlangen, die zur Entdeckung der Wahrhei tführen kann, wenn sie vorher die Erlaubniß, das Wort zu ergreifen, von dem Präsidenten erhalten haben. Alle Fragen an die Zeugen können jedoch nur nach Beendigung ihrer Depositionen gestellt werden und dürfen den Lauf derselben nie unterbrechen.

Es ist von hoher Wichtigkeit, daß die Geschworenen, sobald sie über irgend einen Umstand nicht im Klaren sind, oder wenn sie eine Aussage wegen undeutlicher Aussprache des Zeugen nicht vollkommen verstanden haben, von dieser Befugniß Gebrauch machen. Sie werden sich weder durch die Besorgniß, daß ihre Frage vielleicht überflüssig erscheinen möchte, noch durch eine gewisse Scheu, öffentlich das Wort zu ergreifen, zurückhalten lassen. Es bleibt denselben übrigens

unbenommen, wenn sie nicht selbst Fragen stellen wollen, den Präsidenten darum zu ersuchen, der stets bereit seyn wird, nichts zu verweigern, was zur besseren Aufklärung der Sache führen kann.

Es ist wohl von selbst einleuchtend, daß die Geschworenen der Vernehmung der Zeugen und dem Verhöre des Angeklagten eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen haben; denn diese sind die Quellen, aus denen sie ihre Ueberzeugung schöpfen müssen. Mancher von einem Zeugen erwähnte Umstand, ja sogar manche Deposition in ihrer Gesammtheit kann im ersten Augenblicke, so lange sie vereinzelt vorliegt, als ganz unwesentlich erscheinen, in der That aber von der höchsten Wichtigkeit seyn, sobald sie an eine andere Zeugenaussage gereihet wird, die erst später vorkommt. Sie erscheint dann als ein nothwendiges Glied der Kette von Schlüssen, wodurch oft der Beweis vollständig hergestellt wird.

Die Geschworenen haben auch mit scharfem Blicke die Person des Zeugen während seiner Aussage zu beobachten; die Art sich auszudrücken, die leidenschaftliche Heftigkeit oder die Gelassenheit des Zeugen, seine Mienen, seine Stimme dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Mit besonderer Vorsicht ist aber die Aussage eines Bestohlenen oder eines körperlich Verletzten zu prüfen; denn obgleich nicht Partie, sondern blos Zeuge in der Sache, stehen diese oft in dem Wahne, daß, sobald der von ihnen als Thäter Bezeichnete freigesprochen wird, sie den Prozeß verloren hätten, wodurch in ihrer Einbildung das größte Interesse erzeugt wird, eine Verurtheilung des Angeklagten herbei zu führen. Hinsichtlich der Familie, der Freunde und Anhänger des Beschädigten, so wie derjenigen Zeugen, von denen es erwiesen ist, daß

sie mit dem Angeklagten in Feindschaft oder auch in besonderen freundschaftlichen Verhältnissen gelebt haben, ist dieselbe Behutsamkeit nöthig.

Das Eingeständniß des Angeklagten darf nicht immer unbedingt als Grundlage einer Schuldigerklärung angesehen werden; es ist vielmehr zu untersuchen, ob dasselbe wirklich auf Wahrheit beruhet und nicht vielleicht das Produkt der Sinnesverwirrung oder der Verzweiflung ist.

Auch das üble Benehmen des Angeklagten, seine an Frechheit grenzende Art sich auszudrücken, sind nicht immer Beweise der Schuld, sondern in vielen Fällen nur das Ergebniß natürlicher Rohheit und einer gänzlich verwahrlosten Erziehung. So wie ein heuchlerisches Benehmen nicht für die Unschuld zeugt.

Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden: Der Vater, die Mutter, die Voreltern, Söhne, Töchter, Enkel, Urenkel, Geschwister und Verschwägerte eines Angeklagten; der Mann oder die Frau, selbst nach ausgesprochener Ehescheidung; die Denunzianten, wenn die Denunziation von dem Gesetze mit Geld belohnt wird. Die Denunzianten, welchen keine Geldbelohnung versprochen ist, können zwar als Zeugen vernommen werden, die Geschworenen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie als Denunzianten aufgetreten sind, damit denselben der Grad von Glauben geschenkt werde, den sie verdienen mögen.

Der Präsident kann im Laufe des Zeugenverhörs einen oder mehrere Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernen lassen und die übrigen einzeln über verschiedene Umstände besonders vernehmen. Jedem Angeklagten muß jedoch bei seinem Wiedereintritte vollkommene Kenntniß von Allem

gegeben werden, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

Der Präsident läßt den betreffenden Angeklagten und Zeugen alle Gegenstände, welche zur Ueberführung dienen könnten, vorlegen und fordert sie auf, zu erklären, ob sie solche anerkennen.

Ergibt sich aus den Verhandlungen der Verdacht, daß die Aussage eines Zeugen falsch sey, so kann derselbe auf der Stelle verhaftet und einer Criminaluntersuchung unterworfen werden. Die Verhandlungen können in diesem Falle ausgesetzt und zur nächsten Session vertagt werden.

Wenn ein Angeklagter oder ein Zeuge sich nur in einer fremden Sprache auszudrücken vermag, oder wenn er taubstumm ist und nicht schreiben kann, so wird ihm ein Dolmetscher ernannt; daß in solchem Falle die größte Behutsamkeit in Auffassung der Erklärungen erforderlich ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Sämmtliche abgehörte Zeugen bleiben, insoferne nicht eine Ausnahme verordnet wird, in dem Sitzungssaale, bis die Geschworenen abtreten, um ihre Erklärung zu beschließen.

Nach beendigtem Zeugenverhöre entwickelt die Staatsbehörde die Gründe der Anklage, und der Vertheidiger trägt Dasjenige vor, was zur Widerlegung oder Schwächung derselben geeignet seyn mag.

Beide stellen die Resultate der bisher gepflogenen Verhandlungen zusammen und ziehen daraus die Folgerungen, welche ein jeder nach dem Standpunkte für angemessen findet. Auch dieser Theil des Verfahrens verdient die volle Aufmerksamkeit des Geschworenen.

Aus dieser Entwickelung der vorliegenden Thatsachen und Beweise, sowohl von Seite der Anklage als der Vertheidigung,

aus den Erwiderungen, womit sich beide Theile begegnen, verbreitet sich auf die Lage der Sache die volleste Klarheit; denn sie wird aus den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet, und der Geschworene, welcher die aufgestellten Behauptungen mit Demjenigen vergleicht, was er selbst vernommen hat und hiernach die Richtigkeit oder Unhaltbarkeit der gezogenen Folgerungen prüft, findet sich vollkommen in den Stand gesetzt, den Gegenstand nach seiner wahren Gestaltung zu würdigen.

Ist es doch in alltäglichen Dingen schon höchst förderlich, die Ansichten Anderer zu vernehmen. Es ereignet sich ja stündlich, daß dem Auge des schärfsten Beobachters von dritten Personen Gesichtspunkte gezeigt werden, die ihm bei eigener Betrachtung der Sache in dem ersten Momente entgingen! Um so viel zweckmäßiger muß die allseitige Behandlung des Gegenstandes seyn, der so wichtige Folgen nach sich ziehet. Der verständige Mann handelt gewöhnlich nach einer auf eigene Wahrnehmung gestützten Bestimmung, doch wird er den Ansichten Anderer die vorherige Prüfung nicht versagen; der Richter aber darf weit weniger eine feste Ansicht in sich wurzeln lassen, ehe er die beiden Theile, zwischen denen er sprechen soll, in ihren Gründen gehört und diese vollkommen gewürdiget hat.

Nach vollendeten beiderseitigen Vorträgen, wobei jedoch dem Angeklagten immer das letzte Wort gestattet ist, stellt der Präsident die Frage: ob noch Jemand eine Aufklärung wünsche oder eine Bemerkung zu machen habe; wenn dieß nicht der Fall ist, so erklärt er die Debatten für geschlossen.

Der Präsident hat nun die Pflicht, in einem eigenen Vortrage (résumé) in Kürze das Resultat der ganzen Verhandlungen zusammenzustellen, die wichtigsten Momente für

und wider den Angeklagten dem Auge der Geschworenen nochmals vorüber zu führen und ihnen über die zu stellende Frage die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen. Bei diesem Vortrage hat er die äußerst schwierige Aufgabe zu lösen, seine eigene Meinung über die Sache nicht durchblicken zu lassen.

Da der Präsident die ganze Verhandlung zu leiten hat, somit alle Fragen an die Zeugen und an die Angeklagten stellen muß, so ist es eine beinahe unvermeidliche Folge seines Standpunktes, daß dieser oder jener von ihm gewählte Ausdruck unabsichtlich zu der Vermuthung Anlaß geben mag, als wolle er seine Ansicht über die Entscheidung der Sache an den Tag legen; — so dürften auch in dem Resümé manche, durch die Gestaltung der Sprache unvermeidliche Redewendungen vorkommen, welche dieses glauben lassen könnten; — eine solche Annahme wäre aber ganz irrig, indem der seine Pflicht nicht mißkennende Präsident Alles zu vermeiden sucht, was geeignet seyn könnte, den Schein zu begründen, als wolle er seine, übrigens nicht immer über jeden Zweifel erhabene Ansicht den Geschworenen aufdringen. Die Thätigkeit des Präsidenten wird sich immer darauf beschränken, durch möglichste Aufklärung der Sache den Geschworenen die Mittel zu verschaffen, um einen auf ihre eigene Ueberzeugung gegründeten richtigen Ausspruch zu fällen.

Sollte jedoch ein Präsident diese Bahn verlassen und die ihm von dem Gesetz zugetheilte Rolle gewissermaßen mit der des Anklägers oder des Vertheidigers verwechseln: dann hätten die Geschworenen folgende, von einem der eifrigsten Vertheidiger der Prärogative der englischen Krone gesprochene Worte zu beherzigen. Lord Mansfield sagt nämlich: „Es „mag der Richter dem Geschworenen Fingerzeige geben, wie

»er sprechen soll; allein dem Letzteren muß es frei »stehen, das Gegentheil zu thun; denn er hat es »nur mit Gott und seinem Gewissen abzumachen und kann »sich in keinem Falle mit der Einwirkung des Richters ent»schuldigen.« Zweckmäßig wäre es, das Resümé ganz abzuschaffen.

Der Präsident stellt nach Beendigung seines Resümé's die aus dem Schlusse des Anklageaktes hervorgehende Frage. Diese Frage wird nach der Vorschrift des Gesetzes so abgefaßt:

»Ist der Angeklagte schuldig: diesen oder jenen Mord »— diesen oder jenen Diebstahl — mit diesen oder jenen »erschwerenden Umständen verübt zu haben?«

Hat man bei den mündlichen Verhandlungen einen neuen erschwerenden Umstand, der nicht in der Anklage begriffen war, entdeckt, so wird auch dieser in die Frage aufgenommen.

Hat sich der Angeklagte auf eine im Gesetze als Entschuldigungsgrund anerkannte Thatsache berufen; so wird die Frage gestellt, ob diese Thatsache wirklich existirt oder nicht? *)

---

*) Thatsachen, die zur Entschuldigung dienen können, sind: Wenn der eines Mordes oder einer Körperverletzung Angeklagte durch Schläge oder grobe Gewaltthätigkeiten gegen seine oder eine dritte Person (nicht aber durch Worte) von dem Verletzten gereizt worden ist, oder wenn er die That bei Abwehrung eines bei Tageszeit versuchten Einbruches in seine Wohnung beging; — wenn der Ehegatte an seiner Gattin oder ihrem Mitschuldigen in dem Augenblicke einen Mord verübt, wo er sie im ehelichen Hause im Ehebruche betrifft. Solche entschuldbare Thatsachen ziehen eine verhältnißmäßig mildere Strafe nach sich.

Ist der Angeklagte noch keine sechszehn Jahre alt, so wird die Frage gestellt, ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt hat?

Nachdem der Präsident die nach der Natur der Sache erforderlichen Fragen gestellt hat, übergibt er sie dem Vorsteher der Geschworenen *) sammt den Prozeßakten, mit Ausnahme der schriftlich abgefaßten Zeugenaussagen, und bemerkt ihnen, daß, wenn der Angeklagte in der Hauptsache nur durch einfache Stimmenmehrheit (d. h. mit sieben gegen fünf) schuldig erkannt würde, dieser Umstand in ihrer Erklärung ausdrücklich angegeben werden müsse.

Die Geschworenen begeben sich nun in ihr Berathungszimmer, um dort ihre Entscheidung zu beschließen. Aus diesem Zimmer dürfen sie sich nicht entfernen, als nur um ihre Erklärung abzugeben. Niemanden darf während der Berathung der Eintritt in dieses Zimmer gestattet werden; es sey denn, daß der Präsident eine schriftliche Erlaubniß hierzu ausstelle. **)

Der Präsident ertheilt dem diensthabenden Befehlshaber der Gendarmerie den schriftlichen Befehl, die Zugänge des Berathungszimmers der Geschworenen bewachen zu lassen.

Der Gerichtshof hat die Befugniß, jeden Geschworenen, welcher obige Vorschrift verletzt, in eine Geldbuße von höchstens fünfhundert

---

*) Der Vorsteher ist derjenige Geschworene, dessen Name bei der Ziehung zuerst herauskam, oder derjenige, den sie mit Jenes Einwilligung in dem Berathungszimmer dazu erwählen.

**) Es könnte z. B. der Fall sich ereignen, daß ein Geschworener unwohl würde und ein Arzt herbei gerufen werden müßte, oder daß die Geschworenen den Präsidenten selbst zu sich erbitten ließen, um von ihm über einen Punkt Aufklärung zu erhalten.

Franken zu verurtheilen. Jeder Andere, der dem Befehle zuwiderhandelt oder die ihm anvertraute Gewalt zur Verhinderung nicht anwendet, kann mit Arrest auf vier und zwanzig Stunden bestraft werden.

Von der Abstimmung.

Obgleich das Gesetz strenge untersagt, den Geschworenen in ihr Berathungszimmer zu folgen, so möge mir doch, des beabsichtigten Zweckes wegen, eine Ausnahme von diesem Verbote gestattet seyn.

In der Voraussetzung, alle zu Geschworenen Berufene seyen in diesem kleinen Raume vereint, wollen wir in Form einer vertraulichen Besprechung Dasjenige mit scharfem Auge betrachten, was der Geschworene bei der Fassung des Verdiktes zu thun und zu vermeiden hat, wenn er das Ideal verwirklichen will, welches dem Gesetzgeber vorschwebte, als er das Institut der Geschworenen ins Leben rief.

Werfen Sie, meine Herren, vor Allem einen Blick auf die Instruktion, welche der Vorsteher verpflichtet ist, einer jeden Jury vor dem Beginn der Berathung vorzulesen, und Sie werden so ziemlich über die Grundzüge ihrer Pflichten im Reinen seyn.

Sie lautet also: „Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich „überzeugt gefunden haben; es schreibt ihnen keine Regeln „vor, nach welchen sie vorzüglich beurtheilen sollen, ob ein „Beweis vollkommen und hinreichend sey; was es von ihnen „fordert, ist, daß sie in der Stille und ganz in sich zurückgezogen sich selbst befragen und in dem Innersten ihres „Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den

„Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe, worauf „dessen Vertheidigung beruht, auf ihre Urtheilskraft gemacht „haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Sie sollen jeden „Thatumstand für wahr halten, der von dieser „oder jener Zeugenanzahl für wahr angegeben „ist, es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden „Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht „auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen „oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen „oder Anzeichen beruht; es macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: „Sind Sie innig überzeugt?“ — „Was sie „durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß die ganze Berathschlagung der Geschworenen sich auf die Anklage beschränkt. „Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum Grunde liegen „und damit im Zusammenhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten, und sie fehlen gegen ihre „erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze „zurückdenken und die Folgen in Betracht ziehen, welche die „von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den „Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die „gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen „zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm „zur Last legt, schuldig sey oder nicht.“

Sie werden sonach mit hohem Ernste sich über den Eindruck befragen, den jede Verhandlung in Ihrem Inneren hinterlassen hat, und den geschworenen Eid als Maßstab Ihres Anspruches stets vor Augen haben.

Ihre Ueberzeugung darf sich nach dessen Inhalte nur auf diejenigen Beweise und Gründe stützen, welche im

Laufe der Verhandlung vorgebracht worden sind, so wie auf das Gewicht, welches Ihre Urtheilskraft denselben beilegt; woraus folgt, daß Ihr Ausspruch nicht die Frucht eines beliebigen Bestimmens, einer unbegründeten Willkühr seyn darf, sondern daß Sie sich der Entscheidungsgründe klar bewußt seyn müssen, obgleich Sie dieselben keinem Menschen als Rechenschaft vorzulegen haben.

Hinsichtlich der Bildung Ihrer Ueberzeugung verweise ich Sie auf Ihre Stellung im bürgerlichen Leben. Sie müssen z. B. in Ihrem Geschäfte Ihr Urtheil über das Vorhandenseyn einer Menge von Begebenheiten, bei denen Sie nicht persönlich anwesend waren, auf die Angabe dritter Personen stützen; dabei werden Sie wohl Ihre Ueberzeugung nicht ausschließlich darauf beschränken, daß Sie von einer gewissen Anzahl von Personen belehrt werden, oder daß diese Personen jede Begebenheit mit eigenen Augen wahrgenommen haben; Sie berücksichtigen vielmehr die Glaubwürdigkeit derselben, das Interesse, welches jene bei ihren Behauptungen haben mögen, und hauptsächlich den natürlichen Zusammenhang der verschiedenen Erzählungen, welcher in vielen Fällen darin bestehet, daß eine Aussage ohne die Wahrhaftigkeit der anderen gar nicht hätte entstehen können. Eine vollkommen gleiche Bewandtniß hat es mit der in Ihrer Stellung als Geschworener zu schöpfenden Ueberzeugung. Alle Ihre Pflichten, so wie alle Theile des öffentlichen Verfahrens sind dem gewöhnlichen Leben entnommen und können alle auf die einfachen Grundsätze desselben zurück geführt werden.

Wenn aber Ihre Ueberzeugung eine wirklich innige seyn soll, muß sie über jeden Zweifel erhaben seyn. Der schwankende, von Zweifeln beherrschte Zustand verdient nicht den

Namen einer Ueberzeugung; allein ich spreche hier von vernünftigen, auf Gründe gestützten Zweifeln, die den Geschworenen immer zu einer Freisprechung bestimmen müssen, nicht von jener übertriebenen, keines Entschlusses fähigen Aengstlichkeit, welche in jeder Sache, bei den klarsten Beweisen und nach der vollständigen Abwägung aller Gründe und Gegengründe, immer schwankend bleibt. Dieser unmännlichen Schwäche des Gemüthes werden Sie eben so wenig als dem unzeitigen Mitleide Einfluß auf das Urtheil gestatten, sondern, der Worte des geleisteten Eides eingedenk, sich mit dem festen Muthe entschließen, der einem rechtschaffenen und freien Manne so wohl anstehet.

Eben so wenig würde es von Selbstständigkeit zeugen, wenn Sie sich von einem Kollegen leiten ließen, der vielleicht durch seine technischen Kenntnisse ein Uebergewicht über Andere behaupten zu können glauben dürfte. Wenn von einem Falsum die Rede ist, wird vielleicht ein Jurist ein Kollegium über diese Materie lesen; bei einer Verwundung ein Arzt aus dem Berathungszimmer einen Hörsal der Anatomie machen, und bei einer Vergiftung könnte wohl gar ein Apotheker Sie mit dem ganzen Linnéischen Systeme der Giftpflanzenkunde zu betäuben versuchen; auch diese Klippen werden Sie zu umschiffen wissen.

Es sey mir erlaubt, ehe wir zur näheren Erläuterung der zu fassenden Verdikte übergehen, Ihnen einige Grundregeln anzudeuten, die Sie bei Ihrem jedesmaligen Eintritte in das Berathungszimmer beherzigen mögen:

1) Jeder Mensch muß so lange als unschuldig betrachtet werden, bis der Beweis seiner Strafbarkeit voliegt;
2) Niemand ist gehalten, den Beweis seiner Unschuld zu führen;

3) Die ganze Last des Beweises ruhet auf dem Ankläger;

4) Es ist besser, hundert Schuldige entkommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen; denn die Verurtheilung eines solchen beraubt ihn alles Dessen, was dem Menschen am theuersten ist, während die Freisprechung eines Schuldigen für die ganze Staatsgesellschaft von weit geringerem Nachtheile ist;

5) Kein Verbrecher soll aus Mitleid freigesprochen werden;

6) Niemand kann für das Verbrechen Anderer, d. h. für die Handlungen seiner Partei oder seiner Sekte bestraft werden; es müssen klare Beweise vorliegen, daß der Angeklagte selbst das Verbrechen begangen hat oder Mitschuldiger war;

7) Das Strafgesetz hat nicht den Zweck, Rache an dem Verbrecher zu üben, sondern Diejenigen abzuhalten, welche zum Verbrecher werden könnten;

8) Das beklagenswertheste Ereigniß ist eine in gesetzlicher Form verübte Ungerechtigkeit;

9) Der Geschworene soll bei jeder zu seiner Entscheidung kommenden Thatsache genau prüfen, ob derselben eine verbrecherische Absicht des Thäters zu Grunde liegt;

10) Er soll bei Abgabe seiner Stimme sich in seinem Gewissen immer als verantwortlich für das ganze Urtheil betrachten, da jede einzelne Stimme die zur Verurtheilung nöthige Mehrheit vollzählich machen kann;

11) Er soll eher auf das Leben verzichten, als eine wissentlich ungerechte Erklärung abgeben.

Wenn Sie diesen Grundsätzen in jeder Lage, zu jeder Epoche treu bleiben, wird die Würde des Institutes nie angetastet werden können.

Nachdem die vom Gesetz ertheilte, obenerwähnte Instruktion durch den Vorsteher vorgelesen worden ist, hat derselbe die Pflicht, Ihnen auch die ihm von dem Präsidenten zur Beantwortung übergebenen Fragen vorzulesen. Er hat jeden einzelnen Geschworenen der Reihe nach um dessen Meinung zu befragen, die gesammelten Stimmen nebst der seinigen zu zählen und das Resultat als Antwort auf die gestellten Fragen am Schlusse derselben niederzuschreiben.

Bei der Berathung ist stets die That, wovon hauptsächlich die Rede ist, von den einzelnen, sie begleitenden erschwerenden Umständen genau zu unterscheiden und für jeden Punkt besonders abzustimmen. Z. B. bei einer Anklage, welche auf einen zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause, mittelst Einbruchs und Einsteigens stattgehabten Diebstahl — oder auf eine Mißhandlung, die eine mehr als zwanzigtägige Krankheit zur Folge hatte, lautet, ist die Hauptfrage: im ersten Falle, ob der Angeklagte die Entwendung, im zweiten: ob er die Mißhandlung freiwillig verübt hat, während die erschwerenden Umstände darin bestehen, daß die Entwendung 1) zur Nachtzeit, 2) in einem bewohnten Hause, 3) mittelst Einbruchs, 4) mittelst Einsteigens Statt fand, und die freiwillige Mißhandlung eine mehr als zwanzigtägige Krankheit nach sich zog.

Welche Umstände aber bei jeder vorkommenden Anklage als erschwerend im gesetzlichen Sinne zu betrachten sind, wird Ihnen durch den Präsidenten bei Einhändigung der Fragen angegeben.

Diejenigen Geschworenen, welche sich nicht überzeugt fühlen, daß der Diebstahl überhaupt vorgefallen, oder daß der Angeklagte dessen überführt sey, haben einfach für die

Nichtschuld zu stimmen, ohne sich auf die erschwerenden Umstände einzulassen, weil natürlich die Verneinung der That selbst, die Verneinung aller sie begleitet haben mögenden Umstände in sich schließt; diejenigen Geschworenen hingegen, deren Ueberzeugung dahin gehet, daß die That geschehen und der Angeklagte der Thäter ist, stimmen für das Schuldig und haben sich nun ferner zu erklären, ob sie die erschwerenden Umstände alle oder welche für erwiesen annehmen.

Bei getheilten Stimmen, d. h. wenn sechs Geschworene für die Schuld, für das Bestehen eines erschwerenden Umstandes oder dafür stimmen, daß der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, und sechs dagegen, muß immer eine verneinende Antwort, jedoch ohne Angabe der Zahl der Stimmen erfolgen.

Wenn aber über einen von dem Angeklagten vorgeschützten Entschuldigungsgrund (z. B. daß er zu einer Mißhandlung gereizt worden sey) abgestimmt wird, und es ergeben sich sechs Stimmen für das Bestehen der zur Entschuldigung dienenden That und sechs dagegen, dann muß die Antwort bejahend seyn, weil das Gesetz verlangt, daß bei getheilten Stimmen immer die dem Angeklagten günstige Meinung gelten soll. *) Wer wollte auch in der That einen

*) Die alten Griechen schrieben Alles, was das Gepräge der Weisheit und Humanität an sich trug, der unmittelbaren Einwirkung einer wohlthätigen Gottheit zu. Orest erschien vor dem Areopag unter der Anklage, seine Mutter getödtet zu haben. Die Stimmen waren getheilt und Orest nach dem Gesetze verloren. Da erschien Minerva und fügte, überzeugt von seiner Unschuld, ihre Stimme der Zahl der ihm günstigen bei. Zum Andenken an dieses Wunder sprach man später jedesmal, wenn Gleichheit der Stimmen vorlag,

Angeklagten verurtheilen, dessen Schuld so zweifelhaft erscheint, daß die Hälfte der Abstimmenden sich für das Gegentheil erklärt? Hier wäre kein Uebergewicht, kein fester Stützpunkt für das zu fällende Urtheil.

Es wurde Ihnen oben schon bemerkt, daß der Präsident verbunden ist, darauf aufmerksam zu machen, daß Sie, im Falle der Angeklagte in der Hauptsache nur mit einfacher Stimmenmehrheit (sieben gegen fünf) schuldig befunden wird, Sie dieses in Ihrer Erklärung besonders anzugeben haben.

Jene Aufforderung beziehet sich auf den Art. 351 des peinlichen Prozedurgesetzes. *)

Es war mir stets unbegreiflich, wie dieser Artikel bei den Männern, welche mit der französischen Gesetzgebung von 1808 befaßt waren, Aufnahme finden konnte. Derselbe diente stets als das gewaltige Turnierpferd aller Gegner der Geschworenengerichte, indem er Veranlassung gab, den Geschworenen ein Verfahren anzudichten, das ihren geleisteten Eid im höchsten Grade verletzen würde. Man behauptete

---

den Angeklagten frei und nannte diese Gleichheit den Calcul der Minerva. **Dessessarts, l'Histoire des tribunaux.**

*) Der Artikel lautet wörtlich also: „Ist gleichwohl der Angeklagte „der That, wovon hauptsächlich die Frage ist, nur durch die „Mehrheit einer einzigen Stimme schuldig erklärt, so berathschlagen „die Richter unter sich über denselben Gegenstand; und tritt die „Mehrzahl der Richter derjenigen Meinung bei, welche die mindere „Zahl der Geschworenen angenommenen hatte, dergestalt, daß wenn „man auf jeder Seite die Stimmen zusammenzählt, die Zahl der „Geschworenen und Richter, welche für den Angeklagten gestimmt „haben, größer ist, als die vereinigte Anzahl der Geschworenen „und Richter, die ihn für schuldig erklären, so gilt die Meinung, „welche dem Angeklagten am günstigsten ist."

nämlich, die Jury fingire sehr oft in zweifelhaften schwer zu entscheidenden Fällen eine einfache Majorität, ohne daß eine solche sich wirklich ergeben habe, um die Pflicht, zu urtheilen, von sich ab und auf die Richter zu wälzen.

Wir wollen nicht glauben, daß dieser Vorwurf sich auf wirkliche Thatsachen gründe; denn erstlich ist es ja ganz natürlich, daß gerade in äußerst zweifelhaften Fällen sich sieben gegen fünf, oder sechs gegen sechs Stimmen stellen, und zweitens muß vorausgesetzt werden, daß, wenn ein Geschworener, seine beschworene Pflicht in so hohem Grade mißachtend, den Vorschlag zu einem solchen, den Angeklagten seines Rechtes, durch eine Jury gerichtet zu werden, beraubenden Verfahren zu machen sich nicht entblödete, dieser Vorschlag von allen übrigen mit der größten Indignation zurückgewiesen werden würde.

Immerhin bleibt aber dieser Art. 351 der verwundbare Fleck, die Ferse des Achilles, im peinlichen Prozedurgesetzbuch und es wäre sehr zu wünschen, daß von Seiten der hierzu Berufenen, auf konstitutionellem Wege, die Initiative zu dessen Aenderung ergriffen werden möchte. *)

Zur Rechtfertigung dieses Wunsches und um klar zu beweisen, welche nachtheilige Seiten diese Gesetzesstelle für den Angeklagten darbietet, soll dieselbe etwas genauer, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, untersucht werden. Setzen

---

*) Durch ein Gesetz vom 24. Mai 1821 wurde derselbe in Frankreich dahin abgeändert, das die Majorität der Richter zur Freisprechung hinreicht. Ein Gesetz vom 28. April 1832 ging noch weiter: es verfügte, daß Niemand verurtheilt werden soll, wenn nicht wenigstens acht Geschworene für die Schuld sind; allein die verhängnißvollen Septembergesetze hoben diese Bestimmung wieder auf

wir den Fall, der Angeklagte wird durch einfache Stimmenmehrheit eines Meuchelmordes für schuldig erkannt, d. h. sieben Stimmen erklären sich für die Schuld und fünf dagegen; so sind die zwei Stimmen im Mehr nicht hinreichend zur Verurtheilung, die Richter des Assisengerichtes müssen ebenfalls zur Abstimmung schreiten. Setzen wir nun den weiteren Fall, die Meinungen der fünf Richter theilen sich in der Weise, daß zwei für die Schuld und zwei für die Unschuld sind, wornach die Sache nach der Zahl der Stimmen in gleicher Lage wie vorher bliebe, der fünfte Richter aber träte auf die Seite des Angeklagten; so sollte man doch glauben, daß durch dessen Stimme ein Resultat zu Gunsten der Freisprechung hervorgerufen werden müßte. Im Gegentheile! Vorher konnte der Angeklagte auf eine Mehrheit von zwei Stimmen (sieben — fünf) nicht verurtheilt werden, jetzt aber muß es auf eine Einzige (neun — acht) geschehen!!

Einen noch grelleren Widerspruch gegen alle Grundlagen des heutigen Rechtes und selbst gegen die Würde des Gerichtes wird aber folgende Bemerkung darthun. Das Gesetz sagt in dem Art. 351: Ihr fünf Richter des Assisengerichtes gehet hinein in Euer Berathungszimmer, um über den durch einfache Majorität schuldig erkannten Angeklagten abzustimmen, und wenn die Mehrheit (drei — zwei) von dessen Unschuld überzeugt ist, dann tretet heraus in den Sitzungssaal und sprechet sein Todesurtheil!! Die Schuld wird nämlich durch ein ärmliches Rechnungsexempel heraussubtrahirt.

Wohl mag ein solches Uebergewicht von einer Stimme als entscheidend betrachtet werden, wenn ein Gemeinderath die wichtige Frage verhandelt, ob an dieser oder jener

Straßenecke eine Laterne angebracht werden soll; nimmermehr aber, wenn eine Frage über Leben und Tod vorliegt. Für diesen Grundsatz sprechen folgende gesetzliche Bestimmungen am kräftigsten. Die gewiß nicht allzuhumane Ordonnanz von 1670 verfügt, es solle die mildere Ansicht stets vorwalten, wenn die strengere nur auf eine Majorität von zwei Stimmen gestützt ist; ein Gutachten des kaiserlichen Staatsrathes vom 30. Pluviose XIII. geht dahin, daß wenigstens eine Mehrheit von zwei Stimmen zu einer Verurtheilung nöthig seyn solle, und der Art. 556 des peinlichen Prozedurgesetzbuches schreibt den aus fünf Civil- und drei Militärrichtern gebildeten Spezialgerichten vor, daß sie nur dann ein Verdammungsurtheil fällen können, wenn wenigstens fünf Stimmen für die Schuld sind. *) Uebrigens widerstrebt es dem natürlichen Gefühle, einen Menschen zu verurtheilen, den unter siebenzehn Personen acht für unschuldig erklärt haben.

Ich glaube demnach durch das Gesagte dargethan zu haben, daß Sie mit großem Unrechte handeln, wenn Sie je absichtlich dazu beitragen, daß der Art. 351 zur Anwendung kömmt. Sein ferneres Bestehen und seine Anwendung, wenn eine wirkliche Stimmenmehrheit sich ergibt, hängt natürlich nicht von Ihrem Willen ab, da ein selbst mangelhaftes Gesetz von den Organen des Staates vollzogen werden muß.

Eine legislative Bestimmung, daß acht Stimmen zur Kondemnation erforderlich sind, würde allen diesen Mißständen

---

*) Eine Verordnung des Generalgouverneurs Justus Gruner hat die Zuziehung der Militärs aufgehoben und die Attributionen des Spezialgerichtes den fünf Richtern des Assisengerichtes übertragen.

abhelfen, namentlich auch die Verschmelzung der Ansichten von Juristen und Nichtjuristen zu einem Ausspruche beseitigen. Bis heute ist diese bereits im Jahr 1840 ausgesprochene Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen.

Der Art. 351 gibt noch zu einer anderen Erörterung Veranlassung. Derselbe schreibt vor, daß Sie jede in Bezug auf die Hauptthatsache sich ergebende einfache Stimmenmehrheit in Ihrer Erklärung andeuten müssen.

Was ist nun aber in jedem zur Entscheidung kommenden Falle Hauptthatsache (fait principal)? Ich muß Ihnen gestehen, daß diese Frage in manchen Sachen nicht leicht zu entscheiden ist, und dann von den Juristen eine Kontroverse genannt wird. *)

Für Sie kann aber diese Frage durchaus keine Schwierigkeit darbieten, wenn Sie folgenden Regeln gemäß handeln:

So oft über irgend einen Punkt sich eine einfache Majorität herausstellt und Sie ungewiß sind, ob derselbe Hauptsache oder erschwerender Umstand ist, folglich ob Sie in Ihrer Erklärung von dieser einfachen Majorität Anzeige machen sollen oder nicht; so thun Sie immer das erstere und zwar aus nachstehenden Gründen: Ist der fragliche Punkt wirklich Hauptsache, Sie halten ihn aber irrthümlich für einen erschwerenden Umstand und unterlassen die Meldung von der einfachen Mehrheit, so ist der Angeklagte definitiv verloren; er ist des Rechtes beraubt, seine Freisprechung von dem Gerichte hoffen zu dürfen; denn die Richter haben von Dem, was in dem Berathungszimmer geschiehet, keine Kenntniß.

*) Kontrovers ist ein gar nicht übelklingendes Wort. Es bedeutet aber nicht mehr und nicht weniger, als daß die Gelehrten nicht einig sind und eigentlich selbst nicht wissen, wie es sich mit der Sache verhält.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn Sie einen erschwerenden Umstand als Hauptsache ansehen und sonach die einfache Majorität andeuten; dann müssen die Richter wissen, ob sie zu berathen haben oder nicht. Im schlimmsten Falle haben Sie blos eine überflüssige Anzeige gemacht, die weder dem Angeklagten, noch der bürgerlichen Gesellschaft den mindesten Nachtheil bringen kann und die eben so wenig etwas bewirkt, als wenn Sie erklären, daß Sie bei der Abstimmung einhellig waren.

Im Allgemeinen wird aber als Hauptsache jede Handlung betrachtet, welche an und für sich, entblößt von allen erschwerenden Umständen, immer noch eine Strafe nach sich zieht.

Die Frage, welche Ihnen bei Gelegenheit eines zur Nachtzeit mittest Einsteigens versuchten Diebstahls gestellt wird, ist besonders geeignet, hierüber das klarste Licht zu verbreiten.

Um einen Versuch als strafbar betrachten zu können, verlangt das Gesetz, daß derselbe

1) durch äußere Handlungen offenbart wurde,
2) daß er einen Anfang von Vollziehung erhalten hat und
3) daß er nur durch zufällige, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten wurde oder seine Wirkung verfehlte.

Hier haben Sie nun über sechs Punkte abzustimmen:

1) ob der Angeklagte der Thäter ist;
2) ob der Versuch durch äußere Handlung offenbart wurde;
3) ob ein Anfang von Vollziehung Statt hatte;
4) ob nur Umstände, die von dem Willen des Angeklagten unabhängig waren, die Vollbringung verhinderten;

5) ob es Nacht war;

6) ob der Angeklagte eingestiegen ist.

Die vier ersten Punkte sind Hauptthatsachen, und unterliegen der Nachstimmung des Assisengerichtes, weil, wenn der Angeklagte nicht als Thäter erkannt wird oder eines der drei zu dem gesetzlichen Begriffe des Versuches erforderlichen Requisite nicht erwiesen ist, das ganze Gebäude der Anklage zusammenstürzt; die zwei letzten Punkte aber sind erschwerende Umstände, weil, wenn sie auch beide wegfallen, immer noch eine verbotene Handlung, der Versuch eines einfachen Diebstahls, zu bestrafen bleibt.

Uebrigens entscheidet oft das Bestehen eines erschwerenden Umstandes über das Leben des Angeklagten (Art. 296, 381 rc. des französischen Strafgesetzbuches).

Es gibt verschiedene, vom Gesetz zur Feststellung der Begriffe gebrauchte Ausdrücke, die sehr häufig vorkommen; auch diese sollen einer näheren Erörterung unterworfen werden.

Wenn Sie erklären, der Angeklagte ist schuldig, so stehet fest, und Sie müssen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß er in irgend einem Grade strafbar ist. Das Wort Schuld schließt nicht nur das materielle Verüben einer verbotenen That, sondern zugleich eine verbrecherische Absicht in sich, weßhalb auch über die Intention des Angeklagten keine besondere Frage gestellt wird.

So würden Sie z. B. in einen Widerspruch mit sich selbst verfallen, wollten Sie erklären: „Der Angeklagte ist „schuldig, einen Menschen getödtet zu haben; allein er be„fand sich im Falle der Nothwehr“, *) weil das Gesetz jede

*) Nothwehr ist vorhanden: Wenn man sich selbst oder andere Personen zu vertheidigen gezwungen war; wenn man des Nachts

Tödtung, wenn Nothwehr Statt fand, straflos erklärt, und Niemand einer erlaubten Handlung schuldig seyn kann. Ebenso verhält es sich, wenn Jemand in einem Zustande von Wahnsinn ein Verbrechen verübte oder durch eine Gewalt, der er nicht widerstehen konnte, zu dessen Verübung gezwungen worden ist.

In allen diesen Fällen, wo die sonst wohl ein Verbrechen bildende That durch die sie hervor gerufen habende Veranlassung straflos wird, haben Sie immer einfach zu erklären: „nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Das Wort: „freiwillig" kommt bei allen Anklagen wegen Körperverletzung oder Brandstiftungen, über die Sie zu entscheiden haben vor, weil dergleichen auch unfreiwillig verübt werden können.

Wenn Sie einen Angeklagten schuldig erklären, daß er freiwillig handelte, so müssen Sie überzeugt seyn, daß er in seinem Innern den Entschluß gefaßt hatte, die That zu begehen; daß sie nicht durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder durch einen dem Thäter ganz fremden Zufall herbei geführt wurde.

Wer in einem Streite schlägt, der hat auch in diesem Augenblicke den freien Willen zu schlagen an den Tag gelegt; tödtet er den Geschlagenen, so bildet dieß eine freiwillige Tödtung; der Schläger haftet für die Folgen seiner Handlung, wenn gleich der Beweis nicht geführt werden kann, daß er den Gegner tödten wollte.

Sehr oft drücken sich die Geschwornen bei Tödtungen und Verwundungen, wenn sie von dem freien Willen nicht

---

den Einbruch oder das Einsteigen in ein bewohntes Haus abwehrte; wenn man sich gegen die Urheber mit Gewaltthätigkeiten ausgeführter Diebstähle und Plünderungen vertheidigt hat.

überzeugt sind, ungenügend aus und kommen dadurch in den Fall, eine zweite Erklärung abgeben zu müssen. Ihre Antwort lautet häufig also: Ja, der Angeklagte ist schuldig, die Tat begangen zu haben, aber nicht freiwillig.

Eine solche Erklärung kann aber nicht als Grundlage des Endurtheils dienen, weil sie zweideutig ist.

Das Gericht weiß nämlich nicht, welchen Weg es einschlagen soll; den der Freisprechung oder den der Verurtheilung zu einer zuchtpolizeilichen Strafe wegen Verübung der That aus Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit ꝛc. Es ist daher unerläßlich, daß Sie immer, wenn Sie erklären, ein Angeklagter sey zwar schuldig, habe aber nicht freiwillig gehandelt, nach Beschaffenheit der Sache hinzufügen: jedoch aus Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder durch Nichtbeobachtung der Verordnungen, da auf jeden dieser Fälle eine korrektionelle Strafe gesetzt ist. *) Sind Sie aber überzeugt, daß auch von diesen Umständen keiner erwiesen ist und die Tödtung Folge eines reinen Zufalles war, dann haben Sie einfach zu erklären: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Der Vorbedacht und das Auflauern sind Umstände, welche jede Körperverletzung einer schwereren Strafe unterwerfen; bei freiwilligen Tödtungen ziehen sie die Todesstrafe nach sich.

Die erhöhte Strafe gründet sich auf den erhöhten Grad von Böswilligkeit des Thäters. Derjenige, welcher in einem gereizten Seelenzustande, in der Hitze des Streites, wo ihm

*) Es muß jedoch einer der oben angegebenen vom Gesetz festgestellten Ausdrücke gebraucht werden; alle andere Bezeichnungen, z. B. aus Unwissenheit, aus Unerfahrenheit ꝛc., sind nicht anwendbar und würden den beabsichtigten Zweck gänzlich verfehlen.

keine Zeit zur Ueberlegung bleibt, einen Todtschlag begeht, ist bei weitem weder so gefährlich noch so strafbar, als Der, welcher mit kaltem Blute den Entschluß zu einem Morde faßt und ihn auch trotz allen Einsprüchen der Natur, der Moral und der Religion zur Ausführung bringt. Vorbedacht kann vorhanden seyn ohne Auflauern, nicht aber Auflauern ohne Vorbedacht.

Der Beweis für den Vorbedacht ist in der Regel nur ein sogenannter künstlich aus dem Zusammenhange verschiedener Umstände gefolgerter, weil ein direkter Beweis über das Bestehen eines im Innern gehegten Vorsatzes ohne Eingeständniß sich nicht wohl denken läßt.

Von dem Endurtheile.

Sobald die Geschwornen ihr Verdikt gefaßt haben, kehren sie in den Gerichtssaal zurück und nehmen ihre früheren Sitze wieder ein.

Auf die Frage des Präsidenten um das Resultat der Berathung, erhebt sich der Vorsteher, legt die Hand auf das Herz und spricht:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, „vor Gott und den Menschen, die Erklärung „der Geschworenen ist folgende:“ (Er liest nun die Erklärung wörtlich ab).

Die von dem Vorsteher in öffentlicher Sitzung unterzeichnete Erklärung wird dem Präsidenten in Gegenwart der Geschworenen überreicht. Wenn der Vorsteher ein gewählter ist, muß dieses schriftlich bemerkt werden. *)

---

*) Gewöhnlich unterzeichnet auch der Vorsteher schon in dem Berathungszimmer. In diesem Falle hat er in öffentlicher Sitzung

Mit Abgabe ihrer Erklärung sind die Funktionen der Geschworenen beendet; es ist nun Sache des Gerichtes, die aus ihrem Ausspruche entspringenden Folgen nach Vorschrift des Gesetzes eintreten zu lassen.

Gegen die Erklärung einer Jury findet kein Rekurs statt. Sind jedoch die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschworenen, obgleich die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden sind, in der Hauptsache geirrt haben, so kann das Gericht das Endurtheil aussetzen und die Sache an die nächste Assise verweisen, um vor einer neuen Jury nochmals verhandelt zu werden. Niemand hat das Recht, diese Maßregel zu beantragen; das Gericht allein kann sie von Amtswegen und nur in dem Falle eintreten lassen, wenn der Angeklagte schuldig erklärt wurde; niemals, wenn er freigesprochen ist.

Auf die bei der nächsten Assise erfolgende zweite Erklärung der Geschworenen muß das Gericht, wenn sie auch mit der ersten übereinstimmen sollte, das Urtheil sprechen.

Den besten Beweis dafür, daß die Jury nur sehr selten Verdikte erläßt, von denen behauptet werden könnte, daß sie wirklich irrig sind, liefert die Thatsache, daß von dem Jahre 1816 an bis jetzt das Assisengericht der Pfalz nur ein einziges Mal in den Fall kam, den Ausspruch des Urtheils zu verschieben. Es dürfte sich aber wohl jedes ständige Gericht in einem solchen Zeitraume auch einmal geirrt haben.

Nachdem der Präsident und der Gerichtsschreiber die Antwort der Jury unterzeichnet haben, wird der Angeklagte

---

zu erklären, daß der unter der Antwort stehende Name seine Unterschrift ist.

vorgeführt und durch den Gerichtsschreiber diese Antwort laut abgelesen.

Ist der Angeklagte für nichtschuldig erkannt worden, so erklärt der Präsident, daß er freigesprochen ist, und befiehlt dessen Freilassung, was auf der Stelle vollzogen wird, wenn keine Gründe zu einer weiteren Verhaftung vorliegen.

Der Freigesprochene kann wegen derselben That nie mehr vor Gericht gestellt werden. Haben sich aber während der Verhandlungen Spuren einer anderen strafbaren Handlung ergeben, so verordnet der Präsident, daß er wegen dieser zur Verantwortung gezogen werden soll, und verweist ihn vor den betreffenden Untersuchungsrichter.

Ist der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, so wird von dem Beamten der Staatsbehörde auf Anwendung der Strafgesetze angetragen.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger dürfen nun nochmals das Wort ergreifen, um darzuthun, daß die That nicht als strafbar betrachtet werden könne; daß die beantragte Strafe nicht anwendbar oder zu strenge ist; allein sie dürfen die Wahrhaftigkeit der von den Geschworenen als bestehend erklärten Thatsachen nicht mehr bestreiten.

Ist die Handlung, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, wirklich durch das Strafgesetz nicht verboten, so spricht ihn das Assisengericht frei.

Im entgegengesetzten Falle wird die gesetzliche Strafe ausgesprochen, wenn gleich aus der Erklärung der Geschworenen hervorgeht, daß sie nicht mehr zur Kompetenz des Geschworenengerichts gehört. *)

---

*) Dieser Fall tritt sehr häufig ein, weil in vielen Sachen alle erschwerende, die Criminalität begründende Umstände nicht als

Wenn der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt wurde, wird blos die schwerste Strafe ausgesprochen. Jedem Verurtheilten fallen die Kosten der Prozedur zur Last. Die angewendeten Gesetzesstellen müssen vorgelesen und in das Urtheil wörtlich eingerückt werden; eine Anordnung, die zur Verbreitung der so nöthigen Kenntniß der Strafgesetze sehr viel beiträgt.

Der Präsident kann nach Art. 371 des peinlichen Prozedurgesetzes den Verurtheilten zur Ergebung in sein Schicksal oder zur Besserung seines Lebenswandels ermahnen; auch soll er denselben daran erinnern, daß es ihm frei stehe, innerhalb drei freien Tagen das Rechtsmittel der Kassation zu ergreifen. (Siehe Anhang I. Art. 12).

Es ist gewiß für den Menschen eines der beklagenswerthesten Ereignisse, wenn er, ohne eines Verbrechens schuldig zu seyn, mehrere Monate im Gefängnisse schmachten muß und der Staat leistet dafür keinerlei Entschädigung. Es dürfte daher den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, wenn bei geeigneten Umständen der Gerichtspräsident, anstatt einer strengen Bußpredigt, einige tröstliche Worte des Bedauerns wegen erduldeter Leiden an den Freigesprochenen richten wollte, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in öffentlicher Sitzung als Offenbarung der Ansicht des Gerichtes gebrauchten Ausdrücke immer bei den Zuhörern von großem Gewicht in Bezug auf die Wiederherstellung der Ehre desselben sind.

Die Vollziehung eines jeden Strafurtheils geschieht auf Befehl des General-Staatsprokurators in den vier und zwanzig

---

erwiesen angenommen werden, sonach nur ein Vergehen übrig bleibt.

Stunden, welche auf die dreitägige Kassationsfrist folgen, wenn keine Kassationserklärung zu Protokoll gegeben wurde, oder in den vier und zwanzig Stunden nach Empfang des Urtheils, wodurch das Kassationsgesuch verworfen worden ist.

Nach einem Reskripte vom 2. Juli 1816 müssen die Behörden der Pfalz, ehe eine Kapitalstrafe vollzogen werden darf, die Akten mit einem Gutachten an die Allerhöchste Stelle einsenden, wozu sie auch schon nach Art. 595 des peinlichen Prozeßurgesetzes die Befugniß hatten. Der Vollzug einer solchen findet nur dann Statt, wenn keine Begnadigung erfolgt ist.

Die Vollziehung geschieht öffentlich; und über dieselbe so wie über die allenfallsigen letzten Erklärungen eines Verurtheilten müssen einige Protokolle aufgenommen werden.

X. Abschnitt.

Von den Mitteln gegen die Wirkung der Straferkenntnisse.

a) Kassation.

Jedem Verurtheilten steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von drei freien Tagen Kassation gegen das ihn betreffende Straferkenntniß einzulegen. Dieselbe Befugniß hat die Staatsbehörde, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde; allein nur um das Gesetz in Kraft und Ansehen zu erhalten, ohne daß es dem Freigesprochenen nachtheilig werden kann.

Die Kassation eines Urtheils muß ausgesprochen werden, wenn in dem Verfahren eine Förmlichkeit, die das Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, verletzt oder ausgelassen worden ist; wenn die Sache vor einem nicht kompetenten Gerichte verhandelt wurde; wenn das Gericht über einen Antrag des Angeklagten oder der Staatsbehörde keine Entscheidung erlassen hat; endlich, wenn die That unrichtig qualifizirt oder eine andere Strafe als die vom Gesetz verhängte gegen den Angeklagten ausgesprochen worden ist.

Erklärt das Kassationsgericht ein Urtheil des Assisengerichts für nichtig, so wird die Sache an die nächsten Assisen

verwiesen. Im Falle das Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes oder irriger Deutung der Erklärung der Geschworenen kassirt wurde, bleibt diese Erklärung in Kraft und das Assisengericht hat auf den Grund derselben ein zweites Urtheil zu fällen.

Ist das erste in einer Sache ergangene Urtheil kassirt worden und das zweite dem ersten in der Hauptsache gleichlautende Urtheil wird aus denselben Gründen wieder angefochten, so muß das Kassationsgericht entweder vor seinem zweiten Spruch eine authentische Auslegung des Gesetzes verlangen, oder seinen Spruch in versammelten Sektionen unter Vorsitz des Justizministers erlassen.

b) Revision.

Wenn ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde und durch ein anderes Urtheil ein anderer Angeklagter ebenfalls als Urheber desselben Verbrechens erklärt worden ist, so daß die beiden Erkenntnisse die Unschuld entweder des einen oder des anderen Angeklagten zu beweisen scheinen, so wird die Vollziehung ausgesetzt und beide Urtheile der Prüfung des Kassationsgerichtes unterworfen. Wenn der Widerspruch nicht aufzuklären ist, werden beide Urtheile kassirt und die Angeklagten zusammen zur neuen Verhandlung vor ein Assisengericht verwiesen.

Ist Jemand wegen einer Mordthat verurtheilt worden und es ergeben sich Vermuthungen, daß die angeblich ermordete Person noch am Leben sich befindet, so muß die Vollziehung der Strafe so lange ausgesetzt bleiben, bis die Untersuchung über deren wirkliche Existenz beendet ist. Das Kassationsgericht kann in geeignetem Falle das Urtheil kassiren und den Angeklagten an eine andere Assise verweisen. Ergibt

sich aus dem neuen Verfahren, daß die erste Verurtheilung wirklich ungerecht war, so wird der Angeklagte freigesprochen, und wenn er gestorben seyn sollte, durch ein besonderes Urtheil sein Andenken von der Anklage entlastet.

Werden Zeugen, die gegen einen verurtheilten Angeklagten ausgesagt haben, wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen, so wird, wenn Anklage oder Arrest gegen sie erkannt ist, ebenfalls die Vollziehung des Urtheils aufgeschoben. Erfolgt die Freisprechung dieser Zeugen, so tritt die Vollziehung des ersten Urtheils ein; werden sie aber wegen des gegen den Angeklagten abgelegten falschen Zeugnisses verurtheilt, so unterliegt das ihn verdammende Erkenntniß der Kassation und die Sache wird an eine andere Assise verwiesen. Die verurtheilten Zeugen können jedoch bei der neuen Verhandlung nicht mehr gehört werden.

c) Begnadigung.

Dem Oberhaupte des Staates steht das konstitutionelle Recht zu, jede durch die Gerichte ausgesprochene Strafe zu mildern oder gänzlich zu erlassen. Allen Verurtheilten ist es erlaubt, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen um Begnadigung einzukommen.

Durch die Begnadigung wird blos der Vollzug der Strafe aufgehoben, nicht aber die entehrenden Folgen der Kondemnation; auch hat die Begnadigung keinen Einfluß auf die durch eine Verurtheilung von dritten Personen erworbenen Rechte.

d) Rehabilitation.

Wer zu einer peinlichen und entehrenden Strafe verurtheilt wurde, kann, wenn er von den Behörden Zeugnisse beibringt, daß er sich während fünf Jahre nach erlittener

Strafe untadelhaft aufgeführt hat, wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt, d. h. die entehrenden Folgen der Verurtheilung können durch ein Allerhöchstes Dekret aufgehoben werden. Wenn das deßfalls eingerichtete Gesuch abschlägig beschieden wird, bleibt es dem Verurtheilten unbenommen, nach abermaligem Ablauf von fünf Jahren seine Bitte zu wiederholen. Wer zum zweiten Male wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, kann niemals mehr rehabilitirt werden.

e) Verjährung.

Alle in Criminalfällen verhängte Strafen sind in zwanzig Jahren, von dem Tage des ergangenen Urtheils an gerechnet, verjährt. Demungeachtet darf sich der verurtheilt Gewesene nicht in dem Kreise (Departemente) aufhalten, wo der von ihm Beschädigte oder dessen unmittelbare Erben wohnen; der Staatsregierung steht es frei, ihm einen Wohnort zu bezeichnen.

Die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erlischt in zehn Jahren, von dem Tage, wo die That geschehen ist, wenn keine Untersuchung Statt hatte, und im Falle eine solche eingeleitet worden ist, in zehn Jahren nach dem Datum des letzten Prozeduraktes.

Schluß.

Wie bereits im Eingange dieser Schrift bemerkt wurde, ging mein Bestreben dahin, dem schlichten Bürger, dessen Beruf es nicht ist, sich mit dem Studium der Gesetze zu befassen, eine allgemeine Uebersicht der französischen Criminalprozedur zu verschaffen; besonders aber den zu Geschworenen Berufenen ein Mittel an die Hand zu geben, um in

Stunden der Muse sich mit ihren Pflichten und Befugnissen bekannt zu machen, was nicht so leicht durch die mündlichen Bemerkungen des Präsidenten in öffentlicher Sitzung geschehen kann.

Ich habe bei der Darstellung der Criminalprozedur nur die öffentliche Klage berücksichtigt, indem die Einflechtung eines Civilklägers unnöthige Weitläufigkeit veranlaßt hätte. Aus diesem Grunde ist auch von dem Verfahren in Kontumazialsachen keine Erwähnung geschehen. Die Uebergehung alles dessen, was sich auf die Privatklage bezieht, mag aber auch schon um deßwillen entschuldigt werden, weil seit vielen Jahren sich kein Civilkläger bei den Assisen konstituirt hat, so daß die Prozedur in dieser Hinsicht als in der Wirklichkeit beinahe nicht mehr bestehend zu betrachten ist.

Dem beabsichteten Zwecke getreu, habe ich keinen Anstand genommen, Stellen aus den Schriften anerkannt geistreicher Männer einzuschalten, da es mir löblicher schien, Gutes zu bewirken, als nach Originalität zu haschen.

Ehe ich aber die Feder niederlege, muß ich noch einen Punkt, und zwar den wichtigsten von allen berührten, zur Sprache bringen. Ich habe denselben, eben seiner Wichtigkeit wegen, bis zum Schlusse verschoben, um ihn einer besonderen Erörterung zu unterwerfen.

Er betrifft nämlich die schon so vielfach angeregte Frage: „Ob die Geschworenen den einer verbotenen Handlung überwiesenen Angeklagten freisprechen sollen, wenn sie die moralische Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe zur Verübung der That nur durch Umstände hingerissen wurde, die jede Idee einer inneren Schlechtigkeit von seiner Seite ausschließen, — oder ob sie ohne Rücksicht auf die innere Triebfeder, sobald die verbotene materielle That,

dem äußeren Anscheine nach, freiwillig verübt wurde, das Schuldig aussprechen müssen?«

Ich werde mir nicht erlauben, in einer so hochwichtigen Sache ein maßgebendes Urtheil auszusprechen, sondern mich auf die Anführung der gewöhnlich für die letzte Ansicht aufgestellt werdenden Gründe und auf einige Gegenbemerkungen beschränken, wobei ich noch einmal die mir am geeignetsten scheinende Form der direkten Ansprache wähle.

Man macht in der Regel zur Unterstützung der Behauptung: daß Sie den Angeklagten immer für schuldig erklären müssen, wenn er einer verbotenen Handlung überwiesen ist, hauptsächlich folgende drei Gründe geltend:

1) Daß die Ihnen ertheilte Instruktion den Satz enthalte: »Sie würden gegen Ihre erste Pflicht fehlen, wenn »Sie an die Verfügungen des Strafgesetzbuches zurück»denken und bei Ihrem Ausspruche die Folgen desselben »in Betracht ziehen wollten.«

2) Daß, weil von ihnen keine Kenntniß der Gesetze gefordert wird, Sie sich auch nur mit der Beurtheilung der nackten Thatsache befassen dürften, indem sonst an die Stelle der Geschworenen Rechtsgelehrte hätten berufen werden müssen.

3) Daß in allen Fällen, wo die Strafe nicht mit der wirklichen Verschuldung in richtiges Verhältniß zu bringen seyn möchte, eine Begnadigung das Gleichgewicht herstellen könne. *)

---

*) In Frankreich ist durch ein Gesetz vom 28. April 1832 dem Präsidenten unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie Milderungsgründe finden, ihren Ausspruch darauf ausdehnen müssen.

Dagegen ist nun aber Folgendes zu bemerken:

Abgesehen davon, daß man wohl niemals weder einen Richter noch einen Geschworenen finden wird, der bei Fassung seines Urtheils sich in einen solchen passiven Zustand zu versetzen vermöchte, daß er gar nicht an die Folgen seines Ausspruches zurückdenkt, ist aber auch die erwähnte Phrase der Instruktion in Bezug auf die vorliegende Frage von keiner Entscheidung.

Allerdings würden Sie gegen Ihre Pflicht fehlen, wenn Sie die festzustellende That nach dem Strafgesetze modeln oder einen Verbrecher aus dem Grunde freisprechen wollten, weil Ihnen die Strafe zu hart scheint oder weil Sie Mitleid für ihn und seine unschuldige Familie empfinden. Solche Rücksichten sind mit den Anforderungen der Gerechtigkeit unvereinbar.

Allein die Frage: Ob der Angeklagte wirklich mit Absicht die Schranken des Gesetzes durchbrach; ob er verdient, in die Zahl der Verbrecher eingereiht zu werden, haben Sie nur nach Ihrer inneren Ueberzeugung zu lösen; denn hierüber hat das Gesetz aus weisen Gründen Ihnen keine Instruktionen ertheilen wollen, die auch nur geeignet wären, das Institut der Jury in seinem Grundprinzip zu vernichten. Wo aber das Gesetz geschwiegen hat, da ist Niemand befugt, Regeln aufzustellen oder gar Ihr Urtheil in engere Grenzlinien zu zwängen, als die, welche Ihnen das eigene Gewissen zieht.

Die Geschworenen sind sonach durch Annahme von Milderungsgründen bei wirklicher Schuld in den Stand gesetzt, zu bewirken, daß eine verhältniämäßig geringe Strafe ausgesprochen werden muß, was als eine große Verbsseerung des Instituts zu betrachten ist.

Die beiden Worte: „Schuldig“ und „Nichtschuldig“ sind freies unantastbares Eigenthum der Jury. Sie sind ein von dem Staate Ihnen anvertrautes heiliges Gut, von dessen Verwaltung Sie in diesem Leben keine Rechenschaft abzulegen haben. Sie werden daher, da die ganze Last der inneren Verantwortung auf Ihnen ruht, nach dem Gesetze handeln, welches der innere Richter in der Brust eines jeden Menschen mit unverkennbarer Stimme verkündet.

Es können Fälle Ihrer Entscheidung vorgelegt werden, wiewohl sie äußerst selten sind, wo der Angeklagte mit Zuversicht seine Freisprechung von Ihnen erwartet, weil er sich keines verbrecherischen Gedankens bewußt ist, obschon er mit dem Buchstaben des Gesetzes in Zwiespalt gerieth.

Stellen wir zur besseren Verständigung ein Beispiel auf:

Ein Mann, der die Achtung seiner Mitbürger in hohem Grade genießt, dessen redlicher, friedliebender Charakter über jeden Zweifel erhaben ist, besitzt eine Tochter, die ein reicher Wollüstling zu seinem Opfer erkoren hat. Er trifft den abgesendeten Unterhändler in seinem Hause an, wo er alle Ueberredungskünste anwendet, um das unerfahrene Mädchen seinem Verderben entgegen zu führen. Der so tief gekränkte, seiner Besinnung nicht mehr mächtige Vater wirft den Elenden die Treppe hinab. Die Folgen hievon sind ein Armbruch, der den Verletzten unfähig macht, mehr als zwanzig Tage sein Gewerbe zu betreiben.

Hier liegt eine freiwillig verübte criminelle Mißhandlung vor, und keine vom Gesetz als Entschuldigung bezeichnete Thatsache kann bewiesen werden; man müßte denn unter der im Artikel 64 des Strafgesetzbuches erwähnten

unwiderstehlichen Gewalt auch die im Inneren wirkenden Gewalten verstehen.

Wollen Sie diesen mit der Stirne eines Ehrenmannes vor Sie tretenden Angeklagten, der in gerechter Aufwallung des Vatergefühles sein gutes Hausrecht übte, zum Verbrecher stempeln? Soll er wenigstens fünf Jahre, vielleicht die letzten seines Lebens, ein Criminalsträfling, ein Genosse von Räubern und Mördern seyn? Ich will dieß nicht entscheiden!

„Ihre Seele ist der Kampfplatz, auf dem „um das Loos des Angeklagten gekämpft wird.“ *)

Auch der Gedanke, daß durch Begnadigung die Strafe aufgehoben werden könne, darf Sie niemals verleiten, einen Menschen, in dem Sie keinen Verbrecher erblicken, zu verurtheilen.

Ich zweifle durchaus nicht, daß immer, wo die Natur der That oder die Persönlichkeit des Verurtheilten es erheischen, Gnade ertheilt werden wird; allein Sie haben nicht das Recht, dieß mit Bestimmtheit vorauszusetzen und daraufhin ein Urtheil zu bauen. Es wäre ein Spiel mit Ihrem Gewissen und mit dem Schicksal des Angeklagten, der, wenn er Anspruch auf seine Freiheit hat, diese nicht als eine Gnade erhalten soll.

Ein Strafurtheil, gefällt zu dem Zwecke, daß keine Strafe erfolge, ist ein mit seinem eigenen Wesen im Widerspruche stehendes Ding; auch dürfte eine unmittelbar auf die Verurtheilung folgende gänzliche Erlassung der Strafe nicht wohl mit der Würde der Jury zu vereinbaren seyn.

---

*) Worte Mittermaier's als Vertheidiger vor dem Assisengerichte in Zweibrücken.

Wenn aber auch der Verurtheilte begnadigt wird, kann ihm die Begnadigung Alles ersetzen, was ihm Ihr Ausspruch entzogen hat? Ist es gleichviel, ob ein Angeklagter im Besitze seiner Ehre wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt oder ob er als ein begnadigter Sträfling lebt? Ist es denn für nichts zu achten, wenn bei einer Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten, die den bürgerlichen Tod zur Folge haben, sich die Erben des Begnadigten in sein Vermögen theilen und die Gattin sich von ihm scheiden läßt? — Denn die Begnadigung hebt ja weder die Entehrung auf, noch hat sie Einfluß auf die von dritten Personen durch die Verurtheilung erworbenen Rechte. Der früher geachtete wohlhabende Mann mag, wenn er auch Erlaß der Strafe erhalten hat, sein ehrloses Leben so lange ertragen, bis die Zeit herannaht, wo er auf dem Wege der Rehabilitation wieder in die bürgerlichen Rechte, nie mehr aber in den Besitz seines Vermögens eingesetzt werden kann.

Darum werden Sie bei jeder Anklage, ehe Sie das Wort: „Schuldig" aussprechen, in Ihrem Inneren auf das Gewissenhafteste erwägen, ob Derjenige, den es mit seiner vernichtenden Gewalt trifft, auch wirklich schuldig ist.

Wenn einst der Augenblick herannahen wird, wo Sie selbst bereit seyn müssen, vor der höchsten Jury Rechenschaft abzulegen, dann werden alle Bilder ihres Lebens Ihrer Erinnerung nochmals vorüberschweben; auch die Bank der Angeklagten mit allen Gestalten, über die Sie einst gerichtet haben, wird nicht ausbleiben.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß Sie den Anblick der Verurtheilten im Bewußtsein der erfüllten Pflicht mit festem Auge ertragen und die Kinder der Freigesprochenen Sie wie segnende Genien umstehen mögen.

Anhang I.

Gesetz,

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2.

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Art. 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Art. 5.

Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hiezu durch die Geringfügigkeit des Streitsgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Art. 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837, §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art. 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme

der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge.

Art. 9.

Die **Bezirksgerichte** sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handelsgerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichten abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10.

Im Srafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungsrichtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;

2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen;

3) in erster Instanz über die Vergehen;

4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschworenen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

Art. 11.

In jedem Kreise soll ein **Appellationsgericht** bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Kassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Kollegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disziplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.

Art. 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Kollegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien

festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeßrecht und die neueren Prozeßgesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der konsequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Art. 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. 18.

Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich, mit einziger Ausnahme

derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Art. 20.

Der Ausspruch der Geschworenen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Art. 10. Ziffer 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens.

Art. 21.

Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechtsverletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizeibehörden zugewiesen war, und nach Art. 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Art. 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. — Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftiger Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Anhang II.

Gesetz

über die Einführung der Schwurgerichte.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der einstweiligen Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Nro. 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse, beschlossen und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste.

Art. 1.

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der im Art. 2. festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können;

3) welche ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 2.

Geschworene können nicht seyn:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Assisen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen;

endlich sind ausgeschlossen:

6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 3.

Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 4.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichnenden Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 6.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizei-Bezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizei-Bezirks ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nro. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der

zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten, und statt der in Nro. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworener auszuwählen.

Art. 8.

Aus den in jedem Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreis-Regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6 und 7. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 9.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 11.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Assisensitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften, oder in Folge der im Art. 25. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

Art. 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 4. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 6 und 7. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 13.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungs-Präsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25), schreiten

dieselben nach Maßgabe der in den Art. 6 und 7. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 6. Nro. 2. beziehungsweise Art. 7. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben,

2) in den Distrikts-Polizei-Bezirken nur für je zweitausend, und in den, der Kreis-Regierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Art. 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 8. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 16.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9.)

...niß der unterdessen abgängig gewordenen Ge-
...er früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser
...t dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange
...n Anzahl neuer Geschworenen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Art. 17.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellations-gerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in einer Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehenden Sitznngen fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. 18.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 19.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernanten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 20.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regiernngs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Art. 21.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 18, bestimmten Ersatzgeschworenen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 22.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche

Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Art. 23.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Assise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 24.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Assise zu verweilen.

Der Assisenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzungen besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art 26.

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Art. 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 21) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 28.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Assisenhof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem

Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 30.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 21. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Art. 31.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 33.

So wie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 34.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 29. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 35.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Art. 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschworenen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage „und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu „verfolgen, die Auschuldigungs- und Entschuldigungs„beweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden

„Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitge„schworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der „mir als Geschworenen obliegenden Verrichtungen nicht „aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die „Person oder aus andern solchen Ursachen zu handeln, „sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahr„heit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach „meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in „mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, alles „getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott „helfe.“

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre.“

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 37.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 38.

Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 355. 356. 443. 444. 446 und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr erkannt werden.

Art. 39.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 38.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Beisler. Staatsrath [illegible]

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Frh. v. Kobell.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sternfeld, Adolph,

Das öffentliche Verfahren vor dem Geschworenen-Gerichte, unter Zugrundelegung der französischen u. bayerischen Gesetzgebung

Zweibrücken 1848

Bavar. 2544 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379048-5